



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum Entwurf
des
Haushaltsplanes
— 1997 —**

**Band I
Sachhaushalt**

Einzelplan 07

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

**VORLAGE
12/785**

Allg. Abg.

Inhaltsverzeichnis

I. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DEN ENTWURF DES EINZELPLANS 07	4
1. Ausgaben nach Einzelplänen.....	4
2. Kapitelübersicht	6
3. Struktur.....	7
4. Gesetzliche Ausgaben.....	9
5. Basis- und Vergleichswerte 1996/1997.....	10
6. Neue Steuerungsmodelle	10
II. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES UND ANGELEGENHEITEN DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE	13
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE	13
1. Sozialbüros. Kapitel 07 020 Titelgruppe 70.....	13
2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Kapitel 07 030	14
3. Maßnahmen der Berufsbildung. Kapitel 07 030 Titelgruppe 64.....	23
4. Berufliche Rehabilitation. Kapitel 07 030 Titelgruppen 80 und 85.....	24
5. Sozial- und arbeitsmarktwissenschaftliche Untersuchungen. Kapitel 07 030 Titelgruppen 66 und 91 ..	25
6. Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.). Kapitel 07 030 Titel 684 10	26
7. Institutionelle Förderung der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. - (TBS), Kapitel 07 030 Titel 684 30	27
8. Altenhilfe, Kapitel 07 040 Titelgruppen 90 - 94	28
9. Soziale Hilfen. Kapitel 07 040.....	32
10. Krankenhausförderung, Förderung des Rettungsdienstes. Kapitel 07 070	34
11. Bekämpfung der Suchtgefahren, Kapitel 07 080 Titelgruppe 71	35
12. Maßnahmen für das Gesundheitswesen. Kapitel 07 080.....	36
13. Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e. V. (GBK). Kapitel 07 080 Titelgruppe 81	40
14. Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW, Kapitel 07 080 Titelgruppe 84.....	41
15. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AföG), Kapitel 07 080 Titel 685 10.....	41
16. Maßregelvollzug. Kapitel 07 130.....	41
17. Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP). Kapitel 07 330 Titel 685 00.....	42
18. Automation	42
B. VERWALTUNGSKAPITEL	46
1. Kapitel 07 020, Titel 526 61, Programmevaluation und Controlling	46
2. Kapitel 07 100, Landesanstalt für Arbeitsschutz. Landessammelstelle und Kapitel 07 110, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz.....	46
3. Kapitel 07 210, Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte.....	49
4. Kapitel 07 220, Landessozialgericht und Sozialgerichte	50
5. Kapitel 07 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen	51
6. Kapitel 07 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG).....	52
7. Kapitel 07 250, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD).....	53
8. Kapitel 07 310, Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	53
9. Kapitel 07 330, Dienststellen der Kriegsopferversorgung.....	54
10. Kapitel 07 430, Staatsbad Oeynhausen	56
11. Kapitel 07 900, Versorgung der Beamten des Landes	57

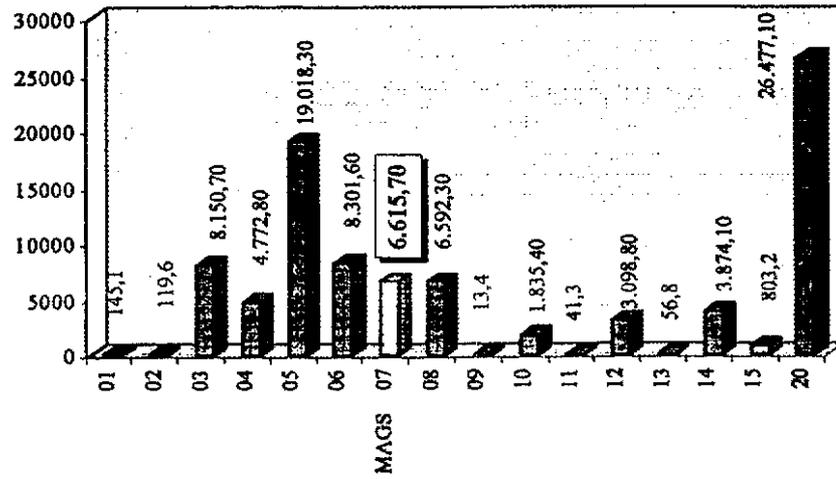
III. ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE.....	58
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE.....	58
1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistung, Kapitel 07 050 Titel 681 00	58
2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 07 050 Titelgruppe 60.....	59
3. Landesjugendplan, Kapitel 07 050, Titelgruppe 61.....	61
4. Förderung des Kinder- und Jugendschutzes, Kapitel 07 050 Titelgruppe 62.....	67
5. Familienbildung, Kapitel 07 050 Titelgruppen 64 und 65.....	68
6. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Kapitel 07 050 Titelgruppe 67.....	69
7. Kosten der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Kapitel 07 050 Titelgruppe 68.....	69
8. Tageseinrichtungen für Kinder, Kapitel 07 050 Titelgruppe 80.....	70
9. Politik für Kinder, Kapitel 07 050 Titelgruppe 83.....	72
10. Gleichgeschlechtliche Lebensformen, Kapitel 07 050 Titelgruppe 87.....	72
B. VERWALTUNGSKAPITEL.....	73
1. Kapitel 07 410, Sozialpädagogisches Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie - ..	73
IV. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR MIGRATIONSANGELEGENHEITEN.....	74
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE.....	74
1. Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, ausländische Arbeitnehmer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge, Kapitel 07 060	74
2. Migrationsangelegenheiten.....	75
B. VERWALTUNGSKAPITEL.....	81
1. Kapitel 07 510, Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen.....	81
2. Kapitel 07 510, Titelgruppe 81, Landeszentrum für Zuwanderung.....	82
V. STICHWORTVERZEICHNIS.....	84
VI. KAPITELVERZEICHNIS.....	89

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07

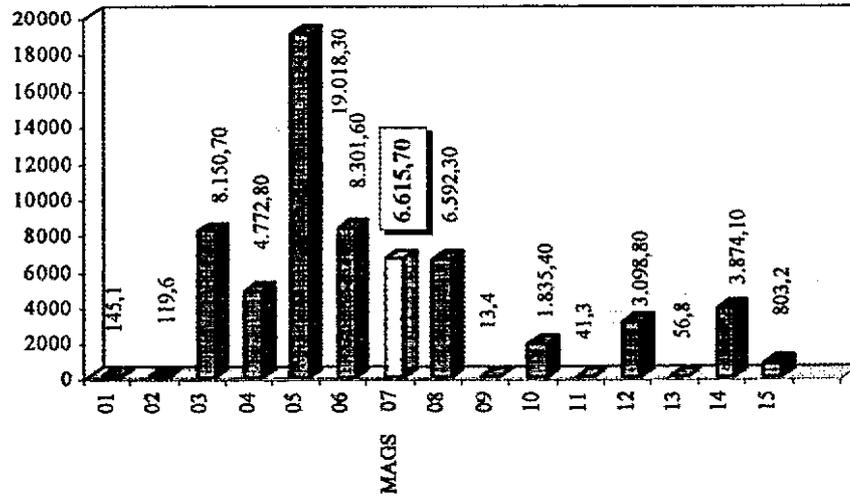
1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan Nr. Bezeichnung	Haushalts- plan	Haushalts- plan- entwurf	Prozentualer Anteil am Landeshaus- halt 1997
	1996	1997	
	in Mio. DM		
01 Landtag	152,5	145,1	0,17 %
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	117,7	119,6	0,13 %
03 Innen	7.805,5	8.150,7	8,68 %
04 Justiz	4.588,4	4.772,8	5,10 %
05 Schule und Weiterbildung	18.698,1	19.018,3	20,80 %
06 Wissenschaft und Forschung	8.281,7	8.301,6	9,21 %
07 Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.270,3	6.615,7	7,34 %
08 Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr	6.347,6	6.592,3	7,33 %
09 Bundes- und Europaangelegenheiten	13,7	13,4	0,02 %
10 Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1.802,1	1.835,4	2,00 %
11 Gleichstellung von Frau und Mann	40,6	41,3	0,05 %
12 Finanzen	3.080,9	3.098,8	3,43 %
13 Landesrechnungshof	58,1	56,8	0,06 %
14 Bauen und Wohnen	3.792,2	3.874,1	4,22 %
15 Stadtentwicklung, Kultur und Sport	901,3	803,2	1,00 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	25.878,3	26.477,1	28,78 %
Landeshaushalt insgesamt:	87.829,2	89.916,2	

Einzelpläne einschließlich allgemeine Finanzverwaltung



Einzelpläne ohne allgemeine Finanzverwaltung



2. Kapitelübersicht

	Ansatz 1996	+/- -DM-	Ansatz 1997
Einzelplan insgesamt	6.270.251.400	345.490.700	6.615.742.100
Kapitel			
07 010 Ministerium	56.179.700	-34.400	56.145.300
07 020 Allgemeine Bewilligungen	-85.618.500	15.013.500	-70.605.000
07 021 Strukturhilfegesetz	0	0	0
07 030 Arbeitsmarktprogramme u.a.	826.909.200	-23.652.200	803.257.000
07 040 Altenhilfe und soziale Hilfen	350.627.400	-17.992.000	332.635.400
07 050 Familien- und Jugendhilfe	2.440.538.300	115.574.000	2.556.112.300
07 060 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer etc.	273.816.700	58.395.000	332.211.700
07 070 Krankenhausförderung	875.940.000	189.550.000	1.065.490.000
07 080 Gesundheitswesen	116.350.800	-8.799.800	107.551.000
07 100 Landesanstalt für Arbeitsschutz	34.365.400	-2.417.600	31.947.800
07 110 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	91.898.800	4.000	91.902.800
07 130 Maßregelvollzug	194.780.000	2.187.000	196.967.000
07 210 Landesarbeits- und Arbeits- gerichte	88.735.800	2.804.200	91.540.000
07 220 Landessozial- und Sozialgerichte	120.852.100	11.498.000	132.350.100
07 230 Landesversicherungsamt NRW	7.976.500	429.100	8.405.600
07 240 Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	1.252.900	-19.500	1.233.400
07 250 Landesanstalt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD)	23.393.000	1.853.700	25.246.700
07 310 Unfallversicherung	55.455.900	109.000	55.564.900
07 330 Versorgungsverwaltung	647.010.500	-2.455.800	644.554.700
07 410 Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung (SPI)	2.436.600	-64.000	2.372.600
07 430 Staatsbad Oeynhausen	4.700.000	-3.000.000	1.700.000
07 510 Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer etc.	34.146.800	-215.000	33.931.800
07 900 Beamtenversorgung	108.503.500	6.723.500	115.227.000

3. Struktur

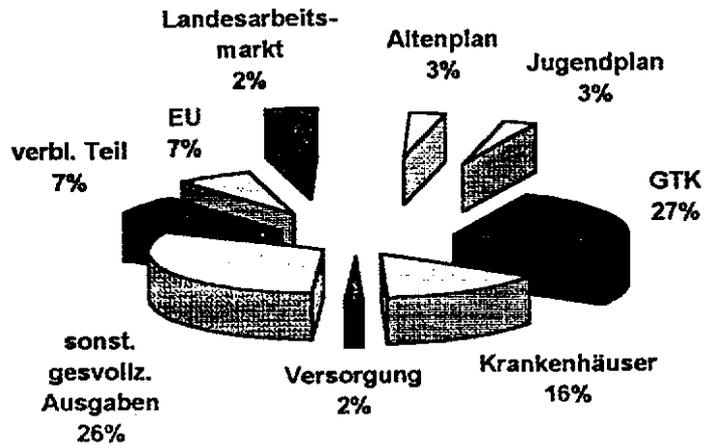
a) Verteilung nach Ausgabearten (in Mio. DM):

	Haupt-/ Ober- gruppen	Haushaltsplan- entwurf 1997	Prozentualer Anteil
1. Personalausgaben	4	636,0	10,4 %
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	245,9	3,96 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	4.323,3	65,35 %
4. Investitionsausgaben	7, 8	1.507,9	22,79 %
4.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	41,9	0,63 %
4.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.466,0	22,16 %
5. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	- 97,3,	-1,47 %

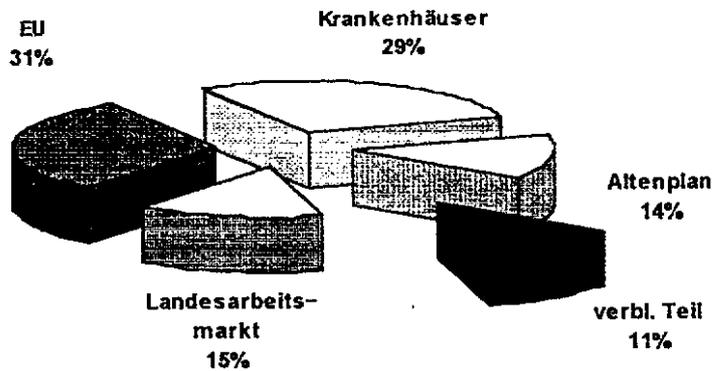
b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen (in Mio. DM):

	Ausgaben	davon gesetzl. gebunden	VE	Einnahmen
insgesamt:	6.615,74	4.513,12	1.124,35	857,18
davon:				
EU-Arbeitsmarkt- programme (EU- und Landesanteil)	474,47		345,35	225,92
Landesarbeitsmarktprogr.	318,76	164,9	166,40	18,61
Landesaltenplan	220,00		158,3	27,46
Landesjugendplan	192,04	4,8	3,7	2,21
Kindertageseinrichtungen	1.826,10	1.599,6		3,04
Krankenhausförderung	1.044,80	575,7	328,42	1,82
Versorgung	115,23	115,2		4,51
sonstige gesetzessvollz. Ausgaben etc.	2.065,82	2.065,82		308,52
Globale Minderausgabe	-110,30	-12,82		
verbleibender Teil EpI. 07	468,82		122,18	265,1

- Ansätze -

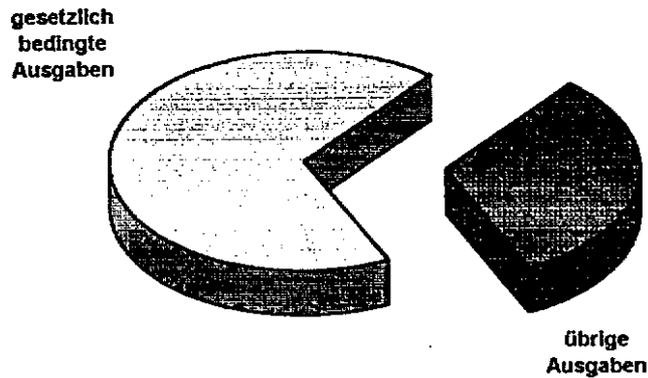


-Verpflichtungsermächtigungen -



4. Gesetzliche Ausgaben

Die Gesamtausgaben des Einzelplans in Höhe von **6.615,74 Mio. DM**
beinhalten
gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von **4.513,22 Mio. DM (68,2 %)**
denen gesetzlich bedingte Einnahmen von 313,37 Mio. DM entgegenstehen.



In den gesetzlich bedingten Ausgaben sind neben kleineren Positionen u.a. enthalten:

Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten	1.599.599.000 DM
Kurzfristige Anlagegüter für Krankenhäuser	537.500.000 DM
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	360.000.000 DM
Fahrgelderstattung für Schwerbehinderte	255.900.000 DM
Maßregelvollzug	190.470.000 DM
Anpassungsgeld Arbeitnehmer Steinkohlenbergbau	162.902.000 DM
Betriebskosten von Übergangsheimen für Aussiedler	150.000.000 DM
BSHG-Aufwendungen für ausländische Flüchtlinge	147.000.000 DM
Beamtenversorgung	115.227.000 DM
Auslagen in Rechtssachen	64.430.000 DM
Stiftung Wohlfahrtspflege	50.000.000 DM
Unfallentschädigung	49.000.000 DM
Beweiserhebungskosten	47.600.000 DM
„Alte Last“ gemäß KHG	<u>38.200.000 DM</u>
	3.402.441.000 DM

5. Basis- und Vergleichswerte 1996/1997

Der Haushaltsplanentwurf 1997 wird mit dem Haushalt 1996 nur unter Berücksichtigung der folgenden Veränderungen vergleichbar:

Soll 1996 (lt. Entwurf)	6.270.493.400 DM
abzüglich Umsetzungen	
- von Kapitel 07 010 in den Einzelplan 02	- 240.000 DM
- von Kapitel 07 010 Titel 545 00 in den Einzelplan 20	- 2.000 DM
zuzüglich kommunale Krankenhausmittel, die 1996 im Gemeindefinanzierungsgesetz (Epl. 20) veranschlagt sind	+ 212.100.000 DM
bereinigtes Soll 1996	<u>6.482.351.400 DM</u>

Die im Haushalt 1996 im Einzelplan 20, Kapitel 20 030, Titel 883 24 und 883 25 veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung der kommunalen Krankenhäuser in der Gesamthöhe von 212,1 Mio. DM werden im Haushaltsplanentwurf 1997 wieder im Einzelplan 07 in Kapitel 07 070, Titel 886 60, 899 60, 883 61 und 899 61 veranschlagt, wobei jedoch die Vergleichswerte des Haushalts 1996 im Einzelplan 20 verblieben sind.

Es handelt sich hierbei um

die Investitionsmittel (69,1 Mio. DM)

sowie um

die Mittel zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (143 Mio. DM) für kommunale Krankenhäuser.

6. Neue Steuerungsmodelle

Mittelfristig ist beabsichtigt, zumindest Teile des Einzelplans 07 anhand neuer **Steuerungsmodelle** zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck sind unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet worden:

1. Einführung von Automation im Haushaltsbereich

- u.a. Programmsystem HKR-TV (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für Titelverwalter) -

2. Programmcontrolling mit qualifiziertem Berichtswesen

3. Erste Flexibilisierungen in Verwaltungshaushalten

Mit neuen Formen der Haushaltsmittelbewirtschaftung soll ein Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln gegeben werden. Außerdem werden die vorhandenen Mittel effektiver eingesetzt. Der Einführung sog. neuer Steuerungsmodelle liegen u.a. folgende Begrifflichkeiten zugrunde:

Dezentrale Ressourcenverantwortung

Hierbei wird versucht, Sachverantwortung und Ressourcenverantwortung zusammenzuführen. Die Querschnittsfunktionen sollen so weit wie möglich auf die Ebene der Facheinheit verlagert werden. Ziel ist ein effizienterer Mitteleinsatz und eine Motivationssteigerung.

Flexibilisierung

Beibehaltung der bisherigen Titelaufgliederung, aber Herstellung einer weitgehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Dieses Instrument wirkt im wesentlichen in der Phase der Haushaltsausführung.

Globalisierung

Weitgehende Reduzierung der Titelaufgliederung bei der Haushaltsaufstellung bis hin zu einer Beschränkung auf einen Titel pro Hauptgruppe. Globalisierung bedeutet Titelzusammenführung.

Budgetierung

Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluß der Überschreitung des Mittelrahmens.

Angestrebt wird der Einsatz neuer Steuerungselemente zunächst in den Verwaltungshaushalten. Im Haushaltsjahr 1997 sind in ausgewählten Verwaltungskapiteln erste Schritte zu einer haushaltsmäßigen Flexibilisierung eingeleitet worden. Ziel ist es, zunächst im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Erweiterung der gegenseitigen Deckungsfähigkeiten zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowie der Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandeln zu gelangen.

Durch die Erweiterung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen den Sachausgabiteln sowie der Ausbringung von Haushaltsvermerken, die eine einseitige Deckungsfähigkeit von Personalausgaben sowie Ausgaben für sonstige Investitionen zugunsten von sächlichen Verwaltungsausgaben zulassen, kann eine weitreichende Flexibilisierung im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben erreicht werden. Veränderungen im Personalbestand können sowohl Auswirkungen auf die laufenden Verwaltungsausgaben (Hgr.5) als auch auf die Ausgaben für sonstige Investitionen (Hgr.8) haben. Durch die Ausbringung von Deckungsvermerken wird die Möglichkeit eröffnet, das Ergebnis von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zur Einsparung von Personal zugunsten einer Erhöhung der Sachmittel zu nutzen. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandeln und damit die Aufgabenerfüllung gefördert.

Durch die gleichzeitige Weitergabe der erweiterten Deckungsmöglichkeiten an nachgeordnete Dienststellen sollen diese in den Verwaltungshaushalten in stärkerem Maße als bisher in die Lage versetzt werden, auf aktuelle ressortspezifische Mehr- oder Minderbedarfe einzugehen. Vorhandene Ressourcen können dadurch besser genutzt und die Verantwortung der einzelnen Organisationseinheit gestärkt werden.

Der Haushalt 1997 weist haushaltsmäßige Flexibilisierungen bei folgenden Verwaltungskapiteln aus:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| - Kapitel 07 010 | - Ministerium |
| - Kapitel 07 210 | - Arbeitsgerichtsbarkeit |
| - Kapitel 07 220 | - Sozialgerichtsbarkeit |
| - Kapitel 07 510 | - Landesstelle Unna-Massen |

Im einzelnen sind folgende Haushaltsvermerke aufgenommen worden:

Kapitel 07 010:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 (ohne die Titel 526 40, 529 10, 529 20, 531 00, 541 00, 546 40 und 547 00) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 427 20 überschritten werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 (ohne die Titel 526 40, 529 10, 529 20, 531 00, 541 00, 546 40 und 547 00) sind gegenseitig deckungsfähig.

Kapitel 07 210, 07 220 und 07 510:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 422 10, 425 10 und 426 10 aufgrund freier und besetzbarer Planstellen/Stellen überschritten werden.
2. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 - bei Kapitel 07 210/07 220: ohne Titel 532 00 - sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 dürfen bis zur Höhe von 10 v.H. der veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 8 überschritten werden, wenn dort in entsprechender Höhe Mittel eingespart werden.

Für Teilbereiche der Kapitel 07 210 und 07 220 ist zudem vorgesehen, Modellversuche zur dezentralen Ressourcenverantwortung durchzuführen. Hierbei sollen einzelne Gerichte die vorhandenen Stellen und Mittel selbständig und eigenverantwortlich bewirtschaften mit der Maßgabe, hieraus alle vorgegebenen Aufgaben und Ziele abzudecken.

Die Rahmenbedingungen und nähere Ausgestaltung der Zielsetzungen werden z.Zt. erarbeitet.

II. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

A. Ausgabenschwerpunkte

1. Sozialbüros, Kapitel 07 020 Titelgruppe 70

Die Landesregierung fördert an sieben Standorten in Nordrhein-Westfalen das Modellprojekt „Sozialbüros“. Zielsetzung des Modellprojektes ist die Erprobung und Untersuchung neuer Formen individueller Beratungsarbeit, um Personen mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen durch Kontaktaufnahme, Beratung, persönliche Hilfe und Unterstützung bei der Überwindung ihrer Notlagen zu helfen. Dabei ist ein besonders wichtiger Aspekt, wie diese Ansätze unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen realisiert und Haushaltsmittel möglichst effizient eingesetzt werden können. Die Ergebnisse des Modellprojektes sollen bei der zukünftigen Neuordnung der staatlichen Förderung von Beratung verwertet werden.

Das Modellprojekt konzentriert sich auf Beratung von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes bereits erhalten oder bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen sozialen Situation Sozialhilfebedürftigkeit droht. Das oberste Ziel von Beratung, die Hilfe zur Selbsthilfe zur Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit kann aber nur realisiert werden, wenn bestehende Beratungsdefizite in der Sozialhilfeberatung erkannt, überwunden und neue, effektivere Formen der Beratung gefunden werden. Um möglichst vielfältige Erfahrungen und Vergleichsmöglichkeiten auswerten zu können, wird das gesamte Spektrum der „Anbieter“ von Sozialhilfeberatung (Träger der Sozialhilfe, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Sozialhilfeinitiativen) in diesem Modellprojekt vertreten sein und dementsprechend gefördert. Standorte der sieben Sozialbüros sind

- Bielefeld (AWO und Gesellschaft für Sozialarbeit e.V.),
- Kleve/Geldern (Trägerverbund Selbsthilfe/Caritas/Diakonisches Werk),
- Köln (Stadt Köln),
- Hamm (Trägerverbund Caritas/Katholischer Sozialdienst/Stadt Hamm),
- Münster (Selbsthilfeinitiative c.u.b.a.),
- Mönchengladbach (Sozialholding der Stadt Mönchengladbach GmbH) und
- Rheine (Caritas).

Aufwendungen dieser Träger für Personal- und Sachkosten werden seit dem 01.09.1996 für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert.

Zielsetzung und Aufgabenstellung des Modellprojektes erfordern eine wissenschaftliche Begleitung. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Kienbaum Unternehmensberatung GmbH.

**2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,
Kapitel 07 030**

**a) Kapitel 07 030 Titelgruppe 65
Wiedereingliederungsprogramm für Frauen, arbeitsmarktpolitische
Modellvorhaben**

Teilbereich 1 Wiedereingliederungsprogramm für Frauen

Für Frauen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen für mindestens zwei Jahre unterbrochen haben, können im Rahmen des Wiedereingliederungsprogrammes für Berufsrückkehrerinnen berufliche Qualifizierungs- sowie Orientierungs-, Motivierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen, Nachbetreuung und Praktika gefördert werden.

Struktur der Projekte:

Im Berichtszeitraum 1994/95 wurden im Rahmen des Wiedereingliederungsprogramms unter Einbeziehung der Titelgruppen 75 und 76 51 Maßnahmen bewilligt. Es handelt sich dabei um ein bis zweieinhalbjährige Maßnahmen, die zu 51 % mit einem anerkannten Berufsabschluß beendet werden.

Da die Chancen, einen Arbeitsplatz zu erhalten, für Frauen vor allem im Dienstleistungssektor liegen, konzentrieren sich die Maßnahmen zu fast 100 % auf entsprechende Berufsfelder. Mit 36 % steht die Qualifizierung in sozialpflegerischen Berufen im Vordergrund. Rund ein Viertel der Maßnahmen bezieht sich auf Berufsfelder in den Bereichen EDV oder Bürokommunikation, 25 % sehen einen Abschluß in kaufmännischen Berufsfeldern und 15 % in Verwaltungs- oder Assistenzberufen vor.

Teilnehmerinnenstruktur:

Insgesamt haben 859 Frauen - darunter 160 Sozialhilfeempfängerinnen und 76 Ausländerinnen teilgenommen. So verfügten 38 % der Teilnehmerinnen bei Eintritt in die Maßnahme über einen Berufsabschluß und 43 % hatten vorher eine zumindest angelernte Tätigkeit ausgeübt.

**b) Kapitel 07 030 Titelgruppen 67 und 74
Ziel 2- / Ziel 5b) Programme (ProRegio)**

Seit Beginn der EU-Förderung sind die Arbeitsmarktprogramme für die vom Strukturwandel besonders betroffenen Industrieregionen (Ziel-2-Regionen) und die ländlichen Regionen des Landes (Ziel 5b-Regionen) durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds aufgestockt worden. Für die vergangenen Förderphasen I (1990 - 1992) und II (1992 - 1994) des Ziel 2-Programms erhielt das Land rd. 120 Mio. DM aus Brüssel zur Finanzierung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Mit den Mitteln dieser Arbeitsmarktprogramme konnte rd. 40.000 Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen geholfen werden, ihren Weg zur Überwindung oder Verhinderung von Arbeitslosigkeit zu finden.

	Zuwendungs volumen	Teil- nehmer	davon Arbeitslose	davon von Arbeits- losigkeit Bedrohte	Beschäftigte in KMU	geförderte Projekte
	in DM					
Ziel 2						
I. Phase	149.692.000	17.494	4.432	5.827	7.235	477
Stand: 31.12.95						
Ziel 2						
II. Phase	176.762.000	22.770	5.902	8.227	8.641	501
Stand: 31.12.95						
Ziel 5b (I.Phase)	6.038.000	718	171	413	134	50
Stand: 31.12.1995						

Vom rasanten Veränderungsdruck der Industriegesellschaft mit der Entwicklung neuer Produktionstechniken und Informationstechnologien, mit der damit einhergehenden Globalisierung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen sind die Förderregionen ganz besonders betroffen.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, die strukturpolitischen Anstrengungen des Landes auch mit den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu unterstützen und zu flankieren. Ziel ist dabei insbesondere:

- durch präventive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Arbeitslosigkeit zu verhindern,
- Arbeitslose wieder in das Erwerbsleben zu integrieren,
- die Beschäftigungschancen von Arbeitskräften in kleinen und mittleren Unternehmen zu stabilisieren und zu erhöhen.

Dabei geht es nicht nur um die Abmilderung der arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Strukturanpassungsprozesse. Es geht auch darum, mit der Förderung des Humankapitals die Ziel-2 und 5b-Regionen in Nordrhein-Westfalen stark für die Industriegesellschaft der Zukunft zu machen.

Für die neue Förderphase III (1994 - 1997) hat die EU-Kommission NRW für diese Zwecke für die Ziel-2-Regionen rd. 189 Mio DM und für die II. Phase des Ziel-5b-Programms (1994-1999) rd. 8,2 Mio DM aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt. Wie in der Vergangenheit, müssen diese Gelder durch Landesmittel kofinanziert werden.

Die Landesmittel sind in der Titelgruppe 67 veranschlagt, die ESF-Mittel in der Titelgruppe 74. Für beide Titelgruppen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, um überjährige Projektförderungen bis zur Höhe des Programmvolumens vornehmen zu können.

	Zuwendungs volumen	Teil- nehmer	davon Arbeitslose	davon von Arbeits- losigkeit Bedrohte	Beschäftigte in KMU	geförderte Projekte
	in DM					
Ziel 2	218.035.182	21.053	9.021	11.719	313	549
III. Phase						
Stand: 30.06.96						
Ziel 5b (I.Phase)	6.038.000	718	171	413	134	50
Stand: 31.12.1995						
Ziel 5b (II.Phase)	9.265.269	447	180	267		17
Stand: 30.06.1996						

**c) Kapitel 07 030 Titelgruppen 68 und 81
RECHAR / RESIDER (ProRegio)**

Seit 1991 flankiert und ergänzt die Gemeinschaftsinitiative RECHAR in den Kohlegebieten Nordrhein-Westfalen inhaltlich die Maßnahmen des Ziel-2 und des Ziel-5b-Programms, soweit die Fördergebiete identisch sind.

Die Gemeinschaftsinitiative RECHAR I hatte eine Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993. Auszahlungen für Maßnahmen, für die bis zum 31. Dezember 1993 rechtlich bindende Vereinbarungen getroffen wurden, konnten bis zum 31. Dezember 1995 erfolgen. An den geförderten Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen haben 5.524 Personen teilgenommen.

	Zuwendungsvolumen	Teilnehmer	davon Arbeitslose	davon von Arbeitslosigkeit Bedrohte	geförderte Projekte
	in DM				
RECHAR I Stand 31.12.1995	66.116.710	5.524	1.296	4.228	126

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Land Nordrhein-Westfalen zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Europäischen Sozialfonds: max. 45 %) von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für die II. Programmphase der Gemeinschaftsinitiative RECHAR 38,16 Mio. DM sowie für die II. Programmphase der Gemeinschaftsinitiative RESIDER 58,52 Mio. DM bereitgestellt.

Die Gemeinschaftsinitiative RECHAR fördert den Strukturwandel in vom Rückgang des Steinkohlenbergbaus besonders betroffenen Regionen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RESIDER soll der Strukturwandel in vom Rückgang der Stahlindustrie betroffenen Regionen gefördert werden.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen zur Diversifizierung der Branchenstrukturen und/oder zur ökologischen und sozialen Erneuerung der Bergbau- und Stahlregionen beitragen. Ziel der Förderung ist es, Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die in den jeweiligen Fördergebieten wohnen, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Arbeitsplätze zu erschließen oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern. Qualifiziert werden soll für Tätigkeiten und Berufe, für die in den betroffenen Regionen durch Arbeitsmarktkonferenzen ein Bedarf festgestellt wird.

Im Rahmen der beiden Gemeinschaftsinitiativen RECHAR II und RESIDER II werden voraussichtlich ca. 10.000 Teilnehmer eine Förderung erhalten.

Die Laufzeit der Gemeinschaftsinitiativen ist der Zeitraum vom 28. November 1994 bis 31. Dezember 1997. Die Mittel müssen somit spätestens am 31. Dezember 1997 gebunden sein. Ausgaben können für Maßnahmen bis 31. Dezember 1999 berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission hat die nordrhein-westfälischen Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen RECHAR II und RESIDER II am 27. Juli 1995 genehmigt. Zum 30. Juni 1996 stellt sich die Programmumsetzung wie folgt dar:

	Zuwendungsvolumen	Teilnehmer	davon Arbeitslose	davon von Arbeitslosigkeit Bedrohte	geförderte Projekte
	in DM				
RECHAR II Stand: 30.06.1996	42.212.213	1.430	1.311	119	61
RESIDER II Stand: 30.06.1996	58.335.427	1.768	1.461	307	66

Um die Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch nehmen zu können, müssen 55 % der Zuwendungen durch nationale Kofinanzierungsmittel bereitgestellt werden. Zur Sicherstellung dieser nationalen Kofinanzierung sind entsprechende Mittel in der Titelgruppe 81 veranschlagt.

In beiden Titelgruppen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, um mehrjährige Maßnahmeförderungen bis zur Höhe des Programmvolumens vornehmen zu können.

d) **Kapitel 07 030 Titelgruppe 72,
Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

(1) Unterteil 1 : Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“

Aufgrund der hohen Zahl von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern/innen und deren unzureichender Berücksichtigung in Fördermaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit gewährt das Land NRW den Kreisen und kreisfreien Städten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Zuwendungen zu den Personalkosten.

Das Land fördert bzw. unterstützt mit diesem Programm eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die konsequent auf die Finanzierung von Beschäftigung anstelle der Alimentierung von Arbeitslosigkeit setzt.

Das Landesprogramm hat dabei eine deutliche Signalwirkung, denn die Mehrzahl der Kreise / kreisfreien Städte haben über die Landesförderung hinaus auch ergänzende eigene kommunale Programme aufgelegt.

Das Programm bietet die Möglichkeit zur Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, die jeweils auf die Dauer von mindestens 1 bis zu 2 Jahren befristet sind.

Wie im Haushaltsjahr 1996 sollen 3.300 neue Programmplätze bereitgestellt werden.

Die Förderung verbessert nicht nur die wirtschaftliche Situation der Sozialhilfeempfänger/innen zumindest für die Dauer der befristeten Beschäftigung; für viele von ihnen ist dies auch der Ausgangspunkt für den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben.

(2) Unterteil 2 : Ergänzende Förderung von ABM nach § 96 AFG

Es handelt sich hierbei um eine von der Bundesanstalt für Arbeit und vom Land gemeinsam finanzierte Förderung. In Ergänzung zur ABM-Grundförderung der Bundesanstalt für Arbeit können Projektträger, die mit besonderen Zielgruppen (Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Heranwachsende ohne Hauptschulabschluß bzw. abgeschlossener Berufsausbildung sowie Behinderte) in spezifischen Beschäftigungsfeldern (z.B. Umweltschutz, Städtebau und Wohnumfeldverbesserungen) und Maßnahmekombinationen tätig sind, eine Aufstockung der Förderung der Personalkosten erhalten.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können ca. 1.600 Aufstockungsmaßnahmen gefördert werden.

(3) Unterteil 3 : Stammkräfteprogramm

Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für qualifizierte Fachkräfte, die zur Entwicklung bzw. zur Leitung/Begleitung von Beschäftigungsprojekten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Programmes „Arbeit statt Sozialhilfe“ eingesetzt werden (sog. Stammkräfte).

Z.Zt. werden in NRW ca. 200 Stammkräfte zur ABM-Projektentwicklung /- Projektbegleitung gefördert.

Durch den Einsatz von Stammkräften ist nicht nur eine Vermehrung und Ausweitung der Projekte, sondern auch eine qualitative Verbesserung der Arbeitsinhalte bewirkt worden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsbereiche „Umweltschutz“, „Handwerk“ und „Soziale Dienste“.

e) **Kapitel 07 030 Titelgruppe 73,
Modellvorhaben Soziale Wirtschaftsbetriebe und
sonstige Modellvorhaben**

Als neues Modell der Beschäftigungsförderung für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen im Rahmen der integrierten Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW sollen „Soziale Wirtschaftsbetriebe“ aufgebaut und stabilisiert werden.

Dabei wird eine Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik angestrebt.

In Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung des Programms „Soziale Betriebe“ in Niedersachsen soll ein spezifisches NRW-Profil entwickelt werden, das auf die dauerhafte Integration besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in am Markt konkurrenzfähigen Betrieben abzielt.

Die Beschäftigten der Sozialen Wirtschaftsbetriebe müssen zu 70 % zu den Problemgruppen des Arbeitsmarktes zählen. Angesichts der verfestigten Arbeitslosigkeit müssen mindestens 40 % der Beschäftigten zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören. Weitere 30 % müssen sich aus den Personengruppen Behinderte, Ungelernte, ältere Arbeitnehmer, Ausländer und Berufsrückkehrerinnen zusammensetzen.

Die Förderung beinhaltet einen Zuschuß zu den Kosten eines neu eingerichteten Arbeitsplatzes für die arbeitsmarktlichen Problemgruppen.

Die Zahlung erfolgt über 5 Jahre, wobei im ersten Förderjahr die Arbeitsplatzkosten (Lohnkosten plus Pauschale für Arbeitsplatzkosten) zu 80% getragen werden.

Im 2. - 5. Jahr vermindert sich der Betrag um jeweils 10 %.

Nach drei Jahren soll eine Zwischenbilanz feststellen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Markterlöse weiterhin erwarten lassen, daß das Unternehmen nach Auslaufen der Förderung (nach 5 Jahren) lebensfähig sein wird.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können 600 - 800 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

f) **Kapitel 07 030 Titelgruppen 75 und 76,
Ziel 3 -Programme**

Maßnahme „Arbeiten und Qualifizieren“ - AQUA

Bei AQUA - der Maßnahme mit dem größten geplanten Mittelvolumen - handelt es sich um ein Programm mit einem integrierten Ansatz, das vor allem durch vier inhaltlich-konzeptionelle Schwerpunkte definiert ist.

1. Im Rahmen von AQUA werden Maßnahmen gefördert, die Qualifizierung, Beschäftigung (praktische Arbeitserfahrung) und Maßnahmen zur Motivation inhaltlich miteinander verzahnen. Qualifizierung und Beschäftigung können im ständigen Wechsel oder in Blockform absolviert werden.
2. Die Teilnehmer/innen sind während der Beschäftigungszeiten arbeitsvertraglich und sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Finden Qualifizierung und Beschäftigung im ständigen Wechsel statt, so umfaßt die Vergütung mindestens 85 % des tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgeltes für die gesamte Maßnahmedauer.
Sind Beschäftigung und Qualifizierung blockweise miteinander verbunden, erhalten die Teilnehmer/innen für die Beschäftigungszeit eine tarifvertragliche Entlohnung und für die Qualifizierungszeit eine Aufwandsentschädigung/ einen Qualifizierungszuschuß.

3. Im Rahmen der Qualifizierung und / oder der Beschäftigung wird auf eine Kooperation mit Unternehmen der privaten Wirtschaft besonderer Wert gelegt.
4. AQUA konzentriert sich auf die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen (Schwerpunkt 1 des Operationellen Programms) und auf arbeitslose Jugendliche (Schwerpunkt 2).

Die verbindlich vorgeschriebene Kombination von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Qualifizierung soll einerseits die existentielle, psycho-soziale und motivationale Situation der Teilnehmer/innen im Verlauf der Projekte stabilisieren und abfedern helfen. Insbesondere mit der betrieblichen Beteiligung sollen strukturelle Voraussetzungen für eine Weiter- oder Anschlußbeschäftigung nach Abschluß der Projekte geschaffen werden. Gleichzeitig werden für jene Teilnehmer/innen, denen der unmittelbare Übergang in das Beschäftigungssystem nicht gelingt, die förderrechtlichen und materiellen Voraussetzungen für den individuellen Eintritt in eine weiterführende Maßnahme hergestellt.

Struktur der Projekte:

In den Jahren 1994 und 1995 wurden im Rahmen von AQUA insgesamt 146 Maßnahmen bewilligt, 140 wurden tatsächlich bereits durchgeführt.

19 % dieser Maßnahmen sehen einen anerkannten Abschluß vor,
43 % finden unter Beteiligung von Betrieben statt.

Das Spektrum der Berufsbereiche, in denen qualifiziert wird, orientiert sich weitgehend an den Beschäftigungsmöglichkeiten für die genannten Zielgruppen. Es dominieren sozialpflegerische oder hauswirtschaftliche Berufsfelder (29% aller Maßnahmen) und Projekte im Garten- und Landschaftsbau (16%). Maßnahmen in handwerklichen Tätigkeits- und Berufsfeldern nehmen 11%, Maßnahmen im Umweltbereich 11% des gesamten Projektespektrums ein. 9% der Maßnahmen qualifizieren in Bauberufen, je 5% in kaufmännischen oder technischen Berufen. Die übrigen Maßnahmen verteilen sich auf ein breites Spektrum von Berufsfeldern.

Teilnehmer/-innenstruktur:

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 3.454 Männer und Frauen an Maßnahmen im Rahmen von AQUA teilgenommen. 2.877 Teilnehmer/-innen (rd. 83%) waren länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, bei 577 Teilnehmer/-innen handelt es sich um Jugendliche unter 25 Jahren (17%).

g) Kapitel 07 030 Titelgruppe 77 (Globalzuschüsse) - Qualifizierung von Zielgruppen (QUAZI-Programm) -

Im Rahmen dieses Programms das ausschließlich aus EU-Mitteln finanziert wird, werden Projekte gefördert, die Jugendlichen und langzeitarbeitslosen Personen eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen oder sie - als Stufe im Rahmen eines längerfristigen Prozesses - vorbereiten sollen. Es handelt sich hier um ein reines Qualifizierungsprogramm, das in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer/-innen sowohl den unmittelbaren Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis, als auch den Eintritt in eine weiterführende Bildungsmaßnahme umfaßt.

QUAZI schließt sich in seinen inhaltlichen Zielsetzungen an das Globalzuschußprogramm der ersten und zweiten Förderphase an, weist aufgrund der notwendig gewordenen Abgrenzung zu „AFG-Plus“ jedoch eine andere Prioritätensetzung auf als sein Vorgänger. So konzentriert sich das Programm deutlich stärker als vorher auf die Zielgruppe der Jugendlichen. Wesentlicher Inhalt dieses Programmes ist die Finanzierung zusätzlicher, über das AFG nicht förderbarer Elemente im Bereich beruflicher Bildungsmaßnahmen.

Beispielhaft für die Förderung in diesem Programm sind u.a. folgende Maßnahmen:

- „Arbeiten und Lernen“
- „Zweite Schwelle“- Förderung, sowie
- Existenzgründungshilfen zum Lebensunterhalt.

Die Förderung wurde im Interesse größerer arbeitsmarktlicher Wirkung auf Bereiche konzentriert, die von dritter Seite nicht wahrgenommen werden können.

Struktur der Projekte

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 214 Maßnahmen.

Acht Maßnahmen sehen einen anerkannten Berufsabschluß vor, 101 Projekte (47 %) - und damit ein höherer Anteil als geplant - werden in Zusammenarbeit mit Betrieben durchgeführt.

Teilnehmer/-innenstruktur:

An den Qualifizierungsprojekten in QUAZI haben im Berichtszeitraum insg. 4.943 Personen teilgenommen. Der oben geschilderten Schwerpunktsetzung entsprechend, handelt es sich zu 65% (3.222 Personen) um Jugendliche. 35% der Teilnehmer/-innen (1.721 Personen) waren länger als ein Jahr arbeitslos.

h) Kapitel 07 030 Titelgruppe 82 und 83, KONVER-Programm

Das Ende des Ost-West-Konfliktes und das Ende der damit verbundenen Hochrüstung insbesondere in Europa hat auch auf den Arbeitsmarkt in NRW Auswirkungen.

Mit dem KONVER-Programm werden Wege gegangen, um besondere Belastungen auf dem Arbeitsmarkt in solchen Regionen, die hier in ganz besonderer Weise betroffen sind, (KONVER-Fördergebiete) abzumildern. Im Zusammenhang mit der Entwicklung ziviler, zukunftsgerichteter Arbeitsplätze werden ehemalige Militär- und Rüstungsarbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsplätze durch Truppenabzug bzw. den Rückgang der Rüstungsproduktion bedroht sind, durch berufliche Orientierung und Qualifizierung gefördert.

Insbesondere mit dem Angebot von Beratung und Orientierung sollen den Betroffenen Wege in zukunftssichere Arbeitsplätze eröffnet werden. Die Durchführung von integrierten Maßnahmen, bei denen der Umbau von ehemaligen Militärliegenschaften und -einrichtungen mit Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen kombiniert wird, ist ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des KONVER -Programms.

An den Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER I haben von 1993 bis 1995 823 Personen teilgenommen.

An Mitteln des Europäischen Sozialfonds wurden bis Ende 1995 rd. 3,3 Mio. DM ausgezahlt.

Komplementär dazu wurden über 4,6 Mio. DM nationale Mittel verausgabt.

Der Einsatz nichtöffentlicher Mittel beläuft sich auf rd 1.9 Mio. DM.

Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen über 9.8 Mio. DM.

Durchgeführt wurden 55 Einzelmaßnahmen mit insgesamt 318.970 Teilnehmerstunden. Von den 823 Teilnehmern waren 749 männlich und 74 weiblich; davon waren zuvor 253 arbeitslos und 570 von Arbeitslosigkeit bedroht.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER II ist geplant, etwa 1.300 Teilnehmer/-innen aus militärischen Beschäftigungsbereichen durch Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Fortbildung in den zivilen Arbeitsmarkt zu integrieren.

**i) Kapitel 07 030 Titelgruppen 86 und 87,
Landesprogramm „Qualifizierung, Arbeit, Technik, Reorganisation“**

Arbeitsmarktpolitik ist Politik gegen soziale Not. Sie hat den Menschen zu helfen, die bereits arbeitslos sind oder denen Arbeitslosigkeit droht.

In einer reichen Gesellschaft wie der unsrigen kann und darf es nicht hingenommen werden, daß immer mehr Menschen ausgegrenzt und davon abgehalten werden, ihre eigene Existenz zu sichern, zu Wohlstand und sozialer Sicherheit beizutragen und angemessen daran teilzuhaben.

Angesichts anhaltender Massenarbeitslosigkeit müssen die klassischen Instrumente „nachsorgender“ Arbeitsmarktpolitik dringend ergänzt werden um vorbeugende Maßnahmen. Wir müssen dem Verlust von Arbeitsplätzen und Qualifikationen verstärkt durch Ursachenbekämpfung entgegenwirken.

Ursachenbekämpfung erfordert aktive Arbeitsmarktpolitik. Aktive Arbeitsmarktpolitik muß Standortpolitik sein. Sie ist insoweit integrativer Bestandteil der Strategien zur Wirtschaftsentwicklung. Sie muß zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, indem sie gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und die Qualifikation der Beschäftigten fördert. Dazu müssen Arbeits- und Innovationsförderung zunehmend miteinander verbunden werden. Die beschleunigte industrielle und technologische Entwicklung unserer Tage ist dabei eine besondere Herausforderung.

Für diese Aufgabe haben wir mit dem ESF-kofinanzierten Programm „QUATRO“ innovative Ansätze entwickelt, die europaweit beispielhaft sind. Mit diesem Programm unterstützen wir die Betriebe bei der Einführung neuer Techniken, Organisationsstrukturen und Managementmethoden und helfen gleichzeitig den Beschäftigten, sich für die damit zusammenhängenden Aufgaben zu qualifizieren und sich kompetent an der Gestaltung betrieblicher Innovationsprozesse zu beteiligen.

Bis Ende 1996 werden voraussichtlich 80 Projekte mit ca. 90 Mio DM gefördert werden können. Dadurch werden bis zu 10.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus etwa 400 kleinen und mittelständischen Unternehmen Hilfe erhalten, um sich für zukunftssichere Arbeitsplätze qualifizieren zu können.

**j) Kapitel 07 030 Titelgruppen 88 und 89
Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung“**

Die Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung ist ein Programm der Europäischen Union (1994 - 1999), das ausgewählte Projekte zur Eingliederung bestimmter Zielgruppen in den Arbeitsmarkt fördert. Die Initiative unterliegt der Zielsetzung und den Förderkriterien des ESF, geht aber über diese hinaus.

Die besonderen Kriterien der „Transnationalität“ und „Innovation“ sollen die europäische Dimension der Projekte stärken und die Erprobung neuer Wege der beruflichen Integration initiieren.

Die Gemeinschaftsinitiative untergliedert sich ab 1997 in vier Aktionsbereiche mit folgender Schwerpunktsetzung in Nordrhein-Westfalen:

Horizon

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung - Aktionsbereich Horizon - sollen vor allem die Beschäftigungsaussichten Behinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Prioritäre Zielgruppen im Rahmen von „Horizon“ in NRW sind psychisch Behinderte und junge Behinderte ohne Ausbildung

Ziel des Programms ist die dauerhafte berufliche Eingliederung dieser Zielgruppen durch die Entwicklung eines koordinierten Systems von Beratungs-, Betreuungs- und Qualifizierungshilfen im Zugang zur Beschäftigung sowie eines betriebsnahen koordinierten Systems von Stabilisierung- und Qualifizierungshilfen. Dabei soll die Transnationalität ein integraler Bestandteil der geförderten Projekte sein.

Gewährt werden Zuwendungen zur Beschäftigung von notwendigem Personal, zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben, zu den transnationalen Kosten, zu den Kosten der Integrationsbegleitung und des Integrationsbetriebes sowie für Leistungen an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Projekte.

Im Jahre 1995 wurden im Rahmen von Horizon 17 Projekte mit insgesamt 340 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und einem Mittelvolumen von rd. 13,3 Mio DM gefördert.

NOW

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung -Aktionsbereich NOW- werden Maßnahmen der Beratung, Orientierung und beruflichen Qualifizierung insbesondere von Migrantinnen gefördert. In enger Kooperation mit Betrieben soll über die berufliche Qualifizierung ein Beitrag geleistet werden zur gesellschaftlichen Integration und der selbständigen Existenzsicherung für Zielgruppe.

Ziel der Maßnahme ist es, durch Beratung, Orientierung und Qualifizierung von Migrantinnen ohne Berufsabschluß die beruflichen Integrationschancen dadurch zu erhöhen, daß die kulturellen Hintergründe und familiären Bedingungen einerseits sowie neue Arbeitsanforderungen, Qualifikationen und Fertigkeiten andererseits hinreichend berücksichtigt werden.

Seit 1995 werden insgesamt fast 180 Migrantinnen im Rahmen des Programms gefördert. Das Fördervolumen in Höhe von mehr als 5 Mio DM wird aus Mitteln des Landes und der Europäischen Union bereitgestellt.

YOUTHSTART

YOUTHSTART fördert die gezielte Heranführung benachteiligter Jugendlicher an das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, um deren individuelle Integrationschancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Gefördert werden Vorhaben, die darauf abzielen, die berufliche Orientierung und Beratung adressatengerechter zu gestalten um dadurch insbesondere den Anteil der ausländischen Jugendlichen, die eine Berufsausbildung aufnehmen, zu erhöhen. Die Beratungsaktivitäten sollen dabei mit den vor Ort tätigen Akteuren koordiniert und betriebsnah ausgerichtet werden.

Für alle im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung geförderten Projekte gilt, daß sie eine länderübergreifende Kooperation mit ebenfalls aus der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung geförderten Projekte gleicher Zielgruppen mit anderen EU-Staaten betreiben. Die durchgeführten Projekte müssen innovativ im Vergleich zu den bereits bisher im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik verfolgten Konzepte sein.

1995 wurden 90 jugendliche Migranten und Migrantinnen an das Arbeitsleben herangeführt. Das Bewilligungsvolumen in Höhe von 4,5 Mio DM wird aus Mitteln des Landes und der Europäischen Union bereitgestellt.

INTEGRA

INTEGRA richtet sich an wirtschaftlich und sozial gefährdete Gruppen, wie z.B. Flüchtlinge, Obdachlose, Drogenabhängige und ehemalige Strafgefangene. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wiedereingliederung derjenigen Personen, die auf dem Arbeitsmarkt durch mangelnde allgemeine und berufliche Bildung bzw. fehlender Berufserfahrung besonders benachteiligt sind und gezielte Unterstützung benötigen, um zu einer Beschäftigung zu gelangen.

k) Kapitel 07 030 Titelgruppen 92 und 93 Gemeinschaftsinitiative „ADAPT“

Mit der in Kooperation mit der EU-Kommission und aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Gemeinschaftsinitiative ADAPT werden die gleichen Aufgaben und Ziele verfolgt wie mit dem Landesprogramm Quatro (vgl. TGr. 86 und 87). Während QUATRO auf Maßnahmen in NRW begrenzt ist, zielt ADAPT auf die Unterstützung internationaler Kooperationen zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und Beschäftigten. ADAPT-Projekte müssen deshalb in Zusammenarbeit nordrhein-westfälischer Einrichtungen mit Partnern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden.

Aufgabe auch von ADAPT ist es, Betriebe und Beschäftigte bei der Bewältigung des Strukturwandels sowie der Aufgaben zu unterstützen, die mit der Einführung neuer Technologien, neuer Managementmethoden und neuer Formen der Arbeitsorganisation verbunden sind, und dabei insbesondere von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, sich die erforderlichen Qualifikationen anzueignen.

Die Haushaltsmittel für ADAPT sind im Haushaltsplan 1996 noch zusammen mit den Mitteln für das Landesprogramm QUATRO veranschlagt (Tgr. 86 und 87).

3. Maßnahmen der Berufsbildung, Kapitel 07 030 Titelgruppe 64

Veranschlagt ist die Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes.

Damit ist die Schaffung von zukunftsorientierten Berufsbildungsangeboten im Lande für Männer und Frauen sowie für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes (z.B. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen sowie Un- und Angelehrte) zum Auf- und Ausbau einer flächendeckenden Berufsbildungsinfrastruktur auf dem Gebiet der beruflichen Fortbildung und Umschulung beabsichtigt.

Förderfähig sind Bauinvestitionen (Neu-/Um-/Erweiterungsbauten) sowie Ausstattungsinvestitionen (Erst- und Ergänzungsausstattung) und -in Ausnahmefällen- auch der Erwerb von Gebäuden.

Im Jahre 1995 wurden mit 5,6 Mio. DM Landesmitteln 7 Projekte (Qualifizierungseinrichtungen für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes) gefördert, die zu Gesamtinvestitionen für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen in Höhe von rd. 7,8 Mio. DM führten.

In den Jahren 1996 und 1997 wird die Schaffung moderner Berufsbildungseinrichtungen durch Investitionszuschüsse zu notwendigen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen fortgesetzt, um für die besonderen Zielgruppen des Arbeitsmarktes technologieorientierte Berufsbildungseinrichtungen als arbeitsmarktorientierte Berufsbildungszentren zu schaffen.

**4. Berufliche Rehabilitation,
Kapitel 07 030 Titelgruppen 80 und 85**

**a) Förderung von Investitionen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Kapitel 07 030 Titelgruppe 80**

Aufgrund der Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln zwecks Förderung von Investitionen für Berufsbildungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung jugendlicher Behinderter) und Berufsförderungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) wird zur Ausbildung und Umschulung Behinderter ein Netz von qualitativ geeigneten und quantitativ ausreichenden Rehabilitationsstätten geschaffen.

Förderfähig sind Bau- und Ausstattungsinvestitionen.

Im Jahre 1995 wurden 3 Projekte (Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung jugendlicher Behinderter und zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) mit Landesmitteln in Höhe von 2,6 Mio. DM gefördert, die Gesamtinvestitionen von rd. 8 Mio. DM bewirkten.

Das Land setzt in den Jahren 1996 und 1997 diese Mitfinanzierungen fort, damit die Errichtung sowie der Ausbau dieser Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation weiterhin erfolgt.

**b) Kapitel 07 030 Titelgruppe 85,
Förderung von Werkstätten für Behinderte**

Die Landesregierung hat den Ausbau eines bedarfsgerechten Netzes an Werkstätten für Behinderte seit 1966 konsequent gefördert. In NRW bestehen zur Zeit 102 anerkannte Werkstätten für Behinderte mit rd. 44.000 Plätzen. Die Baukosten pro Platz belaufen sich z.Zt. auf rd. 50.000 DM.

Durch die gemeinsame Förderung der Bau- und Ausstattungsvorhaben in Behindertenwerkstätten durch das Land und den Hauptfürsorgestellen (gemeinsam bis zu 35 %) sowie dem Ausgleichsfonds beim BMA (35 %), dem Landesarbeitsamt (10 %) sowie einem Eigenanteil der Träger (20 %) konnten seit 1983 in NRW rd. 24.000 neue Plätze geschaffen werden.

Für den bedarfsgerechten Ausbau bis zum Jahre 2000 müssen jährlich im Landesdurchschnitt weitere 2.000 Plätze errichtet werden. Im Landeshaushalt 1997 sind für neue Werkstattvorhaben 19,23 Mio. DM (Darlehen 15,75 Mio. DM, Zuschüsse 3,48 Mio. DM) vorgesehen. Die Ansatzvorbelastungen belaufen sich auf 11,97 Mio. DM (Darlehen 9,75 Mio. DM, Zuschüsse 2,22 Mio. DM).

5. Sozial- und arbeitsmarktwissenschaftliche Untersuchungen, Kapitel 07 030 Titelgruppen 66 und 91

a) Kapitel 07 030 Titelgruppe 66, Arbeitszeitberichterstattung

Die innovative Gestaltung von Arbeits- und Betriebszeiten, bei gleichzeitigem Abbau von Mehrarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig soll Arbeitszeitgestaltung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Es geht darum, die Arbeitszeiten der Beschäftigten den individuellen Bedürfnissen gemäß zu verkürzen und die Betriebszeiten gleichzeitig zu optimieren. Es ist deshalb erforderlich, die Arbeitszeitberichterstattung zu intensivieren und Informationen über die Arbeitszeitentwicklung, Arbeitszeitpräferenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit bereitzustellen.

Anfang 1997 wird die Arbeitszeitberichterstattung neue Ergebnisse vorlegen. Im Zentrum steht die Abstimmung von Arbeits- und Betriebszeiten. Dieser Bericht steht in der Kontinuität der Arbeitszeitberichte seit 1987 und richtet sich als Informationsangebot an Politik, Tarifpartner, Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit.

Auch in 1997 wird der öffentliche Dialog zu Fragen der Arbeits- und Betriebszeitengestaltung durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen fortgesetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Durchführung von Workshops sein, um in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien die betrieblichen Partner bei der Suche nach innovativen Modellen zu unterstützen.

b) Kapitel 07 030 Titelgruppe 91, Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen

Das MAGS benötigt zur effektiven und effizienten fachlichen Umsetzung politischer Zielvorgaben auf dem Gebiet der Sozial-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik aktuelle Daten (z.B. für die regelmäßige Statusanalyse zum Zustande der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und neueste arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse über Wechselbeziehungen in diesem komplexen Geflecht.

Schwerpunkt bei den zu diesem Zwecke zu vergebenden Gutachten und Untersuchungen ist der Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt. Die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten in zielgruppen- und problemorientierter Programmarbeit muß weiterhin konsequent durch eine qualifizierte Programmevaluation ergänzt werden

Insbesondere vor dem Hintergrund des weitreichenden strukturellen und technologischen Wandels in der nordrhein-westfälischen Arbeitswelt kommt dem für die Arbeitsschutzverwaltung NRW bei der Titelgruppe 91 eingestellten Teilansatz eine hohe fachpolitische Bedeutung zu. Die mit diesem Wandel verbundene Stärkung der klein- und mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur NRW's gelingt auf Dauer nur, wenn die wachsende Zahl an Arbeitsplätzen in diesem Bereich den Anforderungen eines modernen, an den Vorgaben der EU orientierten Arbeitsschutzes entsprechend "gesichert" wird: nur "gesunde Arbeitsplätze" fördern den Wirtschaftsstandort NRW.

Diese auch im Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung NRW verankerte grundlegende Neuorientierung im Arbeitsschutz bedingt eine systemische, interdisziplinäre und ganzheitliche Betrachtung der Arbeitswelt. Bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Zielsetzung sind externe Sachverständige (wie z.B. die Technologieberatungstelle Oberhausen) und wissenschaftliche Einrichtungen in NRW zwingend einzubinden.

Mit Beschluß vom 3.6.1992 hat der Landtag eine lebenslagenorientierte Sozialberichterstattung für NRW institutionalisiert und das MAGS mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt. Ergänzt wird diese Landesozialberichterstattung um eine differenzierte Armutsberichterstattung, für die 1997 erstmals Aufträge vergeben werden sollen (Ansatzserhöhung). Zwischenzeitlich sind fünf Berichte zur Lebenssituation der in dem Beschluß im einzelnen aufgeführten Zielgruppen erschienen, weitere drei Berichte werden noch im Laufe des Jahres 1996 veröffentlicht. Die Arbeiten für die darüber hinaus ausstehenden Untersuchungen wurden zwischenzeitlich aufgenommen.

Mit der Durchführung eigener sowie der Förderung von Veranstaltungen und Informationsvorhaben Dritter wird der erfolgreiche aktive Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis weiter vertieft. Allein die Fachtagungen und Ausstellungen des MAGS werden jährlich von weit mehr als 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht.

**6. Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung, (G.I.B.),
Kapitel 07 030 Titel 684 10**

(bisher: Gemeinnützige Gesellschaft zur Information und Beratung von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen mbH)

Die G.I.B.-Landesberatungsgesellschaft bietet Beratungen, Fortbildungen und Informationen für erwerbswirtschaftliche Existenzgründungen und Betriebe sowie öffentlich finanzierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die die beruflichen Chancen für von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer/-innen verbessern und einen Beitrag zum strukturellen Wandel leisten.

- Information und Beratungen für Unternehmen
Das Beratungsangebot für Unternehmen richtet sich vor allem an Personen, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen wollen bzw. die in ihrem erlernten Beruf keine Perspektive mehr sehen. Es werden auch bestehende Betriebe und Belegschaftsinitiativen beraten, die aufgrund drohender Betriebsschließung den Betrieb bzw. Teile des Betriebes eigenverantwortlich übernehmen und weiterführen wollen.
Beschäftigungsprojekte des öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes, die tragfähige Einzelteile ausgliedern oder sich zu dauerhaft wirtschaftlichen Unternehmen entwickeln wollen, gehören ebenso dazu. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Existenzgründungen von Frauen und unkonventionellen Gründern, die neue Produkte und Dienstleistungen anbieten, insbesondere im Ökologiemarkt.
- Information und Beratungen für öffentlich finanzierte Projekte
Die Beratung dieser Projekte bezieht sich hauptsächlich auf die konzeptionelle Gestaltung, die Wahl der geeigneten Organisationsform und Entscheidungsstrukturen, die Einbindung in regionale Ansätze und Kooperationsstrukturen sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens.
Die G.I.B. kooperiert bei der Beratung von Projekten, die verbandlich organisiert sind mit den Projektentwicklern der Verbände bzw. mit freien Unternehmensberatern.
- Neue arbeitsmarktpolitische Strukturen und integrierte Projekte
Damit Arbeitsmarktpolitik in der Umsetzung sowohl die regionalen Bedingungen als auch die Intention der Landesregierung sowie der EU berücksichtigt, initiiert und fördert das Land ein Netz von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Die G.I.B. unterstützt das Land bei der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen durch die Begleitung der einzelnen Förderprogramme und bündelt die dezentralen Strukturen.

Integrierte Projekte verbinden verschiedene Politik-, Arbeits- und Investitionsbereiche in den Regionen mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Um den regionalen Akteuren zusätzliche Hilfen für die Konzept- und Projektentwicklung sowie für das Projektmanagement in solchen Projekten an die Seite zu stellen, bietet die G.I.B. ihre fächerübergreifende Kompetenz an.

- Stellungnahmen und Gutachten

Die G.I.B. erstellt Gutachten und Stellungnahmen u.a. für die Programme „Baustein, Gründung und Wachstum“, „Neue Wege der Arbeitsmarktpolitik“ und § 55 a AFG.

- Referate und Moderation

Die G.I.B.-Mitarbeiter/innen moderieren und referieren u.a. auf regionalen und kommunalen Arbeitsmarktgremien, zu Förderprogrammen und zur Programmentwicklung und zu Beratungsschwerpunkten.

- Fortbildungen und Tagungen

Die G.I.B. bietet Fortbildungen für Verantwortliche in Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten, Existenzgründer/innen, Mitarbeiter/innen von Betrieben und Berater/innen an.

**7. Institutionelle Förderung der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V. - (TBS),
Kapitel 07 030 Titel 684 30**

Die Mittel sollen zur Förderung einer Technologieberatungsstelle für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter in NRW eingesetzt werden.

Die Einführung neuer Technologien wirkt sich weitreichend auf die Arbeitssituation von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen aus. In diesem Zusammenhang besteht ein erheblicher Beratungsbedarf bei den Beschäftigten in den Betrieben. Insbesondere die Interessenvertreter der Arbeitnehmer sind jedoch selten in der Lage, eine sachgerechte Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bei der Einführung neuer Technologien sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit nunmehr 10 Jahren arbeitnehmerbezogene Technologieberatungsstellen beim DGB Landesbezirk NRW. Über ein regionales Netzwerk wird ein flächendeckendes Angebot auf einem hohen fachlichen Niveau sichergestellt.

Ziel ist, dazu beizutragen, daß Arbeitnehmerinteressen verstärkt in die betrieblichen und überbetrieblichen Entscheidungsprozesse zur Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Technologien durch fundierte Beratung und Bereitstellung von gesichertem Wissen, eingebracht werden.

Die TBS richtet sich an

- Betriebs- und Personalräte
- Vertrauensleute und interessierte Arbeitnehmer sowie
- ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften.

Zu den Aufgaben der TBS gehören die Durchführung von betrieblichen Beratungen, Seminaren und Veranstaltungen und die Erstellung von Informationsmaterialien.

Arbeitsfelder der TBS sind:

- Arbeit und EDV,
- Betriebliche Umgestaltung,
- Gefahrstoffe und Gesundheitsschutz,
- Arbeitsplatzanalysen nach EU-Bildschirm-Richtlinien,
- Methoden und Arbeitstechniken der Interessenvertretung.

Das Mehr 1997 resultiert aus der Übernahme der Projektförderung des Gefahrstoffprojektes in die institutionelle Förderung.

8. **Altenhilfe,** **Kapitel 07 040 Titelgruppen 90 - 94**

Aus den Titelgruppen 90 - 94 werden die wesentlichen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung des 2. Landesaltenplanes gefördert. Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse alter und behinderter Menschen.

Primäres Ziel der Politik für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen ist es, ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung soweit wie möglich zu unterstützen und die Infrastruktur für die pflegerischen Dienstleistungen entsprechend dem Bedarf der Betroffenen auszurichten.

Das Pflege-Versicherungsgesetz hat den Ländern bestimmte Aufgaben zur Umsetzung in eigener Verantwortung zugewiesen. So sind die Länder nach § 9 SGB XI für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlich pflegerischen Infrastruktur verantwortlich. Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen ist durch Landesrecht zu bestimmen.

Die Wahrnehmung der Infrastrukturverantwortung ist die eigentliche Kernaufgabe der Länder bei der Umsetzung des SGB XI. Die Umsetzung erfolgt über das Landespflegegesetz (PFG NRW) sowie durch die dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

Wichtigste Ziele des PFG NRW sind:

- Regelung der Finanzierung bzw. Förderung der Investitionskosten von Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Stärkung der Zusammenarbeit der an der pflegerischen Versorgung Beteiligten,
- Beibehaltung von landespolitischer Verantwortung und Stärkung der kommunalen Zuständigkeit und
- Verbesserung des Übergangs von Reha-Einrichtungen und Krankenhäusern in Pflegeeinrichtungen.

Neben den notwendigen Einzelregelungen zur Wahrnehmung der Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur beinhaltet das PFG NRW auch die Beschreibung des finanziellen Engagements der Landesregierung.

Das PFG NRW bewirkt wesentliche Einschnitte in die bisherige Zuständigkeitsregelung und Förderstruktur, die nachstehend im einzelnen beschrieben werden.

**a) Kapitel 07 040 Titelgruppe 90,
Gesellschaftliche Integration alter und behinderter Menschen**

(1) Förderung der Altenselbsthilfe

Die gesellschaftliche Integration dieser Bevölkerungsgruppe stellt einen Schwerpunkt der Landespolitik dar. Das im Wohnumfeld in gemeinschaftlich orientierten Projekten realisierte Bürgerengagement und die Selbsthilfe sind die beste Motivation älterer Menschen, sich fortgesetzt aktiv zu verhalten und damit die häufig folgenschweren Auswirkungen von Ausgrenzungen und Isolation zu vermeiden. Modellhafte Projektansätze zur Unterstützung des Bürgerengagements und der Selbsthilfe sollen gefördert werden.

(2) Erholungsmaßnahmen für bedürftige ältere Menschen

In diesem Titel standen bisher 7,0 Mio. DM für die Förderung von Erholungsmaßnahmen bedürftiger älterer Menschen zur Verfügung.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Landesregierung die Einstellung der Förderung beschlossen.

**b) Kapitel 07 040 Titelgruppe 91,
Hilfen für zu Hause lebende Behinderte und alte Menschen**

Die Neustrukturierung der Förderung komplementärer ambulanter Dienste orientiert sich an den Erfordernissen des Pflege-Versicherungsgesetzes und dem Landespflegegesetzes (§ 10 PfG NW), in dem die Weiterentwicklung der komplementären Dienste als Landesaufgabe beschrieben ist.

Das Land kommt so seiner Strukturverantwortung für die pflegerische Versorgung nach dem SGB XI nach. Es hat in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen Versorgungsbeteiligten eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten sowie zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur beizutragen (§ 9 SGB XI).

Obwohl die Landeszuweisungen nach den Richtlinien ambulante Dienste schon immer zielgerichtet für Leistungsbereiche außerhalb gesetzlicher Leistungsverpflichtungen einzusetzen gewesen sind, wird im Rahmen der Neustrukturierung der Förderung eine klare Abgrenzung der Leistungen des Landes von den Leistungen der Pflegekassen vorgenommen.

Mit den Richtlinien "Komplementäre ambulante Dienste" werden erstmalig im Vergleich zur pauschalen Förderung von Sozialstationen bis Ende 1995 - zielgenau die Dienstleistungen eines Trägers gefördert, die zur notwendigen häuslichen Versorgung alter und behinderter Menschen nur defizitär entwickelt und durch Sozialversicherungsträger nicht refinanziert werden.

Förderungswürdig sind vorpflegerische und pflegeergänzende Leistungen, die insbesondere auch durch ehrenamtliche Hilfen und unterstützende Maßnahmen der Selbsthilfe begleitet werden. Hierzu gehören Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit, zur Entlastung pflegender Angehöriger und zur psychosozialen Betreuung und Begleitung Pflege- und Hilfsbedürftiger. Hier besteht ein besonderes sozialpolitisches Anliegen zur Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Konkret gefördert werden:

- Hauswirtschaftliche Hilfen, einschl. der Hilfen zur selbständigen Lebensführung sowie Kommunikation und sozialen Integration (Mobile Soziale Dienste, individuelle Schwerstbehindertenbetreuung mit 40.000 DM pro Dienst und Jahr),
- psychosoziale Begleitung, Betreuung und Beratung Hilfe- und Pflegebedürftiger (40.000 DM pro Dienst und Jahr),
- psychiatrische/gerontopsychiatrische Hilfen (pro qualifizierter Pflegefachkraft 15.000 DM jährlich),
- Leistungen der Familienpflege und der Kinderkrankenpflege (15.000 DM pro Pflegefachkraft jährlich),
- zeitintensive Versorgung zur Entlastung betreuender Angehöriger für schwerstkranke Patienten wie z.B. Aids oder MS-Kranke.

**c) .Kapitel 07 040 Titelgruppe 92,
Förderung von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflege sowie von stationären
Pflegeplätzen**

Zur weiteren Umsetzung des 2. Landesaltenplans werden aus dieser Titelgruppe teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen - StatPfVO) gefördert.

Förderungen nach §§ 11 und 12 PfG NW (Tages- und Nachtpflegeplätze, Kurzzeitpflegeplätze) werden als Zuschüsse, solche nach § 13 PfG NW (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) als Darlehen erbracht.

Zur Umsetzung des PfG NW wird ab 1996 für zunächst drei Jahre ein Landesinvestitionsprogramm in Höhe von jährlich 140,0 Mio DM aufgelegt, mit dem Tages- und Kurzzeitpflegeplätze wegen der Vorrangstellung der häuslichen Versorgung vorrangig gefördert werden. Diese Landesmittel werden die Investitionsförderung der Landschaftsverbände ergänzen.

Mit dem Inkrafttreten des Landespflegegesetzes NW bieten sich Fördermöglichkeiten nicht nur für Träger der Freien Wohlfahrtspflege sondern auch für privat gewerbliche Einrichtungsträger an. Dagegen sollen öffentliche Träger neue eigene Einrichtungen nur errichten, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden (§ 2 Abs. 3 PfG NW).

**d) Kapitel 07 040 Titelgruppe 93,
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe**

Die erheblich gestiegenen Anforderungen an die pflegerischen Dienstleistungsträger für hilfe- und pflegebedürftige Menschen erfordern weiterhin eine große Zahl von motivierten und qualifizierten Mitarbeitern/innen in der Pflegearbeit.

Nach wie vor ist in der Altenhilfe die Ausbildung qualifizierten Pflegepersonals ein vorrangiges Problem. In den Einrichtungen der Altenhilfe konnte der Bedarf an gut ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern bei weitem noch nicht gedeckt werden.

Ziel der Landesförderung ist es, die Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern in staatlich anerkannten Fachseminaren zu verstärken und zu verbessern.

Des weiteren sind in der Titelgruppe 93 Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Altenpflege veranschlagt. Die Mittel für die Fortbildung sind vor allem für hauptamtliche Mitarbeiter in besonders belasteten Bereichen und für die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Altenpflege vorgesehen.

**e) Kapitel 07 040 Titelgruppe 94,
Förderung der Alterswissenschaften**

Die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung der älteren Bürgerinnen und Bürger und die immer deutlicher werdenden Aufgaben zur Förderung des gemeinschaftlichen Lebens der verschiedenen Altersgruppen machen es erforderlich, daß die Forschungsarbeiten im Bereich der Alterswissenschaften fortgesetzt werden. Die Landesregierung kommt dieser Notwendigkeit durch die institutionelle Förderung der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund nach.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderung von Forschungsprojekten die differenzierte Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Lebenslage älterer Arbeitnehmer, die wissenschaftliche Erarbeitung von Curricula zur Ausbildung von Fachkräften in der Altenhilfe sowie die Erarbeitung von Beschäftigungspotentialen älterer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Zukunftswerkstätten unterstützt.

**f) Kapitel 07 040 Titelgruppe 95,
Hilfen für Wohnungslose**

Als Ergebnis der parlamentarischen Haushaltsberatungen wurde 1996 die Titelgruppe 95 erstmalig eingerichtet. Ziel ist die dauerhafte Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle. Zur Förderung geeigneter Projekte wurde ein „Förderkonzept: Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“ entwickelt; es beinhaltet drei Förderschwerpunkte:

1. Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen durch Umsetzung und Weiterentwicklung der Empfehlungen des Deutschen Städtetages „Sicherung der Wohnraumversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten“, insbesondere der Zentralen Fachstelle.
2. Entwicklung von Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle. Die bestehenden Förderungen im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaues sollen durch sozial flankierende Maßnahmen für Wohnungsnotfälle ergänzt werden.
3. Entwicklung aufsuchender Beratungs- und Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle. Durch gezielte Förderung sollen den bereits bestehenden Angeboten für wohnungslose Bürgerinnen und Bürger Anreize gegeben werden, der sich verändernden Nachfrage entsprechend weiter zu entwickeln.

Das Förderkonzept wurde in enger Abstimmung mit dem MBW und anderen Ressorts erarbeitet. Die Zuwendungen richten sich an die Gemeinden, an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, an privat-gewerbliche Träger, an anerkannte Träger der Jugendhilfe und private Selbsthilfeinitiativen.

9. **Soziale Hilfen,
Kapitel 07 040**

a) **Kapitel 07 040 Titelgruppe 80,
Aktionsprogramm zur sozialen Integration von Menschen mit
Behinderungen**

In NRW leben rd. 2,5 Mio Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich seit langem mit einem breit gefächerten System sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihre Kraft zur Selbsthilfe zu stärken. Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, daß das bestehende System der gesellschaftlichen Eingliederung nicht ausreicht, um den veränderten Bedürfnissen behinderter Menschen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Mit dem **Aktionsprogramm zur Integration behinderter Menschen in NRW** hat die Landesregierung ein neues Handlungskonzept erarbeitet, das sich stärker als bisher an den Selbstbestimmungsrechten behinderter Menschen orientiert.

Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Landespolitik. Mit dem Aktionsprogramm werden daher in über 90 Gliederungspunkten die verschiedensten Integrationsmaßnahmen aus den Einzelplänen der Landesressorts erfaßt, miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Die durch die ganzheitliche, alle Lebensbereiche und alle Altersgruppen erfassende, an einheitlichen Leitbildern orientierte Bearbeitung der Themen entstehenden Synergieeffekte ermöglichen es z.B., in bereits vorhandenen Programmen neue Schwerpunkte zu setzen, diese gegenseitig in ihren Wirkungen zu verstärken und z. B. durch Umschichtung von Fördermitteln notwendige Weiterentwicklungen in Angriff zu nehmen.

Im Einzelplan 07 werden verschiedene Titelgruppen und Einzeltitel vom Aktionsprogramm erfaßt. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der neugeschaffenen Titelgruppe 80 zu. Mit ihr werden inhaltlich bislang einzeln aufgeführte Titel und Titelgruppen zusammengefaßt, um so die konzeptionell erzielbaren positiven Effekte mit den Mitteln des Haushaltsrechts zusätzlich wirksam zu unterstützen. Die bisherige Diskussion zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik hat zudem gezeigt, daß verstreut im Einzelplan angesiedelte Mittelansätze für Interessierte eine erhebliche Erschwerung bei der Informationsgewinnung darstellen. Durch Zusammenfassung und klarere Konturierung wird so mehr Transparenz der für Behinderte zur Verfügung stehenden Leistungen hergestellt. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Ansätze:

(1) Unterteil 3 : Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung von den örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt.

Sie sind größtenteils im Behinderten-Sportverband NW zusammengeschlossen.

Weitere Sportgruppen gehören dem Gehörlosen-Sportverband an.

Die Mittel sollen verwendet werden für

- die Durchführung örtlicher und überörtlicher Behindertensporttreffen,
- für sonstige Maßnahmen zur Förderung der Behindertenleibesübung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

Die Zweckbestimmung schließt insbesondere die Finanzierung der Ausbildung von Behindertensportärzten und Behindertensportwarten sowie der Verwaltung der genannten Landesverbände ein.

(2) Unterteil 4 : Zuschüsse zur Verbesserung der Eingliederung der Gehörlosen

Viele Gehörlose oder hörgeschädigte Personen sind auf die Gebärdensprache oder die Lautsprache angewiesen. Das Land wird sich für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache für Gehörlose einsetzen. Schwerpunktmäßig soll die Weiterentwicklung und Durchführung von Gebärdenkursen sowie die Vermittlung und Koordination von Gebärdensprach-Dolmetschern gefördert werden. Nur so können Verständigungsbarrieren zwischen Hörenden und gehörlosen Menschen abgebaut und der Isolierung der gehörlosen Menschen entgegengewirkt werden.

(3) Unterteil 5 : Ausgaben aufgrund des Betreuungsgesetzes

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer, ehrenamtliche Betreuerinnen gem. § 3 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) vom 03.04.1993, GV.NW. S. 124 ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist,

- ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen,
- diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie
- deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen,

damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

Eine Überprüfung der Umsetzung des Betreuungsgesetzes nach Abschluß der Anlaufphase (vgl. auch Nr. 2.9.1 der Koalitionsvereinbarung) hat dazu geführt, daß eine Verstärkung der Förderung vorgenommen werden muß, um der einzelnen Fachkraft mehr Zeit für die Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben zu ermöglichen.

(4) Unterteil 6 : Aktionsprogramm zur sozialen Eingliederung Behinderter

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, Modellprojekte, Forschungsvorhaben sowie Aufklärungs- und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu ermöglichen.

(5) Unterteil 7 : Förderung von sozialen Einrichtungen

Mit den im Unterteil 7 ausgebrachten Mitteln werden Baumaßnahmen von Einrichtungen für Behinderte gefördert, für die entsprechend dem Landespflegegesetz die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verantwortlich sind. Mit dem Einsatz dieser ergänzenden Landesmittel sollen insbesondere innovative Einrichtungsformen für ein möglichst breit gestreutes Angebot der unterschiedlichsten Behinderteneinrichtungen unterstützt werden.

Die Einrichtungsgegenstände von Behinderteneinrichtungen werden pro-Platz mit 2.000 DM gefördert. Durch diese Landesförderung ist der Anspruch auf eine komplementäre Förderung mit Bundesmitteln sichergestellt.

b) **Kapitel 07 330 Titel 682 70,
Erstattung von Fahrgeldausfällen**

nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr

Nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gem. § 65 SchwbG tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der Ansatz ist auf der Basis der Ist-Ergebnisse der letzten Jahre geschätzt.

**10. Krankenhausförderung, Förderung des Rettungsdienstes
Kapitel 07 070**

a) **Krankenhausförderung**

Die für die Krankenhausförderung im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind bei Kapitel 07 070 zusammengefaßt und bilden einen finanziellen Schwerpunkt des Einzelplans 07.

Die Einnahmen des Kapitels 07 070 bestehen im wesentlichen aus dem Kapitaldienst der den Krankenhäusern vor Inkrafttreten des KHG gewährten Landesdarlehen.

(1) **Titelgruppe 60**

Die 1996 im Einzelplan 20 etatisierten Mittel für kommunale Krankenhäuser sind 1997 wieder im Einzelplan 07 veranschlagt.

Bei den Ausgabtiteln sind in der Titelgruppe 60 die Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser nach § 19 KHG NW (Krankenhausbaumaßnahmen) ausgewiesen. Die Ausgabemittel sind für die Weiterfinanzierung der Baumaßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW (Jahreskrankenhausbauprogramme/ Investitionsprogramme bis einschließlich 1996) und für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1996) vorgesehen. Die dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sollen eingesetzt werden für

1. dringende Baumaßnahmen (ohne Erhaltungsaufwand) im Rahmen des Investitionsprogramms,
2. geringfügige Investitionen im Rahmen der Mittelkontingente der Bezirksregierungen (ohne Erhaltungsaufwand),
3. Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligung bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1996).

Zur Aufnahme in das Investitionsprogramm 1997 wurden den Bezirksregierungen insgesamt 439 Maßnahmen mit einem Finanzbedarf von ca. 4,08 Milliarden DM gemeldet. Hinzu kommen noch 158 Maßnahmen mit einem Finanzbedarf von ca. 116 Mio DM, die zur Förderung mit Kontingentmitteln, d. h. Mitteln, die den Bezirksregierungen zu Bewilligungen in eigener Zuständigkeit zugewiesen sind, angemeldet worden sind.

In die Prioritätenlisten (besonders dringliche Maßnahmen) haben die Bezirksregierungen insgesamt 123 Maßnahmen mit einem Finanzbedarf von rund 1.037 Mio. DM aufgenommen.

(2) Titelgruppe 61

Die bei der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgabemittel sind für die pauschalierte Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemittel sind darüber hinaus für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten im Sinne des § 10 KHG bzw. § 122 SGB V eingeplant.

(3) Titelgruppe 62

Die Titelgruppe 62 ist im wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der „alten Last“ nach § 26 KHG NW bestimmt. Ferner werden aus dieser Titelgruppe Anlauf- und Umstellungskosten (§ 21 KHG NW), Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 28 KHG NW), Nutzungsentgelte für die Anlagegüter (§ 25 KHG NW) und der Ausgleich für Eigenmittel (§ 27 KHG NW) gezahlt.

b) Rettungsdienst,
Kapitel 07 070 Titelgruppe 63

Unter Titel 684 63 sollen Zuschüsse an die freiwilligen Hilfsorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter Unfallhilfe, des Deutschen Roten Kreuzes und des Malteser Hilfsdienstes zur Förderung der Rettungssanitäterausbildung der ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer in der Unfallhilfe gewährt werden.

Damit unterstreicht das Land die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Unfallhilfe.

Bei Titel 883 63 sind die Haushaltsmittel für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen im Rettungsdienst und für Bauvorhaben im Rettungsdienst veranschlagt. Gefördert werden hiermit vorrangig die Ersatzbeschaffung von normgerechten Krankenkraftwagen im Sinne von Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzt-PKW; sie bildet den Schwerpunkt der Förderung. Der jährliche Bedarf der kommunalen Aufgabenträger beläuft sich auf rd. 200 bis 300 Fahrzeuge.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verfügen alle über Leitstellen. Das schließt jedoch nicht aus, daß in Einzelfällen Baumaßnahmen erforderlich sind. Der überwiegende Teil der Fördermittel für Leitstellen wird dazu verwandt, die elektronischen Informationssysteme auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Da alle Leitstellen als einheitliche Leitstellen für den Rettungsdienst sowie den Feuer- und Katastrophenschutz betrieben werden, erfolgt die Finanzierung zu 40 % aus Mitteln des Rettungsdienstes und zu 60 % aus Mitteln des Feuerschutzes, die im Einzelplan 03 (Innenministerium) ausgewiesen sind.

11. Bekämpfung der Suchtgefahren,
Kapitel 07 080 Titelgruppe 71

Die 1992 bundesweit eingeleitete und auf Kontinuität angelegte Reform der Drogenpolitik mit der Rücknahme der Strafverfolgung bei Konsumenten zugunsten der Zielsetzung „Hilfe vor Strafe“ erfordert eine Ressourcenkonzentration für Therapie und Vorbeugung auf allen Ebenen. Hinzu kommen Anzeichen, daß das Sucht- und Drogenproblem quantitativ weiter zugenommen hat (Ecstasy).

In Zeiten knapper Ressourcen sind eine finanzielle Konzentration und weitere Kooperationslösungen von besonderer Bedeutung. Die Maßnahmen der Prävention werden auf diese Weise in Fachstellen, die der Substitution durch die beabsichtigte Verlängerung der Methadon-Vereinbarung in NRW, die der Nachsorge durch ein einvernehmliches Konzept gebündelt.

Die ambulante Hilfe wird verstärkt und durch qualitätssichernde Maßnahmen unterstützt. Dies ist ein Signal zur gesellschaftlichen Bedeutsamkeit des Problems für die Betroffenen und vor allem auch für die Mitträger der Gemeinschaftsfinanzierung (Eigenmittel, kommunale Zuschüsse, Beiträge der Sozialleistungsträger).

Im stationären Bereich ist derzeit eine Bedarfsdeckung erreicht. Die Zahl der Therapieplätze liegt bei 1.150.

Es findet eine Umschichtung der investiven Mittel zugunsten der verstärkten Umsetzung der Methadonvereinbarung statt, indem weitere Personalstellen mit jeweils 50.000,00 DM für die psychosoziale Betreuung von Substituierten gefördert werden. Mit dieser Förderung wurde bereits 1996 begonnen.

Derzeit werden rd. 7.000 Drogenabhängige im Land mit Methadon substituiert. Das Land wird sich weiter an der Auffangbehandlung im Rahmen des Pilotprojekts der gesetzlichen Sozialleistungsträger beteiligen.

Die Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit sollen erhalten bleiben und durch Vernetzung eine größere Breitenwirkung erzielen. Die Kampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ bildet dabei in modifizierter Form die Grundlage der gesamten Öffentlichkeitsarbeit. Die Kampagne hat sich bewährt und stellt zum Konzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Unsere Kinder stark machen“ eine befruchtende Verbindung im Sinne der Ergänzung dar. Die Informationsarbeit zu den Grundlagen und Grundzügen der Reform der Drogenpolitik wird verstärkt. Schwerpunktprävention wird entwickelt.

Das Projekt „Therapie sofort“ wird ausgeweitet.

An der Förderung der niedrigschwelligen Angebote soll festgehalten werden.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Umsetzung der Nachsorgeempfehlungen des Landes NRW. Die Selbsthilfe ist ausgebaut worden.

12. Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 07 080

- a) **Kapitel 07 080 Titelgruppe 61,
Zuwendungen an Träger von Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht
notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus ver-
bunden sind.**

Die Träger der Lehranstalten bzw. Schulen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe erhalten vom Land zu den Ausgaben des theoretischen Teils der Ausbildung Zuwendungen in Form von Festbeträgen.

Hierdurch wird die Durchführung und der Abschluß der Ausbildungen sichergestellt und die Qualitätssicherung in den Ausbildungen und der Erhalt der Ausbildungsplätze unterstützt.

**b) Kapitel 07 080 Titelgruppe 63,
Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen
medizinischen Gesundheitsschutzes**

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen institutionellen Förderung des Instituts für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld, das als „An“ - Institut der Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswesen, im Mai 1995 gegründet wurde, erfolgen Zuweisungen aus Titel 685 63. Träger ist die Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e. V. (Bielefeld). Die Mitwirkung in der Gesellschaft erfolgt auf breiter gesellschaftlicher Basis. Es besteht eine enge kooperative Verknüpfung des Instituts mit den in der Region Ostwestfalen-Lippe etablierten Praxiseinrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sowie der stationären Krankenpflege und der psychiatrischen Pflege. Das Institut befaßt sich unter anderem mit der Profilierung des wissenschaftlichen Bereichs „Pflege“ sowie des Teilbereichs Pflegedidaktik und diverser Forschungsprogramme, besonders in den Bereichen Qualitätssicherung ambulante und stationäre Pflege, Arbeitsorganisation von Pflegediensten, regionale Zusammenarbeit der Leitungssysteme Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen: Curriculumforschung, Pflegeausbildung und Modelle der Praxisanleitung in der Pflegeausbildung.

**c) Kapitel 07 080 Titelgruppe 64,
Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS**

Im Mittelpunkt des AIDS-Landesprogramms steht ein breit angelegtes Maßnahmenbündel, das vorrangig auf eine gemeindenahе und zielgruppenspezifische AIDS-Prävention und eine bedarfsorientierte Erweiterung der örtlichen und überörtlichen Versorgungsstruktur angelegt ist. Die Förderprogramme des Landes unterstützen hierbei im wesentlichen folgende Einrichtungen und Institutionen:

- ◆ AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern,
denen neben der AIDS-Beratung die Koordination aller mit AIDS befaßten örtlichen Einrichtungen obliegt,
- ◆ AIDS-Hilfe-Vereine,
die sich insbesondere die Beratung und Betreuung von Homo- und Bisexuellen zur Aufgabe gemacht haben,
- ◆ Youth-Worker,
die bei verschiedenen freien Trägern angesiedelt sind und schwerpunktmäßig sexualpädagogisch im schulischen und außerschulischen Bereich tätig sind.

Zur Verbesserung der zielgruppenorientierten Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS sollen auch im Jahr 1997 Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- ◆ AIDS-Prävention für schwule und nichtschwule Jugendliche
 - ◆ Frauenspezifische selbsthilfeorientierte AIDS-Präventionsprojekte
 - ◆ Selbsthilfeorientierte AIDS-Präventionsprojekte für schwule Männer.
-

**d) Kapitel 07 080 Titelgruppe 74,
Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur im
öffentlichen Gesundheitswesen**

Die traditionelle isolierte Herangehensweise der einzelnen Bereiche im Gesundheitswesen entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen, zukunftsorientierten Gesundheits- und Sozialsystems auf der örtlichen Ebene in den Städten und Kreisen. Nur wenn die Bemühungen um mehr Abstimmung und Zusammenarbeit verstärkt werden, wird es möglich sein, Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen und sozialen Versorgung zu verbessern.

Hierzu ist im Jahre 1995 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein Modellprojekt initiiert worden, in das 27 von insgesamt 54 Städten und Kreisen in NRW einbezogen sind. Die Laufzeit ist zunächst bis Ende 1997 vorgesehen. Dabei werden die Kommunen durch begleitende Institutionen sowie Arbeits- und Planungshilfen unterstützt.

Zur Bestandsaufnahme und Abstimmung der Beteiligten im Gesundheits- und Sozialsystem sind sog. „Runde Tische“ eingerichtet worden, die ihrerseits zu speziellen Themenfeldern Arbeitsgruppen installieren (z.B. Gesundheitsförderung, psychiatrische Versorgung, Verzahnung von stationärer und ambulanter Versorgung usw.).

Die folgenden Ziele sollen erreicht werden:

Optimierung der Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen, insbesondere unter den Aspekten der

- ◆ Bedarfsgerechtigkeit,
- ◆ der Zugänglichkeit und der Bürgernähe,
- ◆ Ausarbeitung effizienter Modelle im Hinblick auf die aktive Einbeziehung aller Beteiligten, Abstimmung, Zusammenarbeit und Information,
- ◆ Aufbau flexibler Strukturen für die Durchgängigkeit, Durchlässigkeit und Austauschbarkeit der einzelnen Leistungen der regionalen Gesundheitsorganisationen.

**e) Kapitel 07 080 Titelgruppe 81,
Gesundheitshilfe**

Förderung der Selbsthilfe

Die Selbsthilfe im Gesundheitswesen hat in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt. Selbsthilfegruppen und -organisationen stellen heute eine wichtige und notwendige Ergänzung zu den etablierten medizinischen und sozialen Diensten dar.

Gefördert werden die Personalkosten von Geschäftsstellen einzelner Landesverbände in der Behindertenselbsthilfe, Aktivitäten und Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen sowie insbesondere folgende Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen:

- Förderung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen
KISS (bisher wurden 14 KISS in das Förderprogramm aufgenommen)

- Finanzierung der Geschäftsstelle KOSKON - KOordination für Selbsthilfe-KONTAKTstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach.
- Finanzierung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. Nordrhein-Westfalen, Münster, in der rd. 62 landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind, sowie des von dort durchgeführten Projektes „Beratungs- und Informationsnetz Selbsthilfe Behinderter und chronisch Kranker“(BINS).

Hospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Unterstützung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen bzw. Projekte aus Landesmitteln gefördert:

- Je eine Hospiz-Anprechstelle ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster).Hauptaufgaben sind die Beratung von Institutionen sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Versorgung Sterbender und ihrer Angehörigen.
- Fachtagung zum Thema „Umgang mit Verstorbenen/Trauerarbeit“
- Erarbeitung eines Curriculum zur interdisziplinären Qualifizierung von Mitarbeitern in der Sterbebegleitung.

Gesundheitsinformation, Bürgerkompetenz in Gesundheitsfragen und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen sind das Gesundheitswesen und mit ihm die Bürger und Patienten in vielfältiger Weise vor neue Herausforderungen gestellt: Ein verändertes Krankheitsspektrum mit der Zunahme chronischer Erkrankungen, Fortschritte in Medizin und Technik mit immer weitergehenden Behandlungsmöglichkeiten und der mit der Gesundheitsstrukturreform eine zunehmende Rolle spielende Wettbewerb sind einige wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang.

Mit diesen Entwicklungen gewinnen Fragen des „gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ in weiterem Sinne zunehmend an Bedeutung.

Konkret geht es um die Frage der

- Vermittlung von Beratung und Informationen für die Bürger und Patienten,
- Stärkung der Kompetenz der Bürger und Patienten im Sinne einer präventiven Maßnahme und
- Überprüfung des Haftungssystems.

Hierzu sollen die Möglichkeiten von Vermittlungs- und Beratungsangeboten in dezentralen Modellversuchen mit der Verbraucherzentrale NW, den gesetzlichen Krankenkassen und den Ärztekammern erprobt werden.

Mütter- und Kindergesundheitshilfe

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Müttern und Kindern sowie insbesondere zu einer weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beitragen und für die nach der gegebenen Rechtslage kein anderer Kostenträger herangezogen werden kann, sollen weiter gefördert werden.

Die Förderung von Personal- und Sachausgaben erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Weiterentwicklung des Landesprogramms „Gesundheit von Mutter und Kind“, insbesondere Förderung aufsuchender Gesundheitsbetreuung für werdende Mütter durch Hebammen in sozialen Brennpunkten zur modellhaften Entwicklung einer sog. Familienhebamme.
- Weiterentwicklung einer Präventionskampagne unter Einbindung der Förderung des Nichtrauchens in der Schwangerschaft und in der Umgebung von Säuglingen, insbesondere für eine weitere Minderung des plötzlichen Säuglingstodes (SIDS)

Besondere Maßnahmen der Prophylaxe und der gesundheitlichen Betreuung (z.B. für Diabetiker, Rheuma- und Herz/Kreislauf- und Krebskranke)

Diabetes-, Rheuma- und Herz-Kreislaufkrankungen sind in der Bevölkerung besonders verbreitet und somit den großen Volkskrankheiten zuzurechnen. Zuwendungen für Beratung und Schulungsveranstaltungen für Diabetiker zur weiteren Kompetenzverbesserung und Selbstverantwortung des Diabetikers - auch des diabetischen Kindes - werden weitergeführt. Darüber hinaus sind Modellmaßnahmen zur effizienteren Nutzung von Präventions- und Behandlungsstrategien (z. B. Screeningmaßnahmen des kindlichen Neuroblastoms und Förderung der Knochenmarkspende für leukämiekranken Kinder) vorgesehen.

f) **Kapitel 07 080 Titelgruppen 83 und 85,
Psychiatrie**

Die Weiterentwicklung der gemeindenahen Psychiatrie gehört auch mehr als 20 Jahre nach

Vorlage des Berichtes der Psychiatrienquete zu den bedeutsamen gesundheitspolitischen Themen.

Grundlegendes Versorgungsziel ist, die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit somatisch Kranken weiter voranzubringen. Im Mittelpunkt derzeitiger Aufgaben stehen deshalb

- die Umsetzung der Auffangkonzepktion mit dem Ziel der Fortsetzung der Enthospitalisierung,
- die Förderung von Psychiatrie-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern,
- die Unterstützung von komplementären Strukturen mit Investitionsmitteln, sowie
- die modellhafte Erprobung von Projekten zur Weiterentwicklung der außerklinischen psychiatrischen Versorgung.

13. **Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK),
Kapitel 07 080 Titelgruppe 81**

Die GBK wird institutionell gefördert. Insbesondere sind folgende Arbeitsbereiche betroffen:

- ◆ Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie die Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge. Sie erfolgt durch Broschüren und Informationsveranstaltungen für die Betroffenen.
- ◆ Weiterentwicklung und Integration des Ausbildungsganges von Assistenten der Zytologie in staatlich anerkannten Lehranstalten in die MTA-Ausbildung.

- ◆ **Fortbildung**
Die GBK veranstaltet u. a. Symposien zur Fortbildung von Ärzten und Sozialarbeitern; insbesondere im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge werden Seminare mit Teilnehmern aus Krankenhaus-Sozialdiensten, Gesundheitsämtern und Krebsberatungsstellen durchgeführt.
- ◆ **Selbsthilfe**
Die GBK ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen und einzelne Krebsbetroffene.

**14. Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW,
Kapitel 07 080 Titelgruppe 84**

Es handelt sich um einen zusätzlichen Landeszuschuß an die GBK für die Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW. Die GBK ist Träger des regionalen epidemiologischen Krebsregisters für das Gebiet des Regierungsbezirkes Münster.

**15. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AföG),
Kapitel 07 080 Titel 685 10**

Die AföG ist eine von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gemeinsam getragene Einrichtung, die aufgrund des Abkommens über ihre Einrichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 -) den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf der Akademie je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus den Ländern kommenden Lehrgangsteilnehmer unter sich aufteilen. Ebenso wie sich die Beiträge der beteiligten Länder insgesamt reduzieren, ergibt sich auch für das Land NRW gegenüber dem Vorjahresansatz eine Senkung des Länderbeitrages um 91.100 DM. Dies ist nicht zuletzt auf einen Rückgang der Lehrgangsteilnehmerzahlen zurückzuführen (maßgebend ist die Auswertung der Teilnehmerstatistik des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres). Der Finanzierungsbeitrag für NRW für das Haushaltsjahr 1997 beträgt 41,89 v.H. (1996: 45,14 v.H.).

**16. Maßregelvollzug,
Kapitel 07 130**

Der Maßregelvollzug muß unter dem Aspekt der Vereinbarkeit moderner Therapiekonzepte mit den notwendigen Sicherheitsanforderungen weiterentwickelt werden.

Zur Beseitigung der Engpässe ist ein schrittweiser Ausbau von zunächst mehr als 100 weiteren Plätzen in den kommenden Jahren vorgesehen. Die Kosten hängen entscheidend davon ab, ob eine Umbau- oder Neubaumaßnahme durchgeführt wird.

Zu den bereits in den Vorjahren eingestellten Investitionsmaßnahmen sind in diesem Haushaltsjahr weitere Planungsmittel für eine Baumaßnahme, die der notwendigen Erweiterung der Platzkapazitäten in der RLK Langenfeld dient, aufgenommen worden.

In Westfalen-Lippe ist eine Dezentralisierung von bis zu 100 Plätzen des Westfälischen Zentrums für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn beabsichtigt.

**17. Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP),
Kapitel 07 330 Titel 685 00**

Das Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz erarbeitet bundeseinheitlich die Prüfungsfragen für die ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen.

Gem. Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Institutes wird der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts zwischen den Ländern aufgeteilt, davon zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Abrechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

18. Automation

a) Projekte im Ministerium

Einsatz der Büroautomation/-kommunikation
Kapitel 07 010 Titelgruppe 60

Die Arbeitsplätze im Ministerium sind weitgehend mit DV-Geräten und -Programmen ausgestattet. Nach den bestehenden Planungen werden bis Ende 1996 ca. 400 Arbeitsplätze in die Ausstattung einbezogen; bis Ende 1997 soll eine Vollaussattung (ca. 420 Arbeitsplätze) - mit gleichzeitiger qualitativer Verbesserung der ADV-Nutzung - erreicht werden.

Schwerpunkt der Fortentwicklung des DV-Einsatzes ist dabei die Intensivierung der computergestützten internen und externen Zusammenarbeit; dabei stehen im Vordergrund:

- Einführung einer automationsgestützten Terminverwaltung
- Verbesserung der Informationsbeschaffung und der Berichterstattung
- Verbesserung der ressortübergreifenden Kommunikation

Ferner sollen 1997 - je nach Verfügbarkeit der Verfahren - ressortübergreifende DV-Lösungen (u.a. Beihilfe- und Reisekostenverfahren) eingeführt werden.

b) Projekte im Geschäftsbereich

- (1) Umfassender DV-Einsatz in der Versorgungsverwaltung
einschl. Landesstelle Unna-Massen
Kapitel 07 330 Titelgruppe 78 und
Kapitel 07 510 Titelgruppe 78

Nach einer Organisationsuntersuchung werden im Landesversorgungsamt, den Versorgungsämtern und der Landesstelle Unna-Massen neben Veränderungen der Struktur- und Ablauforganisation umfassende Maßnahmen zur flächendeckenden Nutzung der ADV durchgeführt (Aufgabenbereiche: u.a. Durchführung des Schwerbehinderten- und des Bundeserziehungsgeldgesetzes, Soziales Entschädigungsrecht, Bewirtschaftung der EU-Arbeitsmarktmittel, Aufnahme und Weiterleitung von Aus- und Übersiedlern). Der bis Ende 1996 erreichte Ausstattungsgrad wird voraussichtlich ca. 1400 Arbeitsplätze betragen; geplant ist, bis Ende 1997 insgesamt ca. 1700 Arbeitsplätze mit DV-Technik auszustatten.

(2) ADV-Einsatz im Bereich Arbeitsschutz
Kapitel 07 100 Titelgruppe 60 und
Kapitel 07 110 Titelgruppe 60

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur strukturellen und fachlichen Neuorientierung wird - nach einer Organisationsuntersuchung durch Externe- der aufgabenübergreifende und flächendeckende Einsatz von ADV vorbereitet bzw. in Teilschritten umgesetzt. Bereiche in denen vordringlich eine DV-Unterstützung der Arbeitsschutzverwaltung angestrebt wird, sind u.a. Antragsbearbeitung in Massenverfahren z.B. Strahlenschutz, Berufskrankheiten, Sprengstoffwesen, sozialpolitischer Arbeitsschutz usw. sowie die Vorbereitung und Unterstützung von Überwachungsprogrammen der Arbeitsschutzämter. Bis Ende 1996 werden voraussichtlich ca. 400 Arbeitsplätze ausgestattet sein; die geplante Endausstattung wird voraussichtlich 1999 ca. 1000 Arbeitsplätze in der Landesanstalt für Arbeitsschutz und den 12 Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz umfassen.

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit
Kapitel 07 210 Titelgruppe 60

Auf der Grundlage einer im Rahmen eines Modellversuches des Landtagsausschusses "Mensch und Technik" entwickelten Software zur Geschäftsstellenautomation wird derzeit der nichtrichterliche Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit mit ADV-Geräten und -Programmen ausgestattet; die im Haushaltsplan 1995 durch Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen bis 1997 abgesicherte Einführung der Hard- und Software geht einher mit zeitgleichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung (Einrichtung von sog. "Gruppengeschäftsstellen"). Die in Teilschritten bereits realisierte Einführung in den drei Landesarbeitsgerichten und dreißig Arbeitsgerichten (geplante Endausstattung insgesamt ca. 450 Arbeitsplätze im nichtrichterlichen Dienst) wird im Jahre 1997 abschließend durch die Ausstattung mit zentralen Rechnern (Server) und gleichzeitiger Vernetzung der Gerichte komplettiert.

Darüber hinaus wurde an einzelnen Arbeitsplätzen die DV-Unterstützung von Richter-tätigkeiten erprobt; die Ausstattung der Richter soll - in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Haushaltsmittel - ab 1998 vorgenommen werden.

(4) Sozialgerichtsbarkeit
Kapitel 07 220 Titelgruppe 60

In der Sozialgerichtsbarkeit wird -ebenso wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit - zunächst vordringlich der nichtrichterliche Dienst mit ADV-Geräten und Programmen ausgestattet.

Im Endausbau ist eine Ausstattung von insgesamt ca. 430 Arbeitsplätzen vorgesehen; davon werden Ende 1996 voraussichtlich ca. 340 Arbeitsplätze ausgestattet sein. Die Einführung des DV-Einsatzes erfolgt gleichzeitig mit einer Organisationsentwicklung (Schaffung von sog. "Serviceeinheiten" im nichtrichterlichen Dienst).

Die Ausstattung von Richterarbeitsplätzen soll - ebenfalls wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit - im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab 1998 vorgenommen werden.

- (5) **ADV-Einsatz beim Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD)**
Kapitel 07 250 Titelgruppe 78

In Verbindung mit der Umsetzung eines Organisationsgutachtens wurden die DV-Konzepte der bisherigen Teildienststellen (Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen -IDIS-, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie der Arzneimitteluntersuchungsstelle beim Chemischen Landesuntersuchungsamt) zu einem umfassenden übergreifenden DV-Konzept zusammengeführt. Neben der Integration der in den unterschiedlichen Bereichen bestehenden DV-Technik und den DV-Anwendungen, wird mit der Umsetzung des Konzeptes auch die Fortentwicklung des DV-Einsatzes (u.a. Laborinformations- und Managementsystem, automatisiertes Berichtswesen, Aufbau einer automatisierten Kosten- und Leistungsrechnung) verfolgt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum der dv-technischen Umstrukturierung und Einstieg in die Fortentwicklung bis Ende 1997.

- c) **ADV-Einsatz bei sonstigen Dienststellen im nachgeordneten Bereich**

Landesversicherungsamt
Kapitel 07 230 Titelgruppe 80
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
Kapitel 07 310 Titelgruppe 80
Sozialpädagogisches Institut NRW -
Kapitel 07 410 Titelgruppe 70

In diesen Bereichen ist der Einsatz fachbezogener ADV-Anwendungen und die Nutzung von Büroautomation/-kommunikation ebenfalls bereits weit fortgeschritten. In allen Bereichen werden im Jahre 1997 Komplettierungen (Einbeziehung weiterer Fachbereiche) und Fortentwicklungen der bestehenden ADV-Anwendungen vorgenommen. In den o.g. Bereichen werden Ende 1996 insgesamt ca. 140 Arbeitsplätze mit Hard- und Software ausgestattet sein.

- d) **Einführung von Automation im Haushaltsbereich**
Kapitel 07 020 Titelgruppe 60
- **Programmsystem HKR-TV-**
(Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren für Titelerwalter)

HKR-TV ist ein Softwareprodukt, das vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung, Düsseldorf für die Unterstützung der Bewirtschaftung des Landeshaushalts erstellt wurde.

Es ist das erste Teilstück im HKR-NRW-Komplex, der alle Phasen des Haushaltsvollzug - bis zur Rechnungslegung - in einem integrierten landeseinheitlichen Verfahren umfassen soll.

HKR-NRW wird ermöglichen, alle haushaltsrelevanten Vorgänge maschinell über Datennetz durchzuführen. Kontenstrukturen werden dabei einheitlich für den gesamten Landeshaushalt vorgegeben. Mittelzuteilungen erfolgen über Netz bis zum Bewirtschafteter, wodurch ein erheblicher Zeitgewinn zu erwarten ist. Anordnungen der Mittelbewirtschafteter gehen noch am gleichen Tag über Datenleitungen zur Kasse und werden bereits am nächsten Tag dem Bewirtschafteter am Arbeitsplatz als ausgeführt angezeigt.

Die Anwendung HKR-TV - als Teilbereich von HKR-NRW - bietet Unterstützung in den Bereichen Haushaltsüberwachung, Steuerung der Bewirtschaftung, Meldewesen, Datenaustausch zur Kasse und Schnittstellen zu Vorverfahren.

Aktueller Stand der Verfahrenseinführung HKR-TV:

Das HKR-TV-Verfahren wurde bei den folgenden Dienststellen eingeführt:

1. Ministerium (1996)
2. Eurobüros der Versorgungsverwaltung (ab November 1995)
3. Krankenhausförderung bei den Bezirksregierungen
(Einführung 1996 begonnen)
4. Landesversicherungsamt (ab 1. Februar 1996).

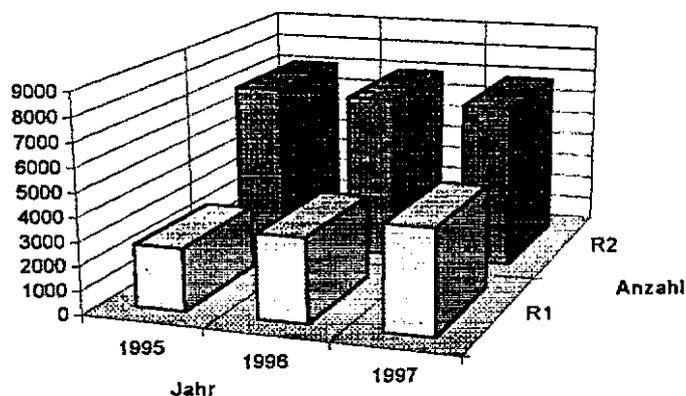
Bei allen anderen Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches wird HKR-TV stufenweise ab 3. Quartal 1996 eingeführt. Es ist vorgesehen, die flächendeckende Einführung von HKR-TV bis Ende 1997 zum Abschluß zu bringen.

Übersicht zur Entwicklung der Ausstattung von Arbeitsplätzen mit ADV (Geschäftsbereich und Ministerium)

Auf der Grundlage des Personalumfangs (Einzelplan 07 - Stellenausweisungen gemäß Stellenplan) hat der Einsatz von ADV an einzelnen Arbeitsplätzen folgende Entwicklung:

Jahr	Personalbestand lt. Stellenplan ¹	Anzahl der mit ADV ausgestatteten Arbeitsplätze (ca.) ²	Prozentualer Anteil
1995	7.034	2.580	36,7
1996	6.898	3.480	50,4
1997	6.807	4.300	63,2

Anzahl der im Geschäftsbereich des MAGS mit ADV ausgestatteten Arbeitsplätze



R1 = Anzahl der mit ADV ausgestatteten Arbeitsplätze
R2 = Anzahl der Angestellten und Beamten lt. Stellenplan

¹ Nur Angestellte und Beamte lt. zusammengeführter Stellenübersicht der Einzelbereiche

² Incl. der Arbeitsplätze im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR/TV)

B. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 07 020 Titel 526 61, Programmevaluation und Controlling

Das MAGS beabsichtigt die Einführung neuer Steuerungsinstrumente zunächst sukzessive im Programmbereich. Hierzu ist in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme (Evaluation) erforderlich, um die Programme auf ihre Zweckmäßigkeit und Erfolgswirksamkeit hin zu überprüfen. Anschließend soll ein methodisches Instrumentarium mit programmspezifischen Indikatoren für ein Controllingsystem, das ein qualitatives Berichtswesen mit einschließt, aufgebaut werden. Ziel ist die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Programme und damit des Leistungsangebotes des MAGS. Die Vergabe von Aufträgen an externe Unternehmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem „Arbeitsstab Aufgabenkritik“.

2. Kapitel 07 100, Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle und Kapitel 07 110, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die Staatliche Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW umfaßt neben Landesober- und Landesmittelbehörden 12 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) und die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAFÄ) als zentrale Dienstleistungseinrichtung. Ihre Aufgabe ist die Überwachung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung des Arbeitsschutzsystems. Über die Überwachung von Vorschriften im Einzelfall hinaus, konzentriert sich ihre Kontrollfunktion vor allem darauf, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt in NRW zu erkennen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gezielt und gebündelt in Form von Überwachungsprogrammen Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen. Die regelmäßige Erfassung und Analyse der Gesundheit in der Arbeitswelt wird zusammengefaßt in einer „Statusanalyse“, die in regelmäßigen Abständen veröffentlicht wird. Die darauf aufbauenden regionalen und landesweiten Überwachungsprogramme werden unter Beteiligung von Kooperationspartnern durchgeführt, mit dem Ziel, diese Problemschwerpunkte zu beseitigen. Über diese Tätigkeit wird der Öffentlichkeit jährlich im „Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung“ Auskunft gegeben.

(1) Kapitel 07 100 und 07 110 Titelgruppe 60, Ausgaben für Datenverarbeitung

1997 soll die Arbeitsschutzverwaltung mit ca. 210 weiteren ADV-Arbeitsplätzen ausgestattet werden; dadurch wird ein Ausstattungsgrad von insgesamt ca. 59 % erreicht. Die erforderliche zentrale Infrastruktur bei der LAFÄ wird entsprechend ergänzt.

Die Ansätze erlauben auch in diesem Jahr nicht, den ADV-Einsatz in den StÄfA und der LAFÄ in dem Maße auszuweiten, wie dies zur zeitgerechten Erreichung der mit der Neuorganisation verbundenen organisatorischen und fachpolitischen Ziele erforderlich ist.

Mit der ADV-Ausstattung sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal verbunden, mit deren Durchführung größtenteils externe Kräfte beauftragt werden müssen.

Die Realisierung spezifischer ADV-Fachanwendungen, mit denen eine strukturierte Erfassung und Auswertung von arbeitsschutzrelevanten Fachdaten zur Ermittlung von Defizitschwerpunkten im Arbeitsschutz in den Betrieben im Rahmen der täglichen Überwachungsarbeit ohne personelle Mehraufwendungen erfolgen kann, wird fortgesetzt. Vorhandene Anwendungen sollen schrittweise in ein integriertes System zur Vorgangsteuerung und Vorgangunterstützung eingebunden werden.

(2) Kap. 07 100 Titel 531 10.
Öffentlichkeitsarbeit

Um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiter zu verbessern und den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde 1994 eine grundlegende Neuorganisation der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung vorgenommen. Um das neue Verständnis des Begriffes "Arbeitsschutz" als Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt deutlich zu machen, sollen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Leistungen des präventiven gesundheitsfördernden Arbeitsschutzes dargestellt werden. Um die neuen Inhalte, Botschaften und Werte von Arbeitsschutz zu vermitteln, bedarf es eines deutlichen Imagewandels, der in einer langfristigen Kampagne angestrebt werden muß. 1996 sind erste Maßnahmen im Rahmen dieser Kampagne durchgeführt worden.

(3) Kapitel 07 100 Titel 712 00
Einrichtung eines Labors für Gentechnik der Landesanstalt für Arbeitsschutz

Die Mittel sind vorgesehen für den Bau und die Einrichtung eines bio- und gentechnischen Überwachungslabors in der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW. Das Labor soll der Unterstützung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Überwachung von bio- und gentechnischer Anlagen dienen. So soll ermöglicht werden, aus entsprechenden Anlagen entnommene Wisch- oder Materialproben auf das Vorhandensein von Bakterien, Viren, Pilze oder Zellen zu überprüfen und diese ggf. zu identifizieren.

(4) Kapitel 07 100 Titelgruppe 70:
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes NRW

Die Landessammelstelle NRW erfüllt den atomgesetzlichen Auftrag, in NRW anfallende radioaktive Abfälle zwischenzulagern und die zwischengelagerten Abfälle zur Endlagerung an eine Anlage des Bundes abzuführen. Die Landessammelstelle ist verpflichtet, ihre Aufgaben kostendeckend wahrzunehmen, was bislang der Fall war.

Wie schon 1996 werden in den nächsten zwei Haushaltsjahren die Ausgaben die Einnahmen allerdings aus folgendem Grund überschreiten:

Die Landessammelstelle führte Abfälle an das Versuchsendlager ASSE bis zu dessen Schließung in 1978 ab. Bis zur Öffnung des Endlagers Morsleben in 1994 mußten daher Abfälle in der Landessammelstelle zwischengelagert werden.

Die Gebühren der Landessammelstelle enthielten bzw. enthalten integrativ einen Endlagerkostenbeitrag, der den Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt wurde bzw. wird. Da der Ablieferung von Abfällen an die Landessammelstelle bis Ende 1994 keine kostenverursachende Abführung der Abfälle an ein Endlager folgen konnte und Haushaltsrecht eine Rücklagenbildung für den Zweck der Abführung ausschloß, stehen der Landessammelstelle vereinnahmte Gebührenanteile nicht zur Verfügung, da sie dem Landesetat zugeflossen sind. Vor diesem Hintergrund sind für 1997 unter Titel 547 70 Ausgaben in Höhe von 2.580.000 DM veranschlagt worden.

(5) Kapitel 07 110 Titel 525 10
Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Arbeitsschutz

Die mit dem Inkrafttreten der Neuorganisation zum 01.04.1994 einhergegangene neue Aufsichtsstrategie hat u.a. zu neuen oder verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben geführt, die erheblich höhere Qualifizierungsmaßnahmen aller Bediensteten erfordern. Die zur Effizienzsteigerung des behördlichen Handelns notwendigen Veranstaltungen sind im Rahmen der Fortbildung der mit der Aufsichtstätigkeit beauftragten Bediensteten und auch bei der Ausbildung des Beamtennachwuchses ein wichtiges Lenkungsinstrument für die Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz.

Darüber hinaus ist auch der Stellenwert, den die Öffentlichkeit und die Arbeitnehmer dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der sicheren Technikgestaltung beimessen, in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Hier haben hochkomplexe Bereiche wie

- Anlagensicherheit
 - Sicherheit in der Bio- und Gentechnik
 - Strahlenschutz
 - Arbeitspsychologie, Arbeitsgestaltung, Arbeitsorganisation
- erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW in einem eigenen Veranstaltungskalender zusammengestellten Veranstaltungen beinhalten diesem Bedarf angepaßte und in Gänze auf die Arbeitsschutzverwaltung zugeschnittene Seminarinhalte.

Fortbildungsveranstaltungen, denen als integraler Bestandteil auch immer der Faktor "Erfahrungsaustausch" zukommt, fördern einheitlich abgestimmte Handlungskonzepte in der Arbeitsschutzverwaltung, welche sich zum Vorteil schutzbedürftiger Personen auswirken.

(6) Kapitel 07110 Titel 525 20
Fortbildungsmaßnahmen mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Durch die Kooperation mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden unter Einbindung außerbehördlicher Fachpraktiker Ausgangssituationen in den verschiedenen Fachgebieten thematisiert, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, Maßnahmen und Lösungswege diskutiert und Umsetzungsprobleme angesprochen. Im Hinblick auf die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes und der damit verbundenen Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht, berücksichtigen die geplanten Fachveranstaltungen insbesondere auch den für die praktische Umsetzung vor Ort erforderlichen Ausbau fachlicher Kompetenzen. Diese Veranstaltungen stellen eine sehr wichtige Ergänzung zu den "behördeninternen" Veranstaltungen dar, da sie die Sichtweise aller am Arbeitsschutz Beteiligten erweitern und somit die Handlungs- und Entscheidungskompetenz fördern.

(7) Kap. 07 110 Titel 526 20
Maßnahmen zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzes

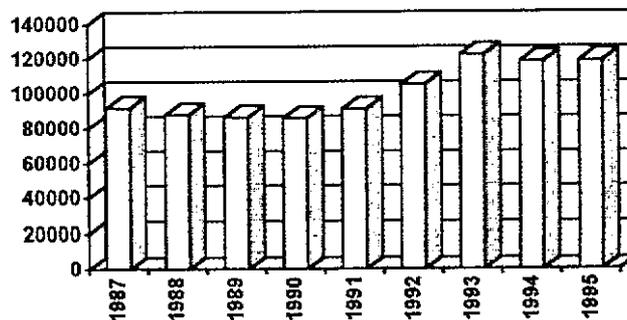
Die im Anschluß an eine Fachtagung zum Thema „Allergie und Berufswahl“ eingeleiteten Maßnahmen zur Information der Jugendlichen, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Qualifizierung von Multiplikatoren werden fortgesetzt. Im Rahmen einer Kampagne sollen nach Möglichkeit Kooperationspartner gefunden werden. Die für die Initiative Jugendarbeitsschutz veranschlagten Mittel sollen schwerpunktmäßig als Beitrag des MAGS für diese Kampagne verwendet werden.

3. Kapitel 07 210, Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

Die Rechtsprechung in der Arbeitsgerichtsbarkeit wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 30 Arbeitsgerichte und 3 Landesarbeitsgerichte ausgeübt.

Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr hat sich bei den Arbeitsgerichten die Zahl der Klageeingänge wie folgt verändert:

		um
1987	91.584	- 1,3 v.H.
1988	87.738	- 4,1 v.H.
1989	86.062	- 1,9 v.H.
1990	85.640	- 0,5 v.H.
1991	90.790	+ 6,0 v.H.
1992	105.017	+ 15,7 v.H.
1993	122.172	+ 16,3 v.H.
1994	118.032	- 3,4 v.H.
1995	118.653	+ 0,5 v.H.



Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1995 gegenüber der des Jahres 1994 (119.844) um 5,7 v.H. auf 112.982 vermindert.

Durch streitige Urteile mußten im Jahre 1995 - gegenüber 11.020 im Jahre 1994 - 10.448 Verfahren, also 5,2 v.H., mehr erledigt werden.

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 01.01.1996 43.367 gegenüber 37.698 am 01.01.1995.

Die Zahl der neuen Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten hat sich im Jahre 1995 um 7,4 v.H. auf 5.260 gegenüber 5.678 im Jahre 1994 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich auf 5.222 im Jahre 1995 gegenüber 5.549 im Jahre 1994.

Der Bestand an unerledigten Berufungen betrug

01.01.1987	2.124	am 01.01.1992	1.697
01.01.1988	2.148	am 01.01.1993	1.714
01.01.1989	2.153	am 01.01.1994	2.233
01.01.1990	1.964	am 01.01.1995	2.362
01.01.1991	1.700	am 01.01.1996	2.400

Erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitssachen haben die Anträge im Beschlußverfahren.

Die Zahl der bei den Arbeitsgerichten eingegangenen Anträge betrug

-	1987	2.078	1992	2.346
	1988	2.002	1993	2.154
	1989	2.341	1994	2.471
	1990	2.547	1995	2.560
	1991	2.962		

und die Zahl der in den Beschlußverfahren bei den Landesarbeitsgerichten eingegangenen Beschwerden:

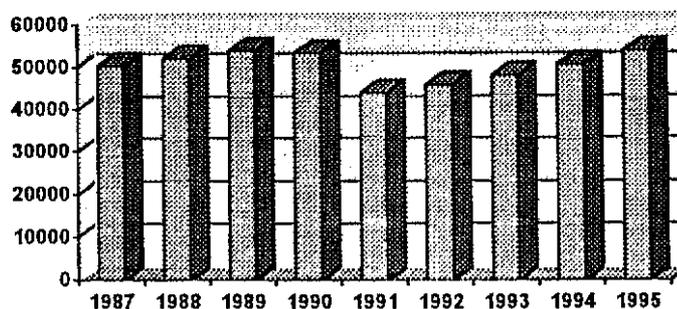
1987	378	1992	567
1988	448	1993	363
1989	372	1994	407
1990	406	1995	395
1991	398		

4. Kapitel 07 220, Landessozialgericht und Sozialgerichte

Die Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 8 Sozialgerichte und das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr hat sich bei den Sozialgerichten die Zahl der Klageingänge wie folgt verändert:

		um
1987	50.420	+ 2,8 v.H.
1988	51.911	+ 2,9 v.H.
1989	53.894	+ 3,8 v.H.
1990	53.121	- 1,4 v.H.
1991	43.807	- 17,5 v.H.
1992	45.728	+ 4,4 v.H.
1993	47.887	+ 4,7 v.H.
1994	50.431	+ 5,3 v.H.
1995	53.593	+ 6,3 v.H.



Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1995 gegenüber der des Jahres 1994 (47.815) um 3,2 v.H. auf 49.355 erhöht. Durch Urteile sind im Jahre 1995 8.746 Verfahren erledigt worden; das sind 1,2 v.H. weniger als im Jahre 1994 (8.639).

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 01.01.1996 57.849 gegenüber 53.611 am 01.01.1995.

Die Zahl der neuen Berufungen beim Landessozialgericht hat sich im Jahre 1995 um 5,0 v.H. auf 4.292 gegenüber 4.088 im Jahre 1994 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich von 3.978 im Jahre 1994 auf 4.081 im Jahre 1995.

Der Bestand an nicht abgeschlossenen Verfahren in der Berufungsinstanz betrug

am 01.01.1987	4.971	am 01.01.1993	4.140
am 01.01.1988	5.011	am 01.01.1994	3.982
am 01.01.1989	4.875	am 01.01.1995	4.092
am 01.01.1990	4.832	am 01.01.1996	4.303
am 01.01.1992	4.300		

5. Kapitel 07 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, als Landesoberbehörde, sind eine Vielzahl von Aufsichts- und Genehmigungsbefugnissen nach dem Sozialgesetzbuch hinsichtlich der landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung gebündelt. Die dem Land Nordrhein-Westfalen obliegende Aufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ist im rechtlich größtmöglichen Umfang durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13.12.1989 (SGV. NW. 820) auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen worden. Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind darüber hinaus auch die Versicherungsämter bei den Oberkreis- und Oberstadtdirektoren zu Rechtsaufsichtsbehörden für die einzelnen Regionaldirektionen der beiden Ortskrankenkassen und der Innungskrankenkasse Nordrhein sowie die übrigen Kranken- und Pflegekassen (mit Ausnahme der bei den Städten und Kreisen selbst errichteten Betriebskrankenkassen) ernannt worden. Das Landesversicherungsamt übt insoweit die Fachaufsicht über die Versicherungsämter aus.

Darüberhinaus übt es auf dem Gebiet der Unfallversicherung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen auch die Fachaufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger aus.

Damit ist das Landesversicherungsamt Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für

- ◆ die Rentenversicherungsträger
- ◆ die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkasse Nordrhein und die sechs Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte und die Arbeitsgemeinschaften nach § 219 SGB V
- ◆ die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Eigenunfallversicherungsträger der Städte und die Feuerwehr-Unfallkassen sowie
- ◆ die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Für folgende zentrale Aufgaben ist das Landesversicherungsamt darüber hinaus Aufsichtsbehörde über alle landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen:

- Genehmigungen von Satzungen und Dienstordnungen,
- Errichtung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Kranken- und Pflegekassen,
- Genehmigung von Grundstückserwerben und Baumaßnahmen,
- Entgegennahme von Anzeigen über die ADV-Ausstattung und die Anordnung der Erhöhung der Beiträge gem. § 220 Abs. 2 SGB V.
- Anzeigen bzw. Meldungen von EDV-Verarbeitungen nach § 80 SGB X und § 286 SGB V sowie Genehmigungsverfahren nach § 75 SGB X und § 287 SGB V betr. Weitergabe und Auswertung von Sozialdaten.

Weiterhin ist das Landesversicherungsamt zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Schließlich prüft das Landesversicherungsamt nach § 274 SGB V die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen, deren Landesverbände, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung.

Die Aufgaben für den Prüfdienst nach § 274 SGB V werden von den zu prüfenden Körperschaften erstattet (§ 274 Abs. 2 SGB V i.V.m. der Prüfkostenverordnung vom 30.03.1990 - SGV. NW. 820).

Die entsprechenden Ausgaben sind daher, soweit sie eindeutig dem Prüfdienst zuzuordnen sind, in der Titelgruppe 60 separat veranschlagt. Die anteilig auf den Prüfdienst entfallenden Kosten, die nicht oder nur schwer aufteilbar sind, werden nach einem in der Prüfkostenverordnung festgelegten Schlüssel aufgeteilt und ebenfalls erstattet.

Darüberhinaus nimmt das Landesversicherungsamt bundesweite Aufgaben des Prüfdienstes nach § 274 SGB V wahr.

Außerdem sind beim Landesversicherungsamt der Landesbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen und sein Stellvertreter tätig.

6. Kapitel 07 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)

Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14.6.1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20.6.1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

7. **Kapitel 07 250,
Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes
Nordrhein-Westfalen (LÖGD)**

Das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst berät das Ministerium in Fragen der Gesundheit und die Gesundheitsämter durch Informations- und Serviceleistungen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit übernimmt das LÖGD darüber hinaus eine Brückenfunktion, durch die wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse möglichst schnell Eingang in die Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes finden und Fragestellungen und Probleme der Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verstärkt zum Gegenstand von Wissenschaft und Forschung werden sollen.

Aufgabengebiete des LÖGD sind u.a. gesundheitspolitische Grundsatzfragen, Gesundheitsplanung, informationelle Grundlagen (Gesundheitsstatistik und Gesundheitsberichterstattung), Grundsatzfragen kommunaler Gesundheitspolitik, kommunale Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung, Umweltmedizin und Umwelthygiene, Grundsatzfragen der Hygiene Infektiologie, Neugeborenen-Vorsorgelabor und Arzneimittel, insbesondere auch Grundsatzfragen der Arzneimittelpolitik, des Arzneimittelmarktes, der Sozialpharmazie und der Arzneimittelsicherheit.

8. **Kapitel 07 310,
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden - mit Ausnahme der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe - durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen (siehe Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 - SGV, NW. 822).

Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) ist die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW u.a. zuständiger Versicherungsträger für folgende Personenkreise:

- ◆ Schüler an staatlichen Schulen,
- ◆ Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
- ◆ Studierende an staatlichen und privaten Hochschulen,
- ◆ Kinder in staatlichen Kindergärten, in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten.

Insgesamt sind bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung derzeit rd. 1,2 Millionen Personen gegen Unfälle versichert.

9. Kapitel 07 330, Dienststellen der Kriegsopferversorgung

In diesem Kapitel werden die Haushaltsmittel für die Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MAGS. Sie besteht aus

- 1 Landesversorgungsamt NRW in Münster,
- 1 Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie in Düsseldorf
(integriert in das Landesversorgungsamt NRW),
- 11 Versorgungsämtern,
- 7 Orthopädischen Versorgungsstellen (integriert in die Versorgungsämter),
- 2 Versorgungskurkliniken
- 1 Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein
(integriert in das Versorgungsamt Gelsenkirchen)

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und darüber hinaus für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme zuständig.

Einen wichtigen Bereich nimmt das Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Die Zentralsstelle für den Bergmannsversorgungsschein ist mit Wirkung vom 1.4.1996 als eigenständige Landesoberbehörde aufgelöst und in das Versorgungsamt Gelsenkirchen integriert worden. Die im Zusammenhang mit dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben werden seitdem im Kapitel 07 330 Titelgruppe 61 ausgewiesen.

Darüber hinaus führt die Versorgungsverwaltung das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz durch. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Weiterhin führen die Versorgungsämter unter der Zusatzbezeichnung „Erziehungsgeldkasse“ das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) durch. Mütter und Väter, die ihre Kinder betreuen und erziehen, erhalten nach Maßgabe des Gesetzes ein Erziehungsgeld.

Im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme werden insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Frauen, die nach Wahrnehmung familiärer Pflichten wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, gefördert sowie Maßnahmen im Bereich strukturbezogener Arbeitsmarktprogramme.

Das in der Versorgungsverwaltung bestehende Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie hat die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Medizin- und Pharmaziestudenten.

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens der Firma Mummert + Partner die Neugestaltung der Versorgungsverwaltung. Das Ziel ist die Gestaltung der Versorgungsverwaltung zu einem staatlichen Dienstleistungsunternehmen.

Dieses Ziel wird bei der Versorgungsverwaltung insbesondere erreicht durch:

- die Trennung von Fach- und Führungsaufgaben,
- aufgaben- bzw. dienstleistungsbezogene innere Organisationsstruktur für die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben - nach Schwerbehindertengesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Sozialen Entschädigungsrecht und im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme der EU und von NRW,
- den Abbau von Hierarchieebenen,
- weitgehend ganzheitliche Sachbearbeitung mit einer über 80%igen DV-Unterstützung - bei ca. 1.700 Arbeitsplätzen - und
- Einsparung von 854 Stellen des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes.

10. Kapitel 07 430,
Staatsbad Oeynhausen

Das Staatsbad Oeynhausen erstellt als kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 26 LHO einen Wirtschaftsplan, gegliedert in einen Jahreserfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan für 1997 geht trotz der in den vergangenen Jahren zum Teil erheblichen Verluste des Staatsbades davon aus, daß ein geringfügiger Überschuß von rd. 52.000 DM erzielt werden kann.

Die im Zeitraum 1986 bis 1995 erzielten Bilanzergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr:			
1986	Verlust	3.771.989,86	DM
1987	Verlust	998.947,40	DM
1988	Gewinn	190.195,00	DM
1989	Verlust	1.383.557,00	DM
1990	Gewinn	108.788,00	DM
1991	Gewinn	86.936,00	DM
1992	Gewinn	3.100.602,95	DM
1993	Verlust	1.732.652,70	DM
1994	Verlust	1.682.728,48	DM
1995	Verlust	466.983,26	DM

Bei den Ergebnissen der Wirtschaftsjahre 1992 und 1995 ist zu berücksichtigen, daß diese wesentlich durch außerordentliche Erträge geprägt sind. Aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat das Staatsbad auch in diesen beiden Jahren Verluste von rd. 1,8 Mio. DM bzw. 1,4 Mio. DM erwirtschaftet.

Die positivere Einschätzung für 1997 wird überwiegend durch zwei Faktoren bestimmt:
- Als Ergebnisse einer im Jahr 1995 in Auftrag gegebenen Organisationsuntersuchung im Staatsbad werden eine Verbesserung der betrieblichen Strukturen sowie eine damit einhergehende Konsolidierung einzelner Betriebsbereiche erwartet.
- Besondere Erwartungen für den Kurbetrieb sind auch mit einem privaten Hotelneubau (rd. 300 Betten) verknüpft. Die Aufnahme des Hotelbetriebs ist in 1997 vorgesehen.

Größere Jahresüberschüsse des Staatsbades sind auf abschbare Zeit nicht zu erwarten. Dies liegt u. a. an den außerordentlich hohen Abschreibungen (im Jahr 1995 rund 4,4 Mio. DM), die die Ergebnisrechnungen des Staatsbades erheblich belasten. Diesen Abschreibungen stehen im Geschäftsjahr 1997 aus Eigenmitteln zu erbringende Investitionen von rd. 7,3 Mio. DM gegenüber.

Noch nicht abzuschätzen sind die Auswirkungen der in den Bereichen der Kur- und Rehabilitationsmedizin zu erwartenden Einschränkungen. Ein weiterer Rückgang der Kurgastzahlen und ein damit einhergehender Einnahmenausfall des Staatsbades wird ggfls. eine Anpassung des Wirtschaftsplans 1997 zur Folge haben.

Für die Bauunterhaltung an denkmalwerten Gebäuden ist - wie in den Vorjahren - ein Haushaltsansatz in Höhe von 1,7 Mio. DM bei Kapitel 07 430 Titel 891 10 ausgebracht worden. Zu den vom Staatsbad zu verwaltenden Liegenschaften gehören u. a. auch 14 unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Anlagen. Den diesbezüglichen Unterhaltungsaufwand kann das Staatsbad aus eigenen Mitteln nicht erwirtschaften.

**11. Kapitel 07 900,
Versorgung der Beamten des Landes**

Die bis 1995 im Einzelplan 20 etatisierten Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger sind seit 1996 dezentral in den Einzelplänen veranschlagt. Für die Zuordnung ist der Einzelplan der Dienststelle maßgeblich, aus der der Beamte in die Versorgung eintritt.

III. Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

A. Ausgabenschwerpunkte

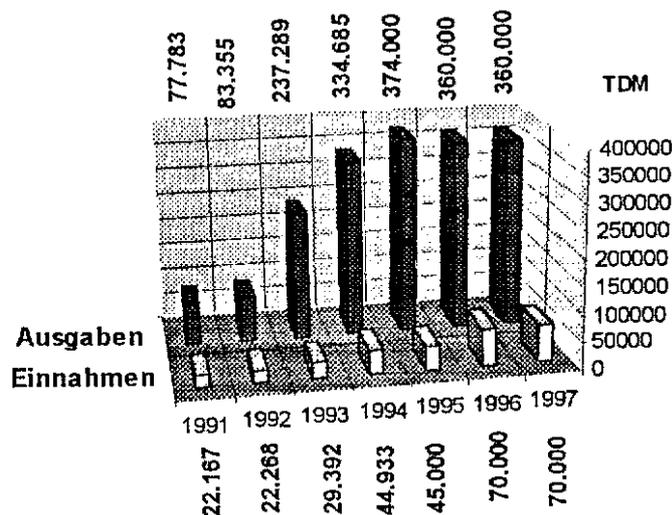
1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistung, Kapitel 07 050 Titel 681 00

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil aufgrund dessen eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Berechtig sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr; die Leistungen werden max. 72 Monate gewährt.

Die Leistungen werden von bei den Kreisen und Kommunen mit Jugendämtern errichteten Unterhaltsvorschußkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel tragen Bund und Land je zur Hälfte, von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlte Mittel fließen ihnen ebenfalls zu gleichen Teilen zu.

Gesellschaftliche und soziale Entwicklungen haben die Bedeutung des seit 1980 geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes für die alleinerziehenden Elternteile wesentlich erhöht. Gleichzeitig sind die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz deutlich angewachsen. Die Gründe hierfür sind u. a. die steigende Arbeitslosigkeit mit der Folge, daß Väter, die Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, keinen Unterhalt zahlen können, steigende Zahlen von Trennung und Scheidung sowie die seit 1993 geltende jeweilige Verdoppelung des Anspruchsalters und der Leistungsdauer.

Entwicklung der UVG-Leistungen



Die wachsende Zahl unterhaltsverpflichteter Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht nicht mehr nachkommen können, bedeutet gleichzeitig, daß mit dem Gesetz eher Ausfallleistungen und weniger Vorschußleistungen sichergestellt werden.

Dies wirkt sich auch negativ auf die entsprechende Rückleistungsquote aus. Vorschußleistungen ermöglichen zwar teilweise einen erfolgversprechenden Rückgriff auf den Unterhaltspflichtigen, in Fällen aber, in denen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und Ausfallleistungen gewährt werden müssen, ist ein Rückgriff nicht möglich. Das trifft für einen wachsenden Anteil der Unterhaltspflichtigen zu.

Um gleichwohl die Möglichkeiten einer Verbesserung des Rückgriffs im einzelnen zu untersuchen, wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im September 1996 ihre Arbeit aufnehmen.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat in den zurückliegenden zwei Jahren die Einnahmen und Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz für das Haushaltsjahr 1993 und weitere Haushaltsjahre einer intensiven Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht wird zur Zeit erstellt.

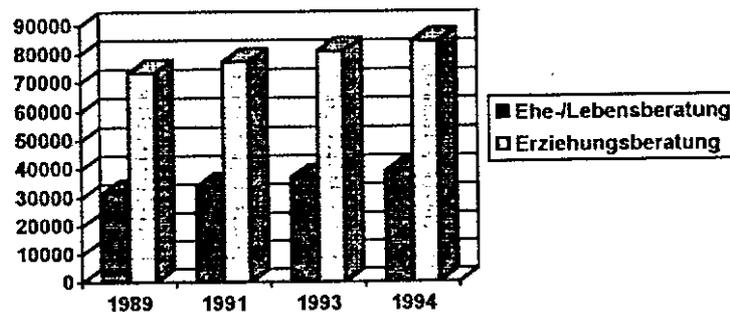
2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 07 050 Titelgruppe 60

a) Unterteil 1: Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen

Die Förderung umfaßt die kommunalen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen und die Erziehungsberatungsstellen freier Träger (rd. 220 Einrichtungen) sowie die Personalkostenzuschüsse an Ehe- und Lebensberatungsstellen (ca. 100 Beratungseinrichtungen in freier Trägerschaft) in Höhe von etwa 35 % der Personalaufwendungen.

Aus diesen Mitteln werden außerdem die 16 Fachberater für Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie einige spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch/Mädchenberatungsstellen und 2 Kinderschutzambulanzen gefördert.

Rd. 84.000 Ratsuchende in Erziehungsberatungsstellen und rd. 39.000 Ratsuchende in Ehe- und Familienberatungsstellen haben 1994 das Angebot in Anspruch genommen. Die Statistik weist eine steigende Tendenz der Fallzahlen - bei im wesentlichen unveränderten Kapazitäten - und zunehmend längere Wartezeiten auf.



- b) **Unterteil 2:
Förderung der Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema „Sexualaufklärung und Prävention“**

Gegenwärtig werden 130 Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind vorgesehen zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung eines ausreichenden pluralen Beratungsangebots auf der Grundlage eines regionalisierten Konzepts.

Ferner werden Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten.

- c) **Unterteile 3, 4, 5 und 6:
Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder, für behinderte Kinder und behinderte Erwachsene und von Familienerholungsmaßnahmen**

Neben der Förderung der Gemeinden im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung für Kindererholungsmaßnahmen erhalten die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen.

Ca. 80.000 Kinder in örtlichen und außerörtlichen Erholungsmaßnahmen, 6.000 behinderte Kinder, 700 erwachsene behinderte Menschen werden mit der Landesförderung erreicht.

Die Landeszuschüsse werden zu den Maßnahmen der Verbände gewährt, damit diese die Eigenanteile der Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten festsetzen können.

Um Familien, die einen Urlaub nicht selbst finanzieren können, gemeinsame Ferien zu ermöglichen und durch eine familienpädagogische Betreuung Entlastung zu bieten, werden Familienerholungsmaßnahmen mit Fördersätzen (je nach Kinderzahl und Einkommen) zwischen 12 und 22 DM pro Person und Tag ermöglicht. Berücksichtigt werden vor allem kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Elternteile. Rd. 3.000 Familien können jährlich unterstützt werden.

- d) **Unterteile 7 a,b,c,d:
Investitionsförderung von Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, Familienferienstätten und innovativen Projekten**

Geplant ist die Förderung von vordringlichen Umbau-, Sanierungsprojekten und Einrichtungserneuerungen.

Für Neubewilligungen werden - nach Abzug der Vorbelastungen aus den Vorjahren - rd. 2,5 Mio. DM zur Verfügung stehen. Dem steht ein Antragsvolumen von derzeit rd. 6 Mio. DM gegenüber.

**3. Landesjugendplan,
Kapitel 07 050, Titelgruppe 61**

a) Bildungsaufgaben

- (1) Unterteile 1, 2, 3 u.4:
Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend, der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit, im Rahmen des Betriebs von Jugendkunst- und Kreativitätsschulen sowie sonstiger Träger.

Die außerschulische Jugendbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur individuellen und sozialen Emanzipation junger Menschen. Sie sollen durch entsprechende Bildungs- und Freizeitangebote befähigt werden, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, sich mit aktuellen Entwicklungen auseinanderzusetzen sowie eine Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung und gesellschaftlichen Engagements zu entwickeln.

Ein Schwerpunkt der außerschulischen Jugendbildung ist die politische Bildung, die vor allem von den Jugendorganisationen durchgeführt wird.

Gerade vor dem Hintergrund veränderter Interessen und Bedürfnisse junger Menschen verändern auch Angebote der außerschulischen Jugendbildung ihren Charakter. Sie setzen an der Lebenswelt Jugendlicher an und zielen auf eine positive Gestaltung des Lebensumfeldes ab. Dementsprechend hat sich die Attraktivität der Angebote zu erhöhen, um junge Menschen in wachsendem Maße an diesen Angeboten teilzunehmen zu lassen. Der Bedarf ist dementsprechend steigend.

Gefördert werden unter anderem Angebote der außerschulischen politischen, sozialen, kulturellen und arbeitsweltbezogenen Bildung, Angebote im Rahmen sportlicher Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie Angebote der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Diese Angebote stellen einen wichtigen Teil der verbandlichen Jugendarbeit dar.

- (2) Unterteil 5:
Förderung der Beschäftigung von Fachkräften der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit

Zur Durchführung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bilden hauptberufliche Jugendbildungsreferenten einen wichtigen Baustein. Sie konzipieren und organisieren Bildungsveranstaltungen, nehmen die Aufgabe der Motivierung junger Menschen wahr und sind in der Regel Ansprechpartner für diese in Fragen der Beratung und Hilfe.

Das Land fördert derzeit 293,5 hauptberuflich tätige Jugendbildungsreferenten bei den Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Hierfür werden Personalkostenzuschüsse von etwa 85 v.H. einer fiktiven Bruttovergütung nach BAT-Vergütungsmerkmalen gewährt. Zuwendungsempfänger sind

- ◆ die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend,
- ◆ die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- ◆ der Landesjugendring NW e.V.,
- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,
- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendsozialarbeit in NW sowie
- ◆ das Paritätische Jugendwerk.

(3) Unterteile 7 u. 8:
Internationale Jugendarbeit und Fahrten zu Gedenkstätten von
Verbrechen des Nationalsozialismus

Im Rahmen der Jugendarbeit sind Internationale Jugendbegegnungen und Gedenkstättenfahrten wichtige Beiträge der politischen, sozialen und kulturellen Bildung für die Verständigung zwischen den Völkern. Damit trägt die Jugendarbeit dazu bei, daß junge Menschen andere kulturelle und gesellschaftliche Lebensverhältnisse kennenlernen, Kontakte und Freundschaften schließen und durch einen regelmäßigen Austausch sich ein differenzierteres Bild über das Zusammenwachsen unterschiedlicher Kulturen und Nationen zu machen. Sie eignen sich damit auch Fähigkeiten an, offener und vorurteilsfreier auf andere Menschen auch im eigenen Land zugehen und solidarische Lebensverhältnisse entwickeln zu können.

Schwerpunktmäßig werden Organisationen gefördert, die nicht im Rahmen des Zentralstellenverfahrens aus Bundesmitteln finanziert werden. Gerade diese häufig kleineren Organisationen auf örtlicher Ebene haben in den letzten Jahren viele Impulse zur internationalen Begegnung gegeben und neue Kontakte geschlossen.

Angesichts der Veränderung in den politischen Verhältnissen zwischen Ost und West ist eine bessere Verständigung vor allem zwischen den Völkern Osteuropas und Westeuropas notwendig. Es geht auch um eine Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit.

Nordrhein-Westfalen hat mit seiner Initiative „Neue Brücken bauen“ einen neuen Baustein gelegt, um mit den Ländern Israel, Polen und der Russischen Föderation neue Wege der Begegnung zu gehen und junge Menschen zusammenzubringen, die in den letzten Jahrzehnten keine Möglichkeit hatten, sich gegenseitig kennenzulernen und Erfahrungen auszutauschen.

Insgesamt werden im Landesjugendplan 500.000 DM für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen bereitgestellt.

Hieraus werden ca. 100 Begegnungsmaßnahmen gefördert, an denen ca. 3.500 Jugendliche teilnehmen. Damit werden die zentralen Maßnahmen der Jugendverbände ergänzt.

Gedenkstättenfahrten werden in Nordrhein-Westfalen seit einer Reihe von Jahren gefördert. Unter dem Aspekt der Aussöhnung zielen sie vor allem darauf ab, daß junge Menschen sich über den Faschismus, seine Wurzeln und menschenverachtenden Konsequenzen informieren können. Der Besuch von Gedenkstätten spielt dabei eine bedeutende Rolle für die Bewußtseinsbildung. In der Jugendarbeit und vor allem in der politischen Bildung kommt den Gedenkstättenfahrten eine wichtige Funktion zu, die auch weiterhin erhalten bleiben muß.

Das Land fördert diese Fahrten jährlich mit 150.000 DM. Gefördert werden vor allem Jugendorganisationen, die sich in ihrer praktischen Arbeit dieser Frage intensiv zuwenden.

- (4) Unterteile 9 und 10
Förderung besonderer Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule bei der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern

- a) Jugendpolitisch bedeutsame Projekte, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Untersuchungen sowie zukunftsweisende Initiativen

Das Handlungsfeld Jugendarbeit hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert und verändert sich weiter. Angesichts neuer Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen zielen die sozialpädagogisch orientierten Angebote auf die Verbesserung von Lebensverhältnissen ab, bieten attraktive Freizeitmöglichkeiten an und schaffen neue Chancen der Orientierung. Ehemals starre Handlungsmuster wurden von flexiblen Angeboten und Projekten abgelöst, neue Wege werden immer wieder versucht.

Das Land hat hierbei die Aufgabe, Projekte, die auf eine fachliche Weiterentwicklung abzielen, offensiv zu fördern, damit sie ein Beispiel geben für neue und möglicherweise auch wirksamere Formen verbandlicher und offener Jugendarbeit.

Deshalb fördert das Land geeignete Projekte und Veranstaltungen, fachliche Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen. Thematische Schwerpunkte sind dabei

- „Fußball-Fan-Projekte“ im Rahmen des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit.
- das Modell „Jugend hilft Jugend - Freiwilliges soziales Jahr in der Jugendhilfe“.
- Projekte der Medienpädagogik. Anregungen zur besseren Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule.
- Förderung gesellschaftsspezifischer Formen der Mädchen- und Jungenarbeit.

Die Aufstockung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 1996 hat gezeigt, daß das Land über diese Förderung wichtige Impulse setzen kann, die von der Praxis aufgegriffen und offensiv fortentwickelt werden. Die wachsende Zahl der Anträge, die weit über bestehende Förderungsmöglichkeiten hinausgehen, zeigt die Bedeutung dieses Förderbereiches.

- b) Erprobung und Entwicklung von Projekten und Angeboten der Ganztagsbetreuung in Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die Bedeutung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Nicht nur vor dem Hintergrund einer stärkeren Berufstätigkeit der Frau, auch angesichts der wachsenden Bedeutung gemeinsamen Aufwachsens und Lernens unter Gleichaltrigen ist die Attraktivität entsprechender Angebotsformen und die Nachfrage danach gestiegen. Auch ist festzustellen, daß die Bedürfnisse von Kindern in der Altersgruppe von 6 bis 14 Jahren unterschiedlich sind und sich deshalb auch die Angebotsstruktur für diese Altersgruppe nach den unterschiedlichen Bedürfnissen differenzieren muß.

Neben dem Hort und dem Schulkinderhaus kommt daher der Herausbildung alternativer Angebote der Ganztagsbetreuung eine besondere Bedeutung zu. So konnten im Schuljahr 1995/96 insgesamt 70 Projekte gefördert werden, in denen ca. 2.000 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren ein Ganztagsangebot wahrnehmen konnten. Es handelt sich bei diesen Ganztagsangeboten vor allem um Projekte der Über-Mittag-Betreuung, spezifischer Freizeitangebote für die Altersgruppe der 10 bis 14-jährigen in unmittelbarem Anschluß an den Unterricht und Angebote zwischen den Unterrichtsstunden.

Vorrangig werden Träger der Jugendhilfe erreicht, die in Kooperation mit der Schule solche Projekte entwickelt und eingerichtet haben. Im Einzelfall werden auch schulische Angebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I gefördert.

Angesichts der Bedarfssteigerung ist deshalb im Haushaltsplan 1997 auch eine Erhöhung des Ansatzes um 1,5 Mio. DM vorgenommen worden. Damit soll ein weiterer Ausbau erfolgen und weitere Impulse für die praktische Weiterentwicklung gegeben werden.

b) Offene Jugendarbeit

**(1) Unterteil 13:
Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten**

Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen Mittel aus dem Landesjugendplan. Mit diesen Mitteln werden derzeit 1.241 Einrichtungen der offenen Jugendarbeit gefördert, die eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen erreichen. Diese Einrichtungen bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, der Bildung sowie der Beratung und Hilfe bei der Überwindung sozialer und individueller Problemlagen.

Mit ca. 3.000 hauptamtlich tätigen pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt die offene Jugendarbeit den zentralen Baustein einer Jugendarbeit dar, die sich im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen bewegt und Einfluß sowohl auf die pädagogische Förderung der jungen Menschen als auch auf ihre unmittelbare Lebenswelt nimmt.

Der Bedarf an einer solchen Arbeit ist in den letzten Jahren gestiegen, vor allem in Form offener mobiler Formen. Dabei ist als besondere Akzentsetzung eine Stadtteilorientierung erkennbar.

Im einzelnen gestaltet sich die Förderung wie folgt:

Träger der freien Jugendhilfe

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden und die bereits vor dem Jahr 1988 bestanden, erhalten Zuwendungen zu den Betriebskosten in Form von Jahresförderbeträgen - gestaffelt je nach Art und Ausstattung der Einrichtung. Sie werden im Rahmen des Bestandssicherungsteils gefördert.

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die ab 1989 ganz oder zum Teil neu in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen wurden, erhalten zu den Betriebskosten Zuwendungen in Form von Jahresförderbeträgen, die das örtlich zuständige Jugendamt auf der Grundlage hierfür ergangener Förderrichtlinien des Landes und hierauf basierender eigener Fördergrundsätze bestimmt. (Aufstockungsteil).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Förderung der am 31.12.1994 in die Förderung aus Landesmitteln einbezogenen kommunalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden - je nach Art der Einrichtung - gestaffelte, fachbezogene Pauschalen im Sinne des § 12 des jährlichen Haushaltsgesetzes gewährt.

c) Jugendberufshilfe

Aus Mitteln des Landesjugendplans werden für sozial und / oder individuell beeinträchtigte junge Menschen sozialpädagogisch ausgerichtete Angebote gefördert, die die Entwicklung einer beruflichen Zukunft und Lebensperspektive und die damit verbundene soziale Integration unterstützen.

Hierzu gehören Angebote des Jugendwohnens und der Jugendberufshilfe.

(1) Unterteil 14
Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische
Fachkräfte

Die Jugendwohnheime bieten jungen Menschen, die an ihrem Wohnort keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder eine Ausbildungs- oder Umschulungsmöglichkeit finden, eine wichtige Hilfe. Diese erstreckt sich sowohl auf die Bereitstellung von Wohnraum als auch auf die notwendige sozialpädagogische Begleitung. Darüber hinaus bieten sie Eingliederungshilfen für junge Aussiedler und Aussiedlerinnen, sowie Integrationsmaßnahmen für junge Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuß in Höhe von 70 v.H. der angemessenen Personalkosten nach differenzierten Festbeträgen. Zur Zeit erhalten anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Personalkostenzuschüsse für 329 hauptamtlich tätige pädagogische Fachkräfte.

(2) Unterteil 15.
Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der
Schule zum Beruf

Wesentliche Bestandteile der sozialpädagogisch ausgerichteten Jugendberufshilfe sind die Jugendwerkstätten mit ihren Kurs- und Projektangeboten in Verbindung mit der vorangehenden und nachgehenden Betreuung durch die Beratungsstellen.

Es werden vor allem solche Jugendlichen angesprochen, die ohne sozialpädagogische Unterstützung im Hinblick auf Persönlichkeitsstabilisierung, Berufsmotivierung und -orientierung keine Chance hätten, in den Arbeitsmarkt einzumünden.

Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe erhalten Festbeträge als Betriebskostenzuschüsse in Verbindung mit dem Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.

(a) Träger der freien Jugendhilfe

Gefördert werden insgesamt 75 Einrichtungen mit 246 hauptberuflich tätigen Fachkräften

(b) Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sie erhalten für den Einsatz von zur Zeit 113 Fachkräften in 35 Einrichtungen in eigener Trägerschaft eine fachbezogene Pauschale im Rahmen des § 12 Haushaltsgesetz

d) **Kinder- und Jugenderholung**
Unterteil 16

Jugendferienmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

Für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen ist die Teilnahme an Ferienmaßnahmen häufig die einzige Möglichkeit, Ferien erleben zu können. Gerade vor dem Hintergrund wachsender sozialer Probleme und steigender Armut bei Kindern, die in sozial benachteiligten Verhältnissen aufwachsen, sind diese Ferienmaßnahmen deshalb ein fester Bestandteil für ihre Erziehung, Bildung und gesundheitliche Förderung. Mit diesen Maßnahmen, die von den Jugendverbänden durchgeführt werden, sollen deshalb vorzugsweise solche jungen Menschen erreicht werden, die einer besonderen Förderung bedürfen, um Benachteiligungen mildern zu können.

Der Bedarf an solchen Erholungsmaßnahmen wächst und hängt vor allem mit den sozialen Entwicklungen zusammen.

e) Bauprogramme

Unterteil 17, 18, 19 u. 20:

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung und zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen bei folgenden Einrichtungsarten:

- ◆ Jugendbildungs- und -tagungsstätten,
- ◆ Jugendwohnheime,
- ◆ Jugendherbergen,
- ◆ Jugendferienheime.

Der hohe Antragsbestand führt seit Jahren dazu, daß nahezu ausschließlich nur noch substanzerhaltende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit bestehender Einrichtungen gefördert werden können. Die nach den Richtlinien mögliche Förderung von Neubauten sowie größeren An- und Umbauten wird wegen des damit verbundenen hohen Zuschußbedarfs auch weiterhin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Angesichts des wachsenden Renovierungsbedarfs der Einrichtungen, vor allem derer, die seit den 50er Jahren bestehen, ist die Nachfrage nach Förderungen durch das Land in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Zwar liegen konkrete Zahlen zum Umfang des Renovierungsbedarfs nicht vor, weil vielfach Anträge angesichts der Förderungssituation gar nicht erst gestellt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß bei fast allen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendwohnens ein solcher Bedarf besteht.

f) Planungs- und Leitungsaufgaben

Unterteil 22, 23, 24, 25, 26 u. 27

Die Organisation und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bedarf einer verlässlichen Handlungsstruktur bei den Trägern der Jugendhilfe. Deshalb kommt den Planungs- und Leitungsaufgaben eine große Bedeutung zu. Durch sie wird häufig das notwendige infrastrukturelle Handeln gesichert und entsprechend grundlegende Rahmenbedingungen gesetzt, damit pädagogisch Angebote verlässlich durchgeführt werden können.

Die hierfür notwendigen Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Träger der freien Jugendhilfe bzw. ihrer Zusammenschlüsse auf Landesebene werden aus dem Landesjugendplan gefördert.

g) Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz

Unterteil 28

Das Sonderurlaubsgesetz zielt darauf ab, die ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Jugendhilfe zu fördern. Personen über 16 Jahre haben einen Anspruch auf Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen Sonderurlaub im Kalenderjahr, wenn sie leitende und helfende Tätigkeiten ausüben

- ◆ in Jugendferienlagern
- ◆ bei Jugendreisen,
- ◆ bei Jugendwanderungen,
- ◆ bei Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und
- ◆ bei internationalen Begegnungen.

Darüber hinaus haben Personen über 16 Jahre diesen Anspruch, wenn sie an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an Fachtagungen zu Fragen der Jugendhilfe teilnehmen.

Das Land gewährt die Mittel den anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der in Folge der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs entsteht.

h) Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)
Unterteil 29

Mit dem freiwilligen ökologischen Jahr soll jungen Menschen Gelegenheit gegeben werden, sich freiwillig in einem für sie bedeutenden Feld, nämlich dem des Umweltschutzes, zu engagieren und dieses näher kennen zu lernen. Durch ihre Mitarbeit in ökologisch orientierten Projekten erfahren sie Umwelt und Natur, können umweltbewußtes Verhalten entwickeln und erfahren die Bedeutung der freiwilligen Tätigkeit für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Zudem besteht die Möglichkeit, sich beruflich neu zu orientieren.

Vorrangig richtet sich das FÖJ an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren, die über keinen mittleren Schulabschluß verfügen. Für das Schuljahr 1996/97 sind bis zu maximal 100 Plätze vorgesehen. Derzeit wird das FÖJ von ca. 30 Trägern angeboten. Die Durchführung wird verantwortlich von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe - Landesjugendämter - wahrgenommen

Die Leistungen umfassen: Kosten für die pädagogische Betreuung (aus Bundesmitteln) und für das Taschengeld, eine Pauschale für Unterkunft und Verpflegung und die sozialversicherungspflichtigen Anteile.

4. Förderung des Kinder- und Jugendschutzes,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 62

Zentrale Maßnahmen

Wie in den Vorjahren soll die Finanzierung gutachterlicher Aufgaben und der Prüftätigkeit im Zusammenhang mit der Film- und Video-Filmbewertung (Jugendentscheide) auf Kinder- und Jugendeignung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erfolgen.

Ferner wird auch 1997 die Auswahlprüfung für das Jugendfilmfestival „Filmtheek Oberhausen“ ein wichtiger Schwerpunkt in der Medienpolitik für Kinder und Jugendliche sein.

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe

Aufgabenschwerpunkt der Träger ist die Aufklärung der Öffentlichkeit, hier vor allen Dingen der Gewerbetreibenden, Eltern, Erzieher, aber auch der Kinder und Jugendlichen. Ziel ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie aktuell oder auch ständig bedrohen. Es handelt sich dabei vor allem um den Schutz vor dem Gebrauch von legalen und illegalen Drogen sowie der neuen synthetischen Droge Ecstasy, vor der Verführung seitens der sog. neueren Glaubensgemeinschaften, vor sexueller Gewalt sowie vor neuen Medien mit aggressiven, pornographischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Angeboten in Form von Video- und Computerspielen auf CD-I und CD-Rom und in den Online-Diensten (Internet), sowie vor aggressiver Werbung mit und für Kinder.

Die Prävention (Aufklärung und Information) soll durch die Entwicklung von Arbeitshilfen, Aufklärungsbroschüren, Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Ferner soll - basierend auf dem Beschluß der Ministerpräsidenten-Konferenz vom Frühjahr 1996 zur Schaffung einer Anlaufstelle für scientology-betroffene Bürger - der Ausbau des Informations- und Dokumentationszentrums Sekten/Psychokulte (IDZ) beschleunigt werden.

**5. Familienbildung,
Kapitel 07 050 Titelgruppen 64 und 65**

**a) Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach dem
Weiterbildungsgesetz,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind Zuweisungen für die Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Drei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft erhalten jährlich Zuweisungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter von pauschal je 36.762 DM, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von pauschal 22,50 DM, Zuweisungen zu den Kosten je Tag bei Internatsveranstaltungen von 30 DM und zu den Teilnehmerkosten in Höhe von 3 DM.

Veranschlagt sind außerdem die Zuschüsse für die anerkannten 140 Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft, entsprechend den Anmerkungen zu den öffentlichen Trägern.

Zusätzlich werden Zuschüsse zur Förderung von Kindern bei Tagesveranstaltungen der Familienbildung sowie Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten für Kinder, die an Internatsveranstaltung der Familienbildung teilnehmen, bereitgestellt.

Die Förderung von Schulungskursen für werdende Mütter und Väter ist bei Titel 684 64 in Unterteil 6 ausgewiesen.

**b) Förderung von Einrichtungen der Familienbildung zur Durchführung
von Sondermaßnahmen und Förderung noch nicht nach dem Weiter-
bildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 65**

Seit 1983 werden Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen bereitgestellt, und zwar für:

- ◆ Familien aus sozialen Brennpunkten,
- ◆ Sozialhilfeempfänger und deren Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und deren Familien,
- ◆ Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern,
- ◆ Ausländerfamilien und Spätaussiedlerfamilien,
- ◆ Familien mit Behinderten und Suchtkranken,
- ◆ vom Strafvollzug betroffene Familien.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlaß für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub.

Desweiteren erhalten zwei Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen, auf bildungsferne Schichten ausgerichteten Struktur nach dem 1. WbG nicht anerkannt werden können, Zuschüsse zu den nachgewiesenen Personalausgaben.

Die Titelgruppe dient ferner zur Förderung der Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten, und zwar der

- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Familienbildungsstätten,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Rheinland,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Westfalen,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten des DPWV,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten der Arbeiterwohlfahrt.

**6. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 67**

Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, hat eine Frau Anspruch auf Leistungen, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Leistungen i.S. des § 24 b) Abs. 4 SGB V werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, u.a. bei einem unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen.

Die Krankenkasse stellt der Frau, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

Die Ärzte oder Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben, rechnen die Leistung mit den Krankenkassen bzw. den ihnen bevollmächtigten Kassenärztlichen Vereinigungen ab.

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen bzw. den Kassenärztlichen Vereinigungen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten.

Zuständig für die Abwicklung der Kostenerstattung im Land Nordrhein-Westfalen ist das Versorgungsamt Dortmund.

**7. Kosten der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 68**

Nach der am 1.1.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung (InsO) - BGBl. I. S. 2866 - ist das in den §§ 304 ff geregelte Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen.

Die InsO regelt den Vorrang gütlicher Einigungen für insolvente Verbraucher mit ihren Gläubigern bevor ein Antrag bei Gericht zur Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (§311) möglich ist.

Schuldnerberatungsstellen sollen als „geeignete Stellen“ für die Durchführung dieses Vorverfahrens eingesetzt werden.

Die veranschlagten Mittel sollen den Trägern der Schuldnerberatungsstellen für die unerläßliche Weiterbildung der Fachkräfte zur Vorbereitung auf diese neue Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

8. Tageseinrichtungen für Kinder, Kapitel 07 050 Titelgruppe 80

Förderung der Betriebs- und Investitionskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK -

(1) Betriebskosten (Titel 653 80)

Das Land fördert nach § 18 Abs. 3 und 4 GTK Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder.

Angesichts der im Jahr 1996 erzielten Tarifabschlüsse wird dabei eine Kostensteigerung von 3,5 % pro Platz zugrunde gelegt (Vorjahr 7 %). Darüber hinaus werden zusätzliche Kindergartenplätze, Hortplätze und Plätze für Kinder unter 3 Jahren im Jahre 1997 fertiggestellt werden und von der Betriebskostenförderung erfaßt.

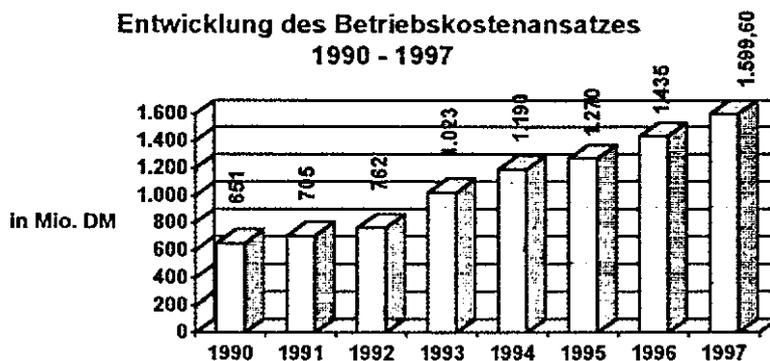
Das Land beteiligt sich zudem zur Hälfte am Ausgleich nicht eingemommener Elternbeiträge. Bei nicht steigenden Elternbeiträgen und gleichzeitiger Steigerung der Betriebskosten wird ein Elternbeitragsaufkommen von 13,5 % erwartet.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz fördert das Land andere geeignete Förderungsangebote im Sinne des § 2a GTK. Dies sind vor allem Plätze in Spielgruppen und in qualifizierter Tagespflege. Die Förderung erfolgt in den Fällen, in denen im Jugendamtsbezirk zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen. Die Jugendämter beteiligen sich an den Kosten zur Hälfte. Die Mittelbewilligung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anderen geeigneten Förderungsangeboten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz vom 29. Juli 1996 (im Veröffentlichungsverfahren).

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Im Hinblick auf die Tagespflege beabsichtigt das Land, zu Beginn des Jahres 1997 auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe „Tagespflege“ bei den Kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit den Kommunen und den Spitzenverbänden weitere Anforderungen an die Tagespflege in Kraft zu setzen, die in einem weiteren Schritt eine spezielle Ausgestaltung zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zum Ziel haben.

Die Förderung anderer geeigneter Förderungsangebote wird in dem Maße, wie Kindergartenplätze im Jugendamtsbezirk in Betrieb gehen, zurückgeführt.



(2) Investitionskosten (Titel 883 80)

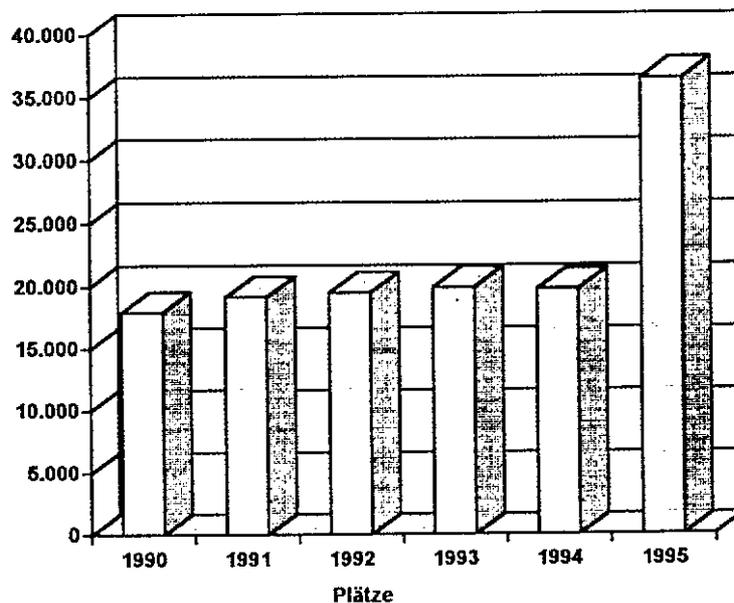
Das Land fördert nach § 13 Abs. 3 und 4 GTK Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder. Baumaßnahmen zur Substanzerhaltung sind in das Förderprogramm einbezogen. Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.4.1994 (MBI NW S. 630).

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist nach den bundesgesetzlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 1999 für alle Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres zu gewährleisten. Es kommt daher spätestens ab diesem Zeitpunkt auch zu einer Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr.

Der Bau von weiteren Kindergartenplätzen ist zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz dringend erforderlich. Am 31.12.1995 waren nach den Meldungen der Jugendämter 488.041 Kindergartenplätze vorhanden, 35.042 Kindergartenplätze im Bau. Unter Berücksichtigung der noch im Bau befindlichen Kindergartenplätze ergab sich eine Versorgungsquote von 85,49 %. Darüber hinaus sollen zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 und über 6 Jahren bereitgestellt werden.

Die Anzahl der neuen Plätze, für deren Bau- und Einrichtungskosten Landesmittel bereitgestellt werden müssen, ist erst zu beziffern, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ausbauplanung nach § 2a Abs. 2 Satz 3 GTK abgeschlossen haben. Nahezu alle Jugendämter haben zum 31. Juli 1996 den Landesjugendämtern Ausbaupläne vorgelegt, um weitere Stichtage im Jugendamtsbezirk bis zum Auslaufen der vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist (31.12.1998) festlegen zu können. Diese Ausbauplanung muß nunmehr ausgewertet werden.

Nach dem Stand vom 29.02.1996 wurden im Jahr 1995 insgesamt Landesmittel zur Schaffung von 36.941 Kindergartenplätzen bewilligt. Weitere Anträge zur Förderung konkreter Maßnahmen lagen den Landesjugendämtern zum 31.12.1995 nicht vor. Alle vorliegenden Anträge waren damit abgearbeitet.



Aus dem Ansatz können Mittel zur Übernahme des nach § 20 GTK vom Betrieb zu erbringenden einmaligen Investitionskostenbeitrages verwandt werden, wenn betriebliche Plätze für Landesbehörden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Einrichtungsträger vorbehalten werden. Diese Programm ist im Jahre 1996 angelaufen, so daß eine steigende Nachfrage im Jahre 1997 erwartet werden kann.

**9. Politik für Kinder,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 83**

Die Mittel sind für Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Kinderbeauftragten bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, durch Hinweise auf die Bedürfnisse von Kindern und die ihnen zustehenden Rechte Verbesserungen in den Lebensbedingungen für Kinder zu erzielen.

**10. Gleichgeschlechtliche Lebensformen,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 87**

Nach wie vor werden lesbische Frauen und homosexuelle Männer rechtlich und gesellschaftlich benachteiligt und sind immer wieder Opfer von Gewalt.

Die Landesmittel sind bestimmt - auch in Anlehnung an die Empfehlungen des Europäischen Parlamentes zur Gleichberechtigung gleichgeschlechtlich orientierter Bürgerinnen und Bürger und Partnerschaften, soweit sie die Landespolitik betreffen - zur Förderung der Schwulen- und Lesbenarbeit und zur Unterstützung von Projekten antischwuler Gewalt.

Ein Referat für den Fachbereich „Gleichgeschlechtliche Lebensformen“ zur konzeptionellen und finanziellen Umsetzung wird hierzu in Kürze eingerichtet.

B. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 07 410, Sozialpädagogisches Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie -

Das Sozialpädagogische Institut für Kleinkindforschung und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (SPI) wurde am 1. März 1979 als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes eingerichtet.

Dem Institut, dessen Tätigkeit an die von der Projektgruppe Kleinkindforschung an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, im Rahmen des von der Landesregierung durchgeführten Modellversuchs „Vorklasse/Modellkindergarten“ erbrachten Vorarbeiten anknüpfen, oblag die Durchführung von Entwicklungsaufgaben für die pädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung. Die Aufgaben haben sich im Laufe der letzten zwei Jahre geändert. Deshalb wurde das SPI am 20.7.1994 in Sozialpädagogisches Institut NRW -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie- umgewandelt.

Dem Institut obliegt die Durchführung von Entwicklungs- und Beratungsaufgaben für die Tätigkeit in den Bereichen

- ◆ Kleinkind- und außerschulische Erziehung
- ◆ Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- ◆ Familie und Kinder (insbesondere Familienberatung, Familienbildung) und
- ◆ die Fortbildung der Fachkräfte.

Aufgaben sind vor allem:

- ◆ Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Untersuchungen zu Tageseinrichtungen für Kinder und anderen außerschulischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - ◆ Erschließung und Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis,
 - ◆ Entwicklung von Arbeits- und Beratungsunterlagen für die Praxis und die Fortbildung der Fachkräfte,
 - ◆ Erarbeitung von methodischen Hilfen, Entwicklung von Beratungs- und Informationsmaterialien für die Zusammenarbeit mit Eltern.
-

IV. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Migrationsangelegenheiten

A. Ausgabenschwerpunkte

1. Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, ausländische Arbeitnehmer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge, Kapitel 07 060

a) Kapitel 07 060 Titelgruppe 63, Förderung von Maßnahmen und Initiativen gegen Fremdenfeindlichkeit

Mit den vorgesehenen Mitteln sollen Maßnahmen und Initiativen gefördert werden, die sich zum einen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen widmen und damit präventiv der Fremdenfeindlichkeit begegnen, und die zum anderen gezielt gegen latente oder manifeste Formen von Fremdenfeindlichkeit angehen.

Die offenen Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus müssen auch im Zusammenhang mit unterschiedlichen Arten beabsichtigter oder unbeabsichtigter Diskriminierungen ethnischer Minderheiten gesehen werden. Deshalb sollen verstärkt in Zukunft solche Projekte aus Mitteln des Programms unterstützt werden, die dazu beitragen, Diskriminierungen offenzulegen und Mittel und Wege zu deren Überwindung zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund des Europäischen Jahres gegen Rassismus sollen zudem im Jahre 1997 gemeinsam mit den Projektträgern öffentlichkeitswirksame Informations- und Aufklärungsaktionen durchgeführt werden, die vor allem auch die weniger sichtbaren Formen von Ausgrenzung und Rassismus thematisieren, die unterhalb der Schwelle gewaltsamer Fremdenfeindlichkeit auftreten.

b) Kapitel 07 060 Titelgruppe 65 Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte

Mit den veranschlagten Mitteln soll der Zusammenschluß der 1995 erstmals nach § 27 Gemeindeordnung gewählten kommunalen Ausländerbeiräte in Nordrhein-Westfalen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft sowie deren künftige Arbeit gefördert werden.

Auf der Basis des § 27 Gemeindeordnung NRW existieren derzeit in Nordrhein-Westfalen rd. 140 kommunale Ausländerbeiräte. Eine überwältigende Mehrheit dieser Beiräte war auf der im April 1996 von Minister Dr. Horstmann initiierten Konferenz der nordrhein-westfälischen Ausländerbeiräte vertreten, in der die Landesregierung ihr Angebot zur finanziellen Förderung einer landeseinheitlichen Dachorganisation kommunaler Ausländerbeiräte unterbreitet hat. Diese Konferenz hat zu der Bildung einer Satzungscommission geführt, die von der Versammlung den Auftrag erhalten hat, einen Satzungsentwurf für die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländerbeiräte zu erarbeiten und zu einer Gründungsversammlung einzuladen.

Der Fortgang der Aktivitäten seitens der Ausländerbeiräte spricht dafür, daß es noch im Herbst 1996 zur Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländerbeiräte kommen und damit das Haushaltsjahr 1997 das erste Geschäftsjahr dieser Landesarbeitsgemeinschaft sein wird.

Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 soll der Landesarbeitsgemeinschaft die Einrichtung einer Geschäftsstelle ermöglicht werden, der vor allem Funktionen der Koordination und Organisation sowie der Öffentlichkeitsarbeit zukommen werden.

2. Migrationsangelegenheiten

a) Kapitel 07 060 Titelgruppe 64, Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/innen und Migrant(en)/innen

Rund 2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer leben derzeit in Nordrhein-Westfalen. Die Politik der Landesregierung für Menschen ausländischer Herkunft hat zum Ziel, daß ausländische Bürger in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen Migranten bei speziellen migrationspezifischen Problemen unterstützt werden.

Noch immer bekommen Migrantinnen und Migranten nur schwer Zugang zu den vielfältigen sozialen und psychosozialen Angeboten unserer Gesellschaft. die Beratungsangebote sind überwiegend noch nicht auf Migranten eingestellt.

Es ist deshalb Aufgabe aller betroffenen Arbeitsfelder, Migranten Zugangswege zu den Beratungsangeboten zu schaffen. Als Mittler dazu werden auch weiterhin die Sozialberatungsstellen für Migranten gebraucht, die darüber hinaus noch weiterhin spezialisierte Beratung leisten müssen.

Als Ergebnis der Überprüfung der Aufgabenstellung der Sozialberatungsstellen zeichnet sich ab, daß die Begrenzung auf die Zielgruppe „Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ aufgehoben und auf alle Migranten, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ausgeweitet wird (ausgenommen Asylsuchende und Aussiedler). Zusätzlicher Beratungsbedarf entsteht für die Beratung und Betreuung älterer Ausländer. Die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Ausländersozialberatung mit Einrichtungen der Altenhilfe wurde als Ergebnis eines Modellversuchs „Ältere Ausländer“ deutlich.

Geprüft wird zur Zeit der Bedarf an spezialisierter psychologischer Beratung. Die Landesregierung fördert weiterhin die Sozialdienste für Migranten in Trägerschaft der AWO, Diakonie und Caritas. Sie entwickelt mit den potentiellen Trägern Konzepte zur Ausweitung und Qualifizierung der Ausländersozialberatung und der Regeldienste.

Aufgabe der mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Sozialberaterinnen und Sozialberater war es neben ihrer Beratungstätigkeit schon immer, die Selbsthilfe von Migranten anzuregen und zu fördern.

Die Landesregierung fördert deshalb seit Jahren nationalitätenspezifische Ausländerzentren in Anbindung an die Sozialberatung der drei sogenannten Betreuungsverbände. Da sich inzwischen vergleichbare multikulturelle Zentren überwiegend von Mitgliedsorganisationen des DPWV organisiert haben, ist die Förderung auf diese Zentren bei allen Wohlfahrtsverbänden ausgeweitet worden.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich bei den sogenannten Maßnahmen zur Stützung der Integration ab. Gefördert werden u.a.

- Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite,
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z.B. Frauen und Mädchen und ältere Migrantinnen und Migranten,
- Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- kreative Gruppenarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungskreise,
- Hausaufgabenhilfe.

Auch hier ist die Förderung inzwischen auf alle Wohlfahrtsverbände ausgeweitet worden. Ein verstärkter Bedarf wird insbesondere bei Mädchen- und Frauenkursen und Kursen für ältere Ausländer gesehen, weshalb die Förderung dieser Projekte verstärkt worden ist.

Zentrale Aufgabe der Politik für Menschen ausländischer Herkunft ist es, Kindern und Jugendlichen gleiche Entwicklungschancen zu geben. Das bezieht sich neben dem Schulbereich, der in der Zuständigkeit des Schulministeriums liegt, insbesondere auf den Kindergarten, den Übergang von der Schule in den Beruf und die Einmündung in die Ausbildung.

Kinder ausländischer Herkunft sind bisher nicht in gleicher Zahl wie deutsche Kinder in den Kindergarten einbezogen worden. Mit der Ausweitung der Plätze der Kindertagesstätten wird hoffentlich eine Verbesserung dieser Situation einhergehen. Parallel müssen Methoden interkultureller Erziehung weiterentwickelt werden.

Der Übergang von der Schule in den Beruf gestaltet sich nach wie vor sehr schwierig für Jugendliche ausländischer Herkunft. Zwar hat sich die Ausbildungsbeteiligung deutlich verbessert. Ausländische Jugendliche haben aber noch lange nicht mit den deutschen gleichgezogen. Um die Ausbildungschancen von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zu erhöhen, hat die Landesregierung 1996 die Initiative „Gleiche Qualifizierungschancen für Jugendliche aus Zuwandererfamilien“ gestartet. Dieses Kooperationskonzept der Landesregierung mit der Arbeitsverwaltung, Arbeitgebern und Kammern, Wohlfahrtsverbänden und Migrantenorganisationen richtet sich sowohl an potentielle Ausbildungs- und Beschäftigungsbetriebe als auch an junge Migrantinnen und Migranten und deren Familien.

Fortzusetzen ist die Beratung von jungen Migrantinnen und Migranten und ihren Familien über den Bildungsweg, der mit dem Kindergarten beginnt. Beraten und unterstützt werden müssen Bildungseinrichtungen und Ausbilder, die ausländische Jugendliche ausbilden. Durch die Vernetzung mit den Aktivitäten der Arbeitsverwaltung, von Kammern und Betrieben müssen die Bedingungen ausländischer Jugendlicher vor Ort verbessert werden.

Das Land fördert deshalb seit Jahren Regionale Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher, in denen Sozialarbeiter und Lehrer zusammenarbeiten. Die RAA können die Beratung und Vernetzung zum Teil selbst leisten oder anstoßen und unterstützen. Das Netz der inzwischen 23 RAA soll weiter ausgebaut werden.

Ergänzend zu den von der Arbeitsverwaltung geförderten ausbildungsbegleitenden Hilfen fördert das Land auch weiterhin Motivations-, Stütz- und Teilqualifikationsmaßnahmen für ausländische Jugendliche, insbesondere in den Bereichen, in denen eine Förderung durch die Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, bei schulischen Ausbildungsgängen im sozialen Bereich.

Seit langem hat sich die Ausländerarbeit von der Betreuung von Ausländern zu einer überwiegend von Migranten artikulierten und organisierten Arbeit entwickelt. Selbstorganisationen von Migranten haben sich von Organisationen, die die Kultur ihrer Herkunftsländer pflegten, zu Organisationen gewandelt, die die politischen Interessen von Migranten in der Bundesrepublik artikulieren und sich in gesellschaftliche Prozesse einmischen. Lange ist die Bedeutung dieser Organisationen für den Integrationsprozeß nicht anerkannt worden. In Zukunft soll ihre Arbeit unterstützt werden. Dazu müssen Strukturen entwickelt werden, muß Qualifizierung und Beratung angeboten werden. Zum ersten Mal ist 1997 ein gesonderter Förderansatz für diese Aufgabe ausgewiesen.

Seit 1996 sind in der Titelgruppe 64 Mittel für die Durchführung psycho-sozialer Orientierungshilfen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina veranschlagt.

Gegenstand der Förderung sind psycho-soziale Orientierungshilfen für Bürgerkriegsflüchtlinge mit dem Ziel, die individuelle Identität zu stärken und die soziale Orientierung in Deutschland, wie auch bei späterer Rückkehr in das Herkunftsland die dortige Reintegration, zu erleichtern. Frauen und Jugendliche sollen dabei entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die psycho-sozialen Hilfen werden aus folgenden Komponenten bestehen:

- Beratung und Betreuung von Flüchtlingen im sozialen und psychischen Bereich
- soziale Orientierungshilfen für die Remigration und die Reintegration in das Herkunftsland
- Hilfe zur sozialen Orientierung in Deutschland
- Förderung interaktiver Sprachfähigkeit.

Die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen im sozialen und psychischen Bereich wird durch Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und ggf. Hilfestellung bei psycho-sozialen Problemen verwirklicht. Soweit erforderlich werden Informationen über andere soziale Dienste gegeben oder die Vermittlung in Psycho-soziale Zentren angestrebt. Hierzu gehören auch Hilfen bei sozialer Isolation infolge von Veränderungen des sozio-kulturellen Umfeldes.

Die sozialen Orientierungshilfen für die Remigration und die Reintegration in das Herkunftsland werden den Teilnehmer/innen Perspektiven und Strategien für die Bewältigung individueller remigrations- und reintegrationsspezifischer Konflikte vermitteln. Dabei werden folgende Themenkreise behandelt werden:

- Reflexion der eigenen Stellung in Deutschland
- Erkennen und Diskutieren der kulturellen Unterschiede zwischen dem Herkunftsland und Deutschland
- Vergleich von Betriebsstrukturen und eigenen Berufserfahrungen aus dem Herkunftsland mit dem deutschen Berufsalltag- persönliche Auseinandersetzung mit Veränderungsprozessen im Herkunftsland.

b) Kapitel 07 060 Titelgruppe 62

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Eigenheiten neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen läßt.

**c) Kapitel 07 060 Titel 684 11,
Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern**

Mit dem Ansatz werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche, kulturelle und berufliche Eingliederung gefördert, die nicht anderweitig finanziert werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Fahrkostenerstattung für die aufsuchende Betreuung der Spätaussiedlerjugendlichen durch die Jugendgemeinschaftswerke. Gerade in den letzten Jahren werden bei den zugereisten jugendlichen Aussiedlern verstärkte Eingliederungsschwierigkeiten festgestellt, so daß die Eingliederungsarbeit erheblich erschwert wird und zu erhöhtem Beratungs- und Betreuungsbedarf führt.
- Personalkostenzuschüsse für die bei Verbänden eingerichteten Stellen zur Koordinierung der Beratung und Betreuung und der Einweisung in konkrete Fördermaßnahmen.

- Zuschüsse zur kulturellen Betreuung von Spätaussiedlerjugendlichen in den Förder- schulinternaten, damit die jungen Aussiedler mit den kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen vertraut gemacht werden können.
- Beihilfen in besonders gelagerten Härtefällen.

Der seit 1996 erhöhte Ansatz beruht auf den gestiegenen Arbeitsmarktproblemen der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Im Rahmen einer vom MAGS in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie wurde festgestellt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente nicht ausreichen, um eine umfassende Integration der Spätaussiedler/innen zu gewährleisten. Hinzu kommt, daß die steigende Massenarbeitslosigkeit immer weniger Aussiedlerinnen und Aussiedlern die Chance einer beruflichen Integration gibt.

Das Land gewährt daher Zuwendungen für die Durchführung arbeitsmarktorientierter Hilfen als individuelle Verlängerungsphasen von Sprachkursen mit berufspraktischem Inhalt für Spätaussiedler/innen oder als Berufsfindungsmaßnahmen für jugendliche Spätaussiedler/innen. Die berufsorientierten Sprachkurse mit einem berufspraktischen Teil für erwachsene Spätaussiedler/innen haben das Ziel, kommunikative und soziale Kompetenz in der deutschen Sprache sowie fachsprachliche Fertigkeiten zu vermitteln oder zu optimieren, um für die Teilnehmer/innen die Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme bzw. der Um- oder Weiterqualifizierung im Berufsleben zu verbessern. Sprachkurse als Berufsfindungsmaßnahmen mit einem berufspraktischen Teil für jugendliche Spätaussiedler/innen haben das Ziel, kommunikative und soziale Kompetenz in der deutschen Sprache sowie fachsprachliche Fertigkeiten zu vermitteln oder zu optimieren, um für die Teilnehmer/innen die Möglichkeiten der Berufsausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme oder der Um- oder Weiterqualifizierung im Berufsleben zu verbessern.

Frauen sollen dabei entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe der Maßnahme berücksichtigt werden.

Die Kursinhalte bestehen für beide Zielgruppen aus folgenden Komponenten:

- fachsprachlicher Unterricht,
- berufsorientierter Unterricht,
- Bewerbungstraining.

Eine sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer/innen wird für die Dauer der Unterrichtsstunden sichergestellt.

**(1) Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Titel 643 70,
Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes**

Zur Aufnahme der Spätaussiedler gehören die vorläufige Unterbringung und die bevorzugte Versorgung mit Wohnraum. Die Aufnahme ist eine öffentliche Pflichtaufgabe der Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung. Ist die Wohnraumversorgung bei der Aufnahme nicht möglich, sind die Spätaussiedler vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die damit verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

Kostenregelung für die Unterhaltung von Übergangsheimen

Durch das Gesetz zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994, in Kraft seit dem 01.01.1995, wurde die Landeserstattung für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen neu geregelt. Dadurch wird die bisherige Erstattungsregelung, die eine Investitionsförderung und eine individuelle Betriebskostenerstattung für Übergangsheime vorsah, ersetzt. Für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Spätaussiedler erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390 DM. Die Zuweisung erfolgt zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres durch die zuständige Bezirksregierung.

Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. in Übergangsheimen untergebrachten Spätaussiedler.

Die Höhe der Gesamtkostenpauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Unterbringungsaufwendungen, die nach den getroffenen Feststellungen - unter Anrechnung durchschnittlicher Einnahmen aus Benutzungsgebühren von 66,50 DM monatlich - 130 DM je Monat betragen. Damit stehen den Gemeinden insgesamt 196,50 DM je untergebrachtem Spätaussiedler zur Verfügung. Im Jahr 1995 sind den Gemeinden vom Land ca. 185 Mio. DM zugewiesen worden.

Für Unterhaltsaufwendungen, die in den Jahren 1995 und 1996 entstehen, konnten die Gemeinden bis zum 31.03.1995 bzw. 31.03.1996 statt der Pauschale die individuelle Betriebskostenerstattung nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht wählen. Diese Erstattung betrug für 1995 = 90 v.H. und beträgt für 1996 = 80 v.H. der nach altem Recht erstattungsfähigen Aufwendungen. Die Erstattung für 1995 erfolgte zum 31.03.1996, die Erstattung für 1996 wird zum 31.03.1997 erfolgen.

**(2) Kapitel 07 060, Titelgruppe 70, Titel 883 70
Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 9 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes a.F.**

Nach dem rückläufigen Trend der Aussiedler-Zugänge besteht derzeit für die Schaffung neuer Platzkapazitäten kein Bedarf mehr. Deshalb sieht das Landesaufnahmegesetz seit dem 1.1.1995 eine Förderung nicht mehr vor.

**(3) Kapitel 07 060, Titel 681 14,
Kapitalentschädigungen**

Veranschlagt sind einmalige Kapitalentschädigungen gemäß §§ 17 und 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

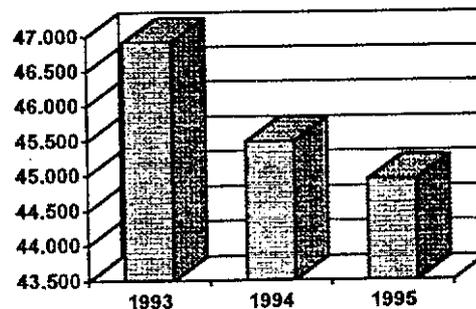
Kapitalentschädigungen werden ehemaligen politischen Häftlingen der Ex-DDR gewährt.

Die Aufwendungen für die von den Kreisen und kreisfreien Städten geleisteten Kapitalentschädigungen werden zu 65 v.H. vom Bund und zu 35 v.H. vom Land getragen.

d) Landesmaßnahmen für Vertriebene, Spätaussiedler/-innen, ausländische Arbeitnehmer/-innen sowie ausländische Flüchtlinge

Die Zahl der Spätaussiedler betrug:

1993	46.923
1994	45.484
1995	44.938



Bis zum Jahresende 1996 ist mit ca. 40.000 Spätaussiedlern zu rechnen. Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien.

In Nordrhein-Westfalen leben z.Z. mehr als 1,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Durch jährlich rd. 30.000 Geburten ausländischer Kinder und durch stetige Zuwanderung wird diese Zahl auf absehbare Zeit weiter zunehmen.

Trotz erheblicher Integrationserfolge der Landesregierung sind weiterhin Maßnahmen erforderlich, die die ausländischen Migrantinnen und Migranten im Prozeß der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Integration unterstützen. Ergänzend dazu sind auch Initiativen erforderlich, die die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft fördern und Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit entgegenwirken.

**e) Kapitel 07 060 Titel 643 10
Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Sinne
von § 2 Nrn. 2, 3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Land erstattet den Kommunen für Kontingentflüchtlinge, Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und jüdische Emigranten aus der ehemaligen UdSSR die Sozialhilfeaufwendungen nach § 120 BSHG. für die Dauer von drei Jahren.

Nach einer einvernehmlich zwischen den Ländern und der Bundesregierung 1991 getroffenen Regelung werden jüdische Emigranten aus der ehemaligen UdSSR in unbegrenzter Höhe analog den Regelungen für Kontingentflüchtlinge aufgenommen. Seit 1991 sind dies 14.311 Personen (Stand: 30.6.1996).

Das Aufnahmeverfahren entspricht weitgehend dem der Spätaussiedler.

Ab Juli 1992 haben Bund und Länder in einer gemeinsamen Aktion Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina aufgenommen, die nach dem Schlüssel des Asylverfahrensgesetzes verteilt werden.

Für Nordrhein-Westfalen sind dies 3.500 Personen (Stand: 30.6.1996).

Bei diesen Personen handelt es sich überwiegend um Personen, die in ihrer Heimat ein schweres Schicksal erlitten haben und besonderer Betreuung bedürfen, z.B. um Schwerkranke, traumatisierte Frauen, Muskelkranke und ältere alleinstehende Menschen.

**f) Kapitel 07 060 Titel 643 20,
Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und an die Träger der öffentlichen
Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Die Hilfe zur Erziehung für die aufgenommenen Flüchtlinge bedarf einer Förderung durch das Land. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe werden Pflegesätze und Pflegegeld für Erziehungsbeihilfe außerhalb der eigenen Familie erstattet.

Den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe werden diese Kosten für öffentliche Erziehung für jüdische Emigranten aus der ehemaligen UdSSR und Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina erstattet.

B. Verwaltungskapitel

1. **Kapitel 07 510, Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen**

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aussiedler werden in der Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen in Unna-Massen und in der Außenstelle Waldbröl bis zu ihrer Verteilung bzw. Zuweisung nach der Aussiedlerzuweisungsverordnung in eine Aufnahmegemeinde untergebracht und betreut. 1995 waren es 44.938 Aussiedler. Für 1996 wird mit ca. 45.000 Personen (40.000 Aussiedler gem. § 8 BVFG; 5.000 Ausländer im Rahmen humanitärer Aufnahmeaktionen) gerechnet. Die Unterbringungs-kapazität in der Landesstelle beträgt z. Zt. rd. 4.100 Plätze. Die Aufenthaltsdauer beträgt ca. 14 Tage.

Der Landesstelle obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben: Aufnahme, Registrierung, vorläufige Unterbringung, Betreuung einschließlich Maßnahmen zur sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration sowie Weiterleitung der Aussiedler in die Kommunen.

Aufgaben in ähnlichem Umfange nimmt die Landesstelle für den Personenkreis der jüdischen Emigranten und anderer Kontingentflüchtlinge wahr. Bezüglich der Spätaussiedler ist die Landesstelle zusätzlich für die vorläufige Zustimmung zur Erteilung des Aufnahmebescheides zuständig. Seit dem 01.01.1993 ist die Landesstelle für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 9 Abs. 2 BVFG zuständig.

Die Landesstelle führt im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion für die neu eingetroffenen Spätaussiedler/innen in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung Orientierungskurse für die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Spätaussiedler/innen durch. Diese arbeitsmarktpolitischen Orientierungshilfen dienen der Förderung der Arbeitsaufnahme. Neben den reinen arbeitsmarktorientierten Informationen über Arbeitsmarktlage, Qualifizierungsvoraussetzungen, Weiterbildung, Bewerbungsverfahren, Berufsberatung etc. werden auch allgemeine Themenkreise behandelt wie:

- Wohnungsangelegenheiten
- Versicherungen/Geldwesen
- Gesundheit/Hygiene
- Frauenfragen
- allgemeine Konfliktbewältigung.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird vom Landesversorgungsamt ausgeübt.

Die Außenstelle Waldbröl wird seit 1977 als Sprach- und Bildungsstätte für neu eingetrossene Aussiedler genutzt und verfügt über ca. 700 Plätze.

Die Förderungsmaßnahmen werden

- für den sprachlichen Teil von dem Jugendsozialwerk e.V. und
- für den beruflichen Teil von der Handwerkskammer zu Köln durchgeführt.

Die Lehrgänge werden nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert und dauern ca. 9 Monate.

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens der Firma Mummert +Partner die Neugestaltung der Landesstelle Unna-Massen.

Das Ziel ist die Gestaltung der Landesstelle zu einem staatlichen Dienstleistungsunternehmen im Sinne der Ausführungen des Ministerpräsidenten vom 11.11.1992.

Dieses Ziel wird insbesondere erreicht durch

- die Trennung von Fach- und Führungsaufgaben,
- aufgaben- bzw. dienstleistungsbezogene innere Organisationsstruktur für die unterschiedlichen Aufgaben - nach dem Aussiedleraufnahmegesetz, der Eingliederungshilfe, Unterkuftsverwaltung, Bundessozialhilfegesetz und soziale Dienste,
- weitgehend ganzheitliche Sachbearbeitung mit einer über 80%igen DV-Unterstützung - bei ca. 100 Arbeitsplätzen - und
- Einsparung von 31 Stellen des g.D. und m.D..

Die Landesstelle Unna-Massen hat bereits eine aufgabenbezogene Organisationsstruktur. Derzeit steht die Entwicklung der Fachkonzepte im Vordergrund.

Die Feinkonzepte und Programmierungen werden in 1996 abgeschlossen.

2. Kapitel 07 510, Titelgruppe 81, Landeszentrum für Zuwanderung

Unter dem Namen „Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen“ soll ein Zentrum geschaffen werden für

- den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen von Migration und Integration in Praxis und Politik
- den Transfer von Praxiserfahrungen und Projektergebnissen in Wissenschaft und Forschung
- die Verknüpfung der zahlreichen im Lande forschenden Stellen.

Das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen soll damit künftig eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und Qualifizierung der integrationspolitischen Praxis in diesem Lande wahrnehmen. Die zahlreichen Institutionen, Projekte und Initiativen, die sich mit Fragen von Zuwanderung und Integration in Nordrhein-Westfalen beschäftigen, sollen untereinander vernetzt und die Nutzung der in diesen zahlreichen Einrichtungen vorhandenen Projektergebnisse und Forschungsergebnisse allgemein besser zugänglich gemacht werden. Überdies soll das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen einen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion leisten und als Anlaufstelle für ratsuchende Kommunen, freie Träger, Initiativen und Bürgerinnen und Bürger fungieren. Das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen soll seinen Standort aus fachlichen Erwägungen und im Hinblick auf die zentrale Lage innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens in Solingen haben.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Zentrums werden in den Bereichen

- Koordinierung und Vernetzung wissenschaftlicher Einrichtungen,
- Erfassung, Analyse und Dokumentation von Diskriminierungstatbeständen sowie Entwicklung von Maßnahmen zu deren Überwindung und
- in der anwendungsbezogenen Beratung in Fragen von Migration und Integration liegen.

Für diese Aufgaben ist ein dreistufiger Aufbau des Zentrums innerhalb dieser Legislaturperiode geplant. Das Landeszentrum soll letztendlich über 13 Stellen verfügen. Organisatorisch wird das Landeszentrum an die Landesstelle Unna-Massen angegliedert sein. Dort werden mittelfristig die notwendigen Stellen erwirtschaftet.

V. Stichwortverzeichnis

A

ABM, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	17
Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien	25
ADV	43: 55: 82
AföG, Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	41
AIDS	37
Hilfe-Vereine	37
Koordinatoren	37
Prävention	37
Youth-Worker	37
Aktionsprogramm zur sozialen Integration	33
Aktionsprogramm zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen	32
AI.PIIA	39
Alten- und Behindertenpflege	37
Altenhilfe	30
Einrichtungen der -	30
Alterswissenschaften	31
Arbeit statt Sozialhilfe	17
Arbeits-	
-markt	18: 23
marktpolitik	21
-schutz	25
-zeitgestaltung	25
Arbeitsbedingungen	25
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	17
Arbeitsgericht	49
Arbeitslose	68
Arbeitslosenhilfe	58
Arbeitslosigkeit	25: 58
Arbeitsmarkt	22: 25: 55
- probleme der Spätaussiedler	78
Arbeitsschutzverwaltung	46
Arbeitsstab Aufgabenkritik	46
Arbeitsverwaltung	76
Arbeitszeit	25
-berichterstattung	25
innovative - Modelle	25
Arbeitsberichterstattung	26
Arzneimittel	53
ärztliche Prüfungen	42
ASS, Arbeit statt Sozialhilfe	17
Ausbildung	76
Altenpfleger/innen	30
Behindertensportärzte	32
Behindertensportwarte	32
Fachkräfte in der Altenhilfe	31
Familienpfleger/innen	30
-in den Gesundheitsfachberufen	36
Pflegepersonal	30
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung	53
Ausgrenzungen	29
Ausländer	68: 80
-beiräte	74
Landesarbeitsgemeinschaft	74
Ausländer/innen	81
Ausländerarbeit	76
außerschulische Jugendbildung	61
Aussiedler	79: 81

B

Bau- und Einrichtungskosten	
von Tageseinrichtungen für Kinder	71
Belöderung Schwerbehinderter	34
Behinderte	68
Behinderten	
-politik	32
-sport	32
-sportärzte	32
Behinderteneinrichtungen	33
Behindertenselbsthilfe	38
Behindertenwerkstätten	24
Beratung	
- von Flüchtlingen	77
Beratung im Sozialhilfereich	13
Beratungsstellen	
- Erziehung	59
- für Ehe- und Lebensberatung	59
- für Familienplanung	60
- für Schwangerschaftsprobleme	60
- für Sexualpädagogik	60
- gegen sexuellen Mißbrauch	59
Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch	59
berufliche Ausbildung	
jugendliche Behinderte	24
berufliche Eingliederung	77
berufliche Integration	81
berufliche Rehabilitation	24
berufliche Umschulung	
erwachsene Behinderte	24
beruflicher Wiedereinstieg	19
Berufsausbildung	78
Berufsbildung	23
Berufsförderungswerke	24
Berufsrückkehrerinnen	14
Beschäftigungschancen für Behinderte	21
Betreuer, ehrenamtliche	33
Betreuung	77
Betreuungsgesetz	33
Betreuungsvereine	33
Betriebskosten	
- für Übergangsheime	78
- von Tageseinrichtungen für Kinder	70
BINS, Beratungs- und Informationsnetz Selbsthilfe	39
Budgetierung	11
Bundessozialhilfegesetz	17: 80
Bürgerkriegsflüchtlinge	77

C

Curricula	31
-----------	----

D

Drogenabhängige	23
Drogenpolitik	35

E	
Ecstasy	67
Ecstasy	35
Ehe- und Lebensberatungsstellen	59
Eingliederung Behinderter	33
Eingliederungshilfe	81
Emigranten	80
Erholungsmaßnahmen	
- für Familien	60
Erholungsmaßnahmen	60
- für Kinder	60
Erziehungsbeihilfe	80
Erziehungsberatungsstellen	59
ESF	15: 21
EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika	52
Europäischer Sozialfonds	15
Evaluation	46
Existenzgründungen	26

F	
Fahrgeldausfälle	34
Familienberatung	73
Familienbildung	73: 75
Familienbildungsstätten	69
Familienerholungsmaßnahmen	60
Familienhebammen	40
Flexibilisierung	11
Flüchtlinge	23: 80
FÖJ, freiwilliges ökologisches Jahr	67
forensische Psychiatrie	41
Forschungsarbeiten	
Alterswissenschaften	31
Forschungsgesellschaft für Gerontologie	31
Fortbildung	
Ärzte	41
Sozialarbeiter	41
freiwilliges ökologisches Jahr	67
Freiwilliges soziales Jahr in der Jugendhilfe	63
Fremdenfeindlichkeit	74: 80
Fußball-Fan-Projekte	63

G	
G.I.B.	26
Landesberatungsgesellschaft	27
GBK, Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten	40: 41
Gebärdensprache	33
Gedenkstättenfahrten	62
Gehörlose	33
Gemeinschaftsinitiative	20: 21: 23
- RECIAR	16
- RESIDER	16
- ADAPT	23
- HORIZON	21
- INTEGRA	23
KONVER II	20
- YOUTH-START	22
gesellschaftliche Integration	
- alte Menschen	29
- behinderte Menschen	29

Gesundheits	
- berichterstattung	53
- politik	25
- schutz	
am Arbeitsplatz	25
- schutz. am Arbeitsplatz	46
- statistik	53
Gesundheitsschutz	46
Gleichgeschlechtliche Lebensformen	72
Globalisierung	11
grenzüberschreitender Wissenstransfers	21
Großgeräte	35
GTK, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	70

H	
Hausaufgabenhilfe	75
Heilberufe, nichtärztliche	36
Hilfen	77
- psycho-soziale	77
HKR-TV	44
HORIZON	21
Hortplätze	70
Hospiz-Anprechstelle ALPIA	39

I	
IDZ	68
Immunschwäche	37
IMPP, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	42
Informations- und Dokumentationszentrums Sekten/Psychokulte (IDZ)	68
Informationsmaßnahmen	26
Initiative „Neue Brücken bauen“	62
Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	42
Institut für Pflegewissenschaften	37
institutionelle Förderung	31
GBK	40
INTEGRA	23
Integration, soziale, sprachliche und berufliche - internationale Begegnungen	81
internationale Begegnungen	66
internationale Jugendbegegnungen	62
internationale Kooperationen	21: 23
Investitionen	
- Alten- und Behindertenhilfe	28
- berufliche Rehabilitation	24
- Berufsbildung	23
- für Berufsbildungswerke	24
- Werkstätten für Behinderte	24
ADV	55: 82
Einrichtungen für Behinderte	33
Jugendbildungs- und Tagungsstätten	66
Jugendferienheime	66
Jugendherbergen	66
Jugendwohnheime	66
Krankenhäuser	34
Maßregelvollzug	41
Sucht- und Drogenbereich	36
Investitionsförderung	
- Übergangsheim	78
Isolation	29

J

Jugend	
-arbeit	61
-arbeitslosigkeit	19
-bildung	61
Jugendarbeit	73
Jugendbildungsreferenten	61
Jugendferienlagern	66
Jugendfreizeitveranstaltungen	66
Jugendhilfe	80
Jugendreisen	66
Jugendsozialarbeit	73
Jugendsporveranstaltungen	66
Jugendwanderungen	66

K

Kinder- und Jugendschutz	67
Kinderbeauftragter	72
Kindergarten	76
Kindergartenplätze	70
Kinderschutzambulanz	59
KISS	38
kleine und mittlere Unternehmen	21: 23
Kleinkind- und außerschulische Erziehung	73
KMU, kleine und mittlere Unternehmen	21: 23
KONVER	20
-Fördergebiete	20
KOSKON, Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen	39
Krankenhausbaumaßnahmen	34
Krankenhausförderung	34
Krebsberatungsstellen	41
Krebsnachsorge, psychosoziale	41
Krebsregistriergesetz	41

L

LAFA, Landesanstalt für Arbeitsschutz	46
Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte	74
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V.39	
Landesarbeitsgerichte	50
Landesaufnahmegesetz	78: 79
Landesberatungsgesellschaft	26
Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	53
Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie	73
Landesjugendplan	61
Landespflegegesetz	28: 29
Landesprogramm „Gesundheit von Mutter und Kind“	40
Landessozialgericht	50
Landesstelle Unna-Massen	81: 82
Landesversicherungsamt	51
Landesversorgungsamt	81
Landeszentrum für Zuwanderung	82
Langzeitarbeitslose	18
Langzeitarbeitslosigkeit	19
Lebensbedingungen für Kinder	72
Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe	36
Leitstellen	Siehe Rettungsdienst

M

Maßregelvollzug	41
medizinisch-technische Großgeräte	35
Methadon	36
Migranten	80
modellhafte Projekte	22
Modellprojekte	13
- Bürgerengagement	29
- Selbsthilfe	29
Altenpflege	30
Modellprojekte:	13
Modellversuch	
- ältere Ausländer	75
Modellversuche	
- zur dezentralen Ressourcenverantwortung	12
Mummert + Partner	55: 82

N

Nachsorgeempfehlungen	36
Neugeborenen-Vorsorgelabor	53
Neugestaltung der Versorgungsverwaltung	55
nichtärztliche Heilberufe	36
Nichtraucherschutz für Schwangere	40
Notarzwagen	35

O

Obdachlose	23
Öffentlicher Gesundheitsdienst	53

P

Pflege	
- ergänzende Dienstleistungen	29
- psychosoziale Betreuung	29
- vorpflegerische Dienstleistungen	29
Altenpfleger/-innen	30
-ausbildung	37
-bedürftigkeit	29
-einrichtungen	28
Familienpfleger/-innen	30
-geld	80
komplementäre ambulante Dienste	29
Landespflegegesetz	28: 29
pflegerische Dienstleistungen	28
Stationäre Versorgung	29
-Versicherungsgesetzes	29
Pflegefachkräfte	30
pharmazeutische Prüfungen	42
Plätze für Kinder unter 3 Jahre	70
Problemregionen	
-industrielle	15
Programmevaluation	25
Projekt „Therapie sofort“	36
Psychiatrie	
- gemeindenahe	40
außerklinische Versorgung	40
-Inquete	40
-Koordinatoren	40
psychosoziale Betreuung Substituierter	36

Q

Qualifizierung	20; 21; 22; 23; 78
- für Migranten/Migrantinnen	22
-für behinderte Jugendliche	21
-für psychisch Behinderte	21
Jugendbildungsreferenten	61
Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	14; 16; 18
Qualifizierungsmaßnahmen	
-berufliche	14
QUATRO	21
QUAZI	19

R

RAA	76
RECIAR	
Rückgang des Steinkohlebergbaus	16
RECHAR-Programm	16
Rehabilitationsstätten	24
Reintegration	77
Remigration	77
RESIDER	
Rückgang der Stahlindustrie	16
RESIDER-Programm	16
Rettungsdienst	35
Leitstellen für den -	35
Rettungswagen	35

S

Säuglingssterblichkeit	39
Schuldnerberatung	59
Schulen für nichtärztliche Heilberufe	36
Schulungskurse für werdende Mütter und Väter	68
Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen	69
Schwangerschaftsprobleme	
Beratungsstellen für -	60
Selbsthilfe	29
- im Gesundheitswesen	38
Behinderte	38
-gruppen	38
Kontakt- und Informationsstellen	38
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V.	39
Projekt	39
Selbsthilfe:	41
Sexualpädagogik	60
SIDS	40
Sonderurlaubsgesetz	66
Sozial	
-büros	13
Sozial-beratungsstellen	
- für Migranten/innen	75
Sozialberichterstattung	26
soziale Eingliederung von Zuwanderern	77
soziale Integration	81
Soziale Wirtschaftsbetriebe	18
sozialen Integration	
Aktionsprogramm	33
Sozialgericht	50
Sozialhilfe	58; 80
-empfänger/innen	17
Sozialhilfeempfänger	68

Sozialpharmazie	53
Sozialversicherungsträger	29
Spätaussiedler	78
Spätaussiedler/innen	77; 78; 79
SPI	73
sprachliche Integration	81
Staatsbad Oeynhausen	56
Stammkräfte	17
Sterbehilfe	39
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetzes	79
Strafvollzug, vom - betroffene Familien	68
Sucht	35

T

Tageseinrichtungen für Kinder	70; 73
TBS	27
Therapieplätze	36
transnationale Projekte	22

U

Übergangsheime	78
Umweltmedizin	53
Unfallhilfe	35
Unfallversicherung	53
Unterhaltsvorschußgesetz	58

V

Veranstaltungen	26
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	25
Versicherungsämter	51
Versorgungsverwaltung, Neugestaltung der -	55
von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen	21; 23; 26

W

Weiterbildung	
Pflegefachkräfte	30
Werkstätten für Behinderte	24
Wiedereingliederung	
berufliche -	19
Wiedereingliederungsprogramm	14
Wohlfahrtsverbände	76
Wohnraumversorgung	78

Y

YOUTHSTART	22
Youth-Worker	37

Z

Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein	55
Zertifizierungsstellen	
- für energetisch betriebene Medizinprodukte	53
- für nicht energetisch betriebene Medizinprodukte	53
- für Personal	53

Ziel-2	14	Zukunftswerkstätten	31
Ziel-5b	14	Zuwanderer	77
ZLG, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	52	Zuwandererfamilien	76

VI. Kapitelverzeichnis

Kapitel 07 010 Titelgruppe 60	42	Kapitel 07 060 Titel 684 11	77
Kapitel 07 020 Titelgruppe 60	44	Kapitel 07 060 Titel 883 70	79
Kapitel 07 020 Titelgruppe 70	13: 14	Kapitel 07 060 Titelgruppe 62	77
Kapitel 07 020 , Titel 526 61	46	Kapitel 07 060 Titelgruppe 63	74
Kapitel 07 030 Titel 684 10	26	Kapitel 07 060 Titelgruppe 64	75
Kapitel 07 030 Titel 684 30	27	Kapitel 07 060 Titelgruppe 65	74
Kapitel 07 030 Titelgruppe 64	23	Kapitel 07 060 Titelgruppe 70	78
Kapitel 07 030 Titelgruppe 65	14	Kapitel 07 070	34
Kapitel 07 030 Titelgruppe 66	25	Kapitel 07 070 Titelgruppe 60	34
Kapitel 07 030 Titelgruppe 67	14	Kapitel 07 070 Titelgruppe 61	35
Kapitel 07 030 Titelgruppe 68	15	Kapitel 07 070 Titelgruppe 62	35
Kapitel 07 030 Titelgruppe 72	17	Kapitel 07 070 Titelgruppe 63	35
Kapitel 07 030 Titelgruppe 73	18	Kapitel 07 080	36
Kapitel 07 030 Titelgruppe 74	14	Kapitel 07 080 Titel 685 10	41
Kapitel 07 030 Titelgruppe 75	18	Kapitel 07 080 Titelgruppe 61	36
Kapitel 07 030 Titelgruppe 76	18	Kapitel 07 080 Titelgruppe 63	37
Kapitel 07 030 Titelgruppe 80	24	Kapitel 07 080 Titelgruppe 64	37
Kapitel 07 030 Titelgruppe 81	15	Kapitel 07 080 Titelgruppe 71	35
Kapitel 07 030 Titelgruppe 82	20	Kapitel 07 080 Titelgruppe 74	38
Kapitel 07 030 Titelgruppe 83	20	Kapitel 07 080 Titelgruppe 81	38: 40
Kapitel 07 030 Titelgruppe 85	24	Kapitel 07 080 Titelgruppe 83	40
Kapitel 07 030 Titelgruppe 86	21	Kapitel 07 080 Titelgruppe 84	41
Kapitel 07 030 Titelgruppe 87	21	Kapitel 07 080 Titelgruppe 85	40
Kapitel 07 030 Titelgruppe 88	21	Kapitel 07 100	46
Kapitel 07 030 Titelgruppe 89	21	Kapitel 07 100 Titelgruppe 60	43: 46
Kapitel 07 030 Titelgruppe 91	25	Kapitel 07 110	46
Kapitel 07 030 Titelgruppe 92	23	Kapitel 07 110 Titelgruppe 60	43: 46
Kapitel 07 030 Titelgruppe 93	23	Kapitel 07 130	41
Kapitel 07 040	32	Kapitel 07 210	49
Kapitel 07 040 Titelgruppe 71	33	Kapitel 07 210 Titelgruppe 60	43
Kapitel 07 040 Titelgruppe 80	32	Kapitel 07 220	50
Kapitel 07 040 Titelgruppe 90	28: 29	Kapitel 07 220 Titelgruppe 60	43
Kapitel 07 040 Titelgruppe 91	29	Kapitel 07 230	51
Kapitel 07 040 Titelgruppe 92	30	Kapitel 07 230 Titelgruppe 80	44
Kapitel 07 040 Titelgruppe 93	30	Kapitel 07 240	52
Kapitel 07 040 Titelgruppe 94	28: 31	Kapitel 07 250	53
Kapitel 07 040 Titelgruppe 95	31	Kapitel 07 250 Titelgruppe 78	44
Kapitel 07 050 Titel 681 00	58	Kapitel 07 310	53
Kapitel 07 050 Titelgruppe 60	59	Kapitel 07 310 Titelgruppe 80	44
Kapitel 07 050 Titelgruppe 61	61	Kapitel 07 330	54
Kapitel 07 050 Titelgruppe 62	67	Kapitel 07 330 Titel 682 70	34
Kapitel 07 050 Titelgruppe 64	68	Kapitel 07 330 Titel 685 00	42
Kapitel 07 050 Titelgruppe 65	68	Kapitel 07 330 Titelgruppe 61	55
Kapitel 07 050 Titelgruppe 67	69	Kapitel 07 330 Titelgruppe 78	42
Kapitel 07 050 Titelgruppe 68	69	Kapitel 07 410	73
Kapitel 07 050 Titelgruppe 80	70	Kapitel 07 410 Titelgruppe 70	44
Kapitel 07 050 Titelgruppe 83	72	Kapitel 07 430	56
Kapitel 07 050 Titelgruppe 87	72	Kapitel 07 510	81
Kapitel 07 060 Titel 643 10	80	Kapitel 07 510 Titelgruppe 78	42
Kapitel 07 060 Titel 643 20	80	Kapitel 07 510 Titelgruppe 81	82
Kapitel 07 060 Titel 643 70	78	Kapitel 07 900	57
Kapitel 07 060 Titel 681 14	79		